



Beteiligungsangebot aus der Schifffahrt

MS „Eaststar“



wallstreet:online trading GmbH
Bouchéstraße 12
12435 Berlin
Tel: +49 (0) 30 20 45 64 - 10
Fax: +49 (0) 30 20 45 64 - 15
E-Mail: info@fondsdiscout.de
URL: www.fondsdiscout.de

Titelbild: MS „Eaststar“ (Ex MS „Aynur Urkmez“)



Vorbemerkung

In diesem Prospekt wird interessierten Anlegern eine unternehmerische Beteiligung an einem Seeschiff angeboten. Die Kapitalanleger partizipieren damit an allen Chancen und Risiken einer Schiffsgesellschaft, deren endgültiges wirtschaftliches Ergebnis nicht im Vorhinein feststehen kann.

Wir möchten deshalb schon an dieser frühen Stelle darauf hinweisen, daß ein derartiges Angebot grundsätzlich nur für Anleger geeignet ist, die ein höheres Risiko für höhere Renditen eingehen wollen. Kapitalanleger, die diese Voraussetzungen erfüllen, sollten darüber hinaus in der Lage sein, bei einer unerwartet negativen Beteiligungsentwicklung einen entsprechenden Verlust zu kompensieren.

Sämtliche Betrachtungen basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung (im Dezember 2004). Kommende Änderungen können nicht berücksichtigt werden.

Alle in diesem Beteiligungsangebot ermittelten Zahlen bzw. Ergebnisse sind Schätzungen, die nicht garantiert werden können. Sie basieren auf vorsichtigen Annahmen.

Vollständigkeitserklärung

Als Herausgeber des Prospektes der MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG geben wir hiermit folgende Vollständigkeitserklärung ab: Wir versichern insbesondere im Hinblick auf § 264 a HGB nach bestem Wissen und Gewissen, dass wir über alle erheblichen Umstände für die Entscheidung über die Beteiligung an der Reederei keine nachteiligen Tatsachen verschwiegen haben. Diese Erklärung geben wir mit der Schutzwirkung für jeden Gesellschafter und für jeden die Beteiligungen vermittelnden Anlageberater ab.

Hamburg, Januar 2005

MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG
gez. Tim Lissow, Geschäftsführer der dritten
Nordic-Star Verwaltungs GmbH

Emden, Januar 2005

Emdena Partnership AG
gez. Engelbert Schmidt, Johann Terbeek
Vorstand







	Seite
● Allgemeiner Teil	
Die Konzeption des MS „Eaststar“	7-9
Überblick zu den wesentlichen Chancen und Risiken / Die Bauwerft	10-12
● Grundlagen und Partner des Beteiligungsangebotes	
Markt- und Flottenanalyse	13-24
Der Charterer	26
Das Schiff und seine Wettbewerbsvorteile	27
Datenblatt MS „Eaststar“	28
Der Vertragsreeder	29
Embdena Partnership AG	30-31
● Wirtschaftlicher Teil	
Der Kapitalfluss	32
Mittelverwendung / Mittelherkunft	33
Erläuterung Mittelverwendung u. -herkunft	34
Erlös- und Kostenvorschau	35
Liquiditäts- und Ergebnisvorschau	36-37
Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisvorschau	38-40
Beitrittsmodalitäten	41
Wichtige Hinweise	42
● Rechtlicher Teil	
Steuerliche Grundlagen	43-49
Rechtliche Grundlagen	50-54
Übersicht Vertragspartner	55-57
● Chancen und Risiken	58-61
● Sensitivitätsanalyse	62
● Beitrittserklärung/Fernabsatzgesetz	63-67
● Verträge	
Gesellschaftsvertrag	68-74
Schiedsgerichtsvertrag	75
Geschäftsbesorgungsvertrag	76
Treuhandvertrag	77-79
Mittelverwendungsvertrag	80
Bereederungsvertrag	81-82
Vertrag über eine Stille Gesellschaft	83
● Anhang	
Beitrittserklärung	
Registervollmacht	







Die Konzeption sieht vor, ein im Jahr 1997 in der Türkei gebautes 580 TEU Vollcontainerschiff zu erwerben. Anleger beteiligen sich als Kommanditisten an der MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG und sind somit als Mitunternehmer eines Gewerbebetriebes langfristig und anteilig am Betriebsergebnis und -vermögen beteiligt. Auf den folgenden Seiten wird in tabellarischer Form eine Übersicht über die wesentlichen Konzeptionsmerkmale gegeben.

Hinweis:

Der Prospekt wurde nach dem Standard IDW S4 des Instituts der Wirtschaftsprüfer erstellt.

Konzept der Beteiligung

Konzept der Beteiligung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kapitalanleger beteiligt sich mit seiner Zeichnungssumme kommanditistisch an einer Schifffahrtsgesellschaft.
Schiffseigentümer	<ul style="list-style-type: none"> • MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG • Gründungskommanditisten der Schifffahrtsgesellschaft: • TL Shipping GmbH, Jörn-Marc Thielebeule, Hans-Christoph Gassan, alle Hamburg • Embdena Partnership AG, Emden
Mindestzeichnungssumme	<ul style="list-style-type: none"> • EUR 15.000, höhere Summen müssen ohne Rest durch 5.000 teilbar sein.
Einzahlungstermine	<ul style="list-style-type: none"> • sofort nach Annahme 50% zzgl. 5% Agio • 30% am 30.06.2005 • 20% am 15.11.2005
Haftungsbegrenzung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Haftung über den Beteiligungsbetrag hinaus, keine Nachschusspflicht.
Geplante Laufzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ca. 13 Jahre ab Infahrtsetzung des Schiffes



Beteiligungsobjekt

Schiffstyp	• Vollcontainerschiff
Containerkapazität	• 580 TEU, 350 TEU x 14t hom
Kühlcontaineranschlüsse	• 72 Kühlcontaineranschlüsse
Geschwindigkeit	• Service-Speed ca. 17,5 Knoten
Bauwerft	• Torgem Shipyard, Tulcea, Türkei
Baujahr	• 1997
Kaufpreis	• 9,5 Mio. EUR
Übernahme	• geplante Übernahme am 28.02.2005

Wichtige Vertragspartner

Vertragsreeder	• TL Shipping GmbH, Hamburg
Charterer I	• Turkon Lines Inc. (Turkon Container Transportation and Shipping Inc.)
Charterer II	• Arcade Container Lines Ltd., China
Treuhänder	• Embdena Partnership AG, Emden
Mittelverwender	• unabhängige Steuerberatungsgesellschaft

Konzept der Beschäftigung

Festcharterperiode I	• Ab Übernahme bis zum 12.05.2005
Charterrate	• Ab Übernahme bis zum 12.05.2005 US-\$ 8.400 netto (entspricht 6.000 € netto bei einem Wechselkurs von €/US-\$ 1,40)
Festcharterperiode II	• Ab 13.05.2005 bis zum 12.05.2007
Charterrate	• Ab 13.05.2005 bis zum 12.05.2007 US-\$ 10.587 netto (entspricht 7.560 € netto bei einem Wechselkurs von €/US-\$ 1,40)
Kalkulierte Anschlusscharter	• EUR 6.200 netto

Gesamtfinanzierung

Eigenkapital	• Stille Beteiligte	EUR	600.000
	• Gründungskommanditisten	EUR	80.000
	• Einzuwerbendes Kommanditkapital	EUR	4.510.000
Fremdkapital	• Schiffshypothekendarlehen	EUR	6.000.000
Gesamt		EUR	11.190.000





Schiffshypothekendarlehen

Darlehensart	• Schiffshypothekendarlehen
Laufzeit	• 9 Jahre
Kalkulierte gewogene Zinssätze	• Beginnend ab Übernahme mit 4% p.a., ansteigend auf 7,0% p.a.
Rückzahlung	• Das Darlehen wird in 9 Jahren nach Übernahme vollständig getilgt, wobei Tilgungsbeginn der 30.09.2005 ist. Die jährliche Tilgungsrate beträgt 600.000 EUR (150.000 EUR pro Quartal). In den Jahren 2005 bis 2009 erfolgt eine zusätzliche Tilgung in Höhe von jeweils 25.000 EUR pro Quartal (450.000 EUR).

Stille Beteiligung

Darlehensart	• Stille Beteiligung
Laufzeit	• 13 Jahre
Kalkulierter Zinssatz	• 5% p.a. ab 28.02.2005
Rückzahlung	• Die Stille Beteiligung wird am Ende der Fondslaufzeit getilgt. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

Geplante Nettoausschüttung

Geplante Nettoausschüttungen	• 11% p.a. ab 2006 bis 2014, 18% im Jahre 2015 und ansteigend auf 25% bzw. 36% in den Jahren 2016 und 2017.
Geplante Ø-Ausschüttung auf den Nettokapitaleinsatz	• ca. 13%
Prognostizierte Gesamtausschüttung	• 178% während der Betriebsphase
Kalkulierter Veräußerungserlös	• 10% netto des Kaufpreises nach ca. 13 Betriebsjahren in der Gesellschaft (dieses entspricht einer zusätzlichen Ausschüttung in Höhe von ca. 8%, so dass die Bruttoausschüttungen inkl. Verkaufserlös ca. 186% betragen)

Abschreibung

Abschreibungsvolumen	• 10.544.860 €
Degressive Abschreibung	• 2005 = 20 % (zeitanteilig)
Lineare Abschreibung	• 2006 bis 2015

Tonnagesteuer

Übergang zur Tonnagesteuer	• 2006
Angenommener Unterschiedsbetrag	• ca. 19 %
Jährlich zu versteuernder Tonnagegewinn bei 100.000 € Zeichnungssumme	• 160 € (= ca. 77 € jährliche Steuerbelastung)





Als Kommanditist der MS „Eaststar“ Reederei GmbH & CO. KG ist der Anleger als Mitunternehmer eines Gewerbebetriebes langfristig und anteilig am Betriebsergebnis und -vermögen beteiligt. Bereits im Laufe der Betriebsperiode können sowohl externe als auch interne Faktoren den Geschäftsverlauf unvorhergesehen beeinflussen. Der Anleger nimmt an nicht vorhersehbaren wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken teil. Andererseits können unerwartete Chancen die Fondssituation verbessern. Generell eignen sich Gesellschaftsbeteiligungen nur für solche An-

leger, welche bei einem unerwarteten negativen wirtschaftlichen Verlauf der Investition den Verlust ihrer Einlage wirtschaftlich tragen können.

Die geplanten Investitions- und Betriebskosten wurden nach kaufmännischer Vorsicht kalkuliert. Sollten dennoch Kostenüberschreitungen eintreten, würden die Fondsergebnisse negativ beeinflusst werden, und es könnte zu einer abweichenden Tilgungs- oder Ausschüttungsleistung führen.

RISIKEN

Einschätzung und Massnahmen zur Risikoherabsetzung

INVESTITIONSPHASE

Totalverlust des Schiffes vor Indienststellung

- Die geplante Übernahme des Schiffes durch die Fondgesellschaft ist am 28.02.2005; daher ein Risiko einer verspäteten Übernahme.

Wechselkurse

- Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt in US-\$, der auf die Prospektherausgabe zum Kurs von €/US-\$ 1,2632 gesichert wurde.

Fehlverwendung von Investorengeldern

- Mittelverwendungskontrolle durch eine unabhängige Steuerberatungsgesellschaft.

Platzierungsrisiko

- Sollte das Eigenkapital nicht vollständig eingeworben werden können, greift die Platzierungsgarantie der Embdena Partnership AG, so dass die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist und kein Platzierungsrisiko besteht.

RISIKEN

Einschätzung und Massnahmen zur Risikoherabsetzung

BETRIEBSPHASE

Totalverlust des Schiffes nach Indienststellung

- Es wurden ausreichende Versicherungen abgeschlossen, die für die Seeschifffahrt und die Durchführung eines ordentlichen Reedereibetriebes notwendig sind (Havarie- und Kaskoschäden, Totalverlust sowie Haftpflichtversicherung).

Wechselkurse

- Der Chartervertrag wurde in US-\$ geschlossen. Daher besteht für die Zeit bis zum 12.05.2007 ein Wechselkursrisiko bei den Einnahmen, das durch die Kursabsicherung der Initiatoren für die Zeit bis zum 12.05.05 und durch die vorsichtige Annahme des Wechselkurses für die Zeit vom 13.05.2005 bis 12.05.2007 (€/US-\$ 1,40) als gering einzustufen ist. Sollte sich der Dollarkurs negativ entwickeln, kann der Initiator durch geeignete Kurssicherungsinstrumente die geplante Charter einhalten. Sollte sich der Dollarkurs positiv entwickeln, so würden sich die Einnahmen erhöhen, und die Liquidität positiv beeinflussen.
- Derzeit ist die Finanzierung der Gesellschaft ausschliesslich in Euro konzipiert. Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Teil des aufzunehmenden Darlehens (EUR 6 Mio.) in einer anderen Währung als dem Euro zu finanzieren (Schweizer Franken oder US-\$). Das sich hieraus ergebene Währungsrisiko wird durch eine Umwandlungshöhe von höchstens 50 % beschränkt.





RISIKEN

Einschätzung und Massnahmen zur Risikoherabsetzung

BETRIEBSPHASE

Niedrigere Erlöse als prospektiert wegen:

- Insolvenz des Charterers / Befrachters
- Ausfall der Charter während der Festcharterperiode
- Charterausfälle aufgrund von weniger Einsatztagen
- Anschlusscharter niedriger als prospektiert

- Die Gesellschaft erhält ab Übernahme am 28.02.2005 bis zum 12.05.2005 eine Charterrate in Höhe von 8.400 US-\$ netto, die von den Initiatoren zum Kurs von €/US-\$ 1,40 gesichert worden ist (entspricht € 6.000). Für diese Zeit liegt ein Chartervertrag der türkischen Firma Turkon Lines Inc. (Turkon Container Transportation and Shipping Inc.) vor. Ab dem 13.05.2005 bis zum 12.05.2007 liegt ein Chartervertrag der chinesischen Firma Arcade Container Lines Ltd. über 10.587 US-\$ netto vor, der aus Vorsichtsgründen mit einem Kurs von lediglich €/US-\$ 1,40 in der Prospektkalkulation berücksichtigt wurde (entspricht gerundet € 7.560). Sollte sich für die Zeit bis zum 12.05.2007 der Dollarkurs positiv entwickeln, so würde sich die Einnahmesituation verbessern. Ab dem 13.05.2007 wurde für die gesamte Restlaufzeit eine reduzierte Anschlusscharter in Höhe von € 6.200 netto angenommen. Diese Charterhöhe ist gemäss Beschäftigungsgutachten von Niefünd (S. 13 ff.) als konservativ anzusehen. Der Charterer Turkon Lines Inc. hat das Recht, die am 12.05.2005 auslaufende Charterperiode zu verlängern, sofern eine höhere Charter als 10.587 US-\$ netto für einen längeren Charterzeitraum als 24 Monate geboten wird. Der Chartervertrag mit Arcade Container Lines Ltd. enthält dahingehend eine Aufhebungsklausel.
- Es wurde durchschnittlich mit 355 Einsatztagen kalkuliert.
- Mit Datum der geplanten Übernahme des Schiffes an die Gesellschaft am 28.02.2005 wird eine Loss-of-Hire-Versicherung abgeschlossen, die das Schiff nach einer freien Periode von 14 Tagen für 90 Tage gegen Charterausfälle aufgrund von Problemen in technischer Hinsicht schützt.

Das Zinsniveau überschreitet den Prospektansatz

- Der Zinssatz ist ab dem Jahr 2005 mit 4 % p.a. kalkuliert und steigt bis zum Ende der Laufzeit auf 7 % p.a. an. Hierbei handelt es sich jeweils um gewogene Zinssätze, da die Geschäftsleitung sich vorbehält, einen Teil des Darlehens in einer anderen Währung als dem Euro zu finanzieren (Schweizer Franken oder US-\$).

Die Betriebskosten liegen über dem Prospektansatz

- Grundlage der Prospektannahmen waren Erfahrungswerte des Vertragsreeders.
- Berücksichtigung einer jährlichen Betriebskosteneskalation in Höhe von 2 % sind ab dem Jahre 2008 berücksichtigt worden.
- Die Betriebskosten wurden für 365 Einsatztage kalkuliert.
- Zusatzkosten für die Werftaufenthalte sowie für Reparaturen wurden mit insgesamt € 1.250.000 berücksichtigt.

Verwaltungskostenerhöhung

- Eine Eskalation der Verwaltungskosten wurde ab dem Jahr 2008 mit jährlich 2 % kalkuliert.

Nachschusspflicht der Kommanditisten

- Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Das Risiko ist auf die Höhe der Einlage beschränkt.

Insolvenz der Schiffsgesellschaft oder Totalverlust der Einlage

- Aufgrund der Sorgfaltspflicht der Geschäftsführung und der Erfahrung des Reeders sowie der beteiligten Partner ist der Eintritt einer Insolvenz der Schiffsgesellschaft bzw. ein Totalverlust der Beteiligung als sehr gering einzustufen. Sollte dennoch dieser Fall eintreten, ist die Haftung des Kapitalanlegers auf seine gezeichnete Kommanditeinlage begrenzt. Im Falle von geleisteten Ausschüttungen an die Kommanditisten, die nicht durch bilanzierte Gewinne gedeckt sind, können diese zurückgefordert werden.





RISIKEN

Einschätzung und Massnahmen zur Risikoherabsetzung

VERÄUßERUNGSPHASE

Verkaufserlös fällt geringer als 10 % aus

- Grundsätzlich entscheiden die Gesellschafter über einen möglichen Verkauf des Schiffes. Sollte zum gegebenen Zeitpunkt ein niedrigerer Verkaufserlös als prospektiert in Aussicht gestellt sein, können die Gesellschafter beschließen, dass das Schiff weiterhin für die Gesellschaft Erlöse einfährt und zu einem späteren Zeitpunkt verkauft wird.

Steuerliche Risiken

- Die steuerlichen Rahmenbedingungen, die bei Prospekterstellung vorlagen, können sich im Laufe der Fondslaufzeit ändern, so dass Nachteile für die Kapitalanleger entstehen können.

Die Bauwerft

Die Firma TORGEM Shipbuilding Industries & Trading Co. Inc. wurde 1977 gegründet und verfügt somit über viele Erfahrungen im Schiffsbau, vor allem durch stetigen Ausbau ihrer technischen Möglichkeiten während der ersten Geschäftsjahre 1977 bis 1982. In diesen Jahren begann in der Türkei der Aufbau einer stetig wachsenden Schiffsbauindustrie. Aufgrund dieser wirtschaftlichen Entwicklung wurde der Werftsitz 1983 ans Goldene Horn in der Bucht von Tuzla verlegt.

Seit dieser geographischen Veränderung hat die TORGEM Werft insgesamt 66 Neubauten an seine Besteller und Eigner geliefert. Unter anderem wurde hierbei das jemals größte in der Türkei von einer privaten Werft gebaute Schiff abgeliefert.

Über die gesamten Jahre standen ständige Innovationen für den Schiffbau im Vordergrund der Werftpolitik. Durch die konsequente

Umsetzung dieser Ziele kann die TORGEM – Werft mittlerweile sämtliche Schiffstypen bauen sowie Reparaturen aller Art wie beispielsweise Maschinenreparaturen und Stahlarbeiten durchführen.

Als Beispiel für die gute Leistungsfähigkeit kann angeführt werden, dass das Werftteam aufgrund der guten Logistik in der Lage ist, ein 820 TEU Container-Schiff innerhalb eines Jahres nach Bestellung zu liefern.

Insgesamt wurden von TORGEM 66 Neubauten mit einer Gesamttonnage von 250000 DWT geliefert.





**Markt- und Flottenanalyse
für das 580 TEU Containerfeederschiff,
MS „Eaststar“
im Größensegment 500-999 TEU**

im Auftrag von:
Embdena Partnership AG,
Emden

erstellt von:
Dipl.-Wirtsch. Ing. Michael Niefünd
Maritime Concepts & Consulting
Elsfleth, 08. Dezember 2004

***Maritime
Concepts &
Consulting***



1. Einleitung

In der nachfolgenden Marktuntersuchung werden für das Emissionshaus Embdena Partnership AG, Emden, die wesentlichen Fakten zur Schiffsflotte und zum Markt für das auf der türkischen Torgem-Werft gebauten und im Jahre 1997 abgelieferten Containerfeeder-schiffe M/S „EASTSTAR“, „BLUESTAR“, „NORDSTAR“ UND „OCEANSTAR“ vertiefend dargestellt und analysiert.

Bei diesem Schiffstypen handelt es sich um flexible 'Feederschiffe', die in verschiedenen Ladungsteilmärkten eingesetzt werden können.

Schwerpunktmäßig werden

- die Weltwirtschaft, der weltweite Containerumschlag die mittelfristigen Tendenzen und Perspektiven der weltweiten Containerverkehre und ihre Wachstumspotentiale anhand von veröffentlichten Studien dargestellt,
- die Besonderheiten der Feederschiffe und ihre Altersstruktur herausgestellt,
- die aktuellen Entwicklungen auf dem Chartermarkt für diese Schiffsgröße und die bisher erzielbaren Zeitcharterraten betrachtet,
- die Neubaupreise und Wiederverkaufswerte von vergleichbaren Schiffen betrachtet

Auf diesen Ergebnissen aufbauend, sollen rationale Erwartungen und Aussagen zur zukünftigen Marktposition des Feederschiffes gemacht werden.

Besonders wird in der Marktpotentialuntersuchung eine auf fundierten Zahlen basierende Analyse, welche die langfristigen Chancen des Schiffes im unmittelbaren Wettbewerbsumfeld ermittelt, erstellt werden.

Die vorliegende Markt- und Flottenanalyse verwendet frei zugängliche Daten und Informationen. Die dargestellten Fakten und Ergebnisse bieten daher ein hohes Maß an Transparenz, die Prognosen basieren auf hierauf aufbauenden, nachvollziehbaren Aussagen. So ergibt die nachfolgende Betrachtung einen umfassenden Überblick für das **Marktpotential**.





2. Aktuelle weltwirtschaftliche Entwicklung

Die Wachstumsprognosen des Seeverkehrs basieren auf drei Faktoren: dem anhaltenden Wachstum der Weltbevölkerung (1 Milliarde Menschen mehr bis 2012), weiteren Produktionsverlagerungen in Entwicklungs- und Niedriglohnländer sowie der Wandlung von bisherigen Entwicklungs- und Schwellenländern zu Industrienationen – mit den entsprechenden Veränderungen in den jeweiligen Außenhandelsstrukturen. Hier sind vor allem die südostasiatischen Staaten zu nennen.

Durch die immer intensivere ökonomische Verflechtung und internationale Arbeitsteilung der Länder kommt es im Zuge der sich ändernden Produktionsprozesse zu einem permanent steigenden Gütertausch. Dieser Trend wird durch die enorme Verbilligung von Seetransporten noch verstärkt.

Der Welthandel hat erstmals seit dem Boom im Jahre 2000 gute Chancen, wieder kräftig zu wachsen. Nach den aktuell veröffentlichten Ausblicken von OECD² und IMF³ wird damit gerechnet, dass sich die Erholung der Weltwirtschaft weiter festigt. Die expansive Wirtschaftspolitik in Asien und den USA hat die dortigen Volkswirtschaften belebt und treibt das globale Wachstum an. Der IWF revidierte seine aktuelle Prognose für das weltweite Wirtschaftswachstum in 2004 von 4,6% auf 5,0%. Die hohe Dynamik soll 2005 anhalten und die Weltwirtschaft dann um 4,3% wachsen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Prognosen im Überblick:

Tabelle 1: BIP-Wachstum ausgewählter Regionen/Länder in % gegenüber dem Vorjahr

	USA	EU	Japan	Mittel-/ Osteuropa	Lateinamerika	Südkorea	China	Welt, gesamt
2001	0,5%	1,6%	0,4%	0,2%	0,5%	3,8%	7,5%	2,4%
2002	2,2%	0,9%	-0,3%	4,4%	-0,1%	6,9%	8,3%	3,0%
2003	3,1%	0,4%	2,7%	4,5%	1,8%	3,1%	9,1%	3,9%
2004 (p)	4,3%	1,9%	4,3%	5,5%	4,6%	5,6%	9,0%	5,0%
2005 (p)	3,4%	1,9%	2,2%	4,8%	3,6%	5,9%	7,5%	4,3%

Quelle: Clarkson Research Studies ,Container Intelligence Monthly 10/2004 und Shipping Intelligence Weekly, 29.10.2004

Entsprechend sieht die OECD auch die Aussichten für den Welthandel. Nach einem Wachstum des Welthandels in Jahre 2003 von 4,5% gegenüber dem Durchschnitt des Vorjahres, lautet die Prognose für das laufende Jahr +8,6% und für 2005 +10,2%.

Insgesamt kann heute von einer weiteren Steigerung des weltweiten Transportbedarfs auf Seeschiffen - und insbesondere Containerschiffen - ausgegangen werden.

² Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) : *Economic Outlook Nr. 75, Juni 2004*

³ International Monetary Fund (IMF): *World Economic Outlook, September 2004*



3. Containermarkt

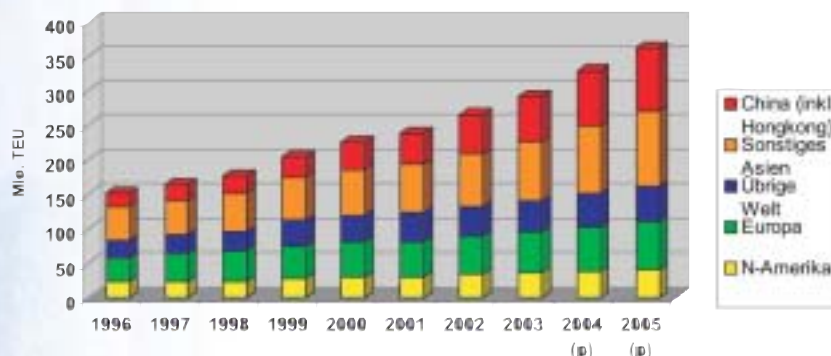
Noch deutlich stärker als der Welthandel und der Welt-Seehandel wuchs in den vergangenen Jahren der internationale Containerverkehr. Seit Beginn der kommerziellen, internationalen Containerschifffahrt im Jahr 1966 hat dieses System einen ungebrochenen und sehr dynamischen Aufschwung erlebt. Für diese Entwicklung gibt es verschiedene Gründe. Die Hauptursache für den Erfolg des Systems Container im Seeverkehr ist, dass es die Vielfalt von Halb- und Fertigwaren mit unterschiedlichen Gewichten, Abmessungen und Verpackungen mittels Container vereinheitlicht und so die vergleichsweise schnelle und kostengünstige Be- und Entladung von Schiffen ermöglicht. Darüber hinaus hat die damit verbundene Verkürzung der Hafentiegezeiten die Effizienz des Seeverkehrs deutlich gesteigert. Andere wichtige und zum Teil eng damit verknüpfte Ursachen für das überproportionale Wachstum des Containerverkehrs waren:

- Die *Steigerung des Containerisierungsgrades* im Seeverkehr, denn in immer mehr Fahrtgebieten werden konventionelle Stückgutverkehre durch Containerverkehre substituiert. Mittlerweile werden auch flüssige und trockene Massengüter sowie gekühlte Waren in (z.T. speziellen) Containern transportiert.
- Die *Erhöhung des Anteils hochwertiger Waren* im internationalen Handel durch die bereits genannte Intensivierung der internationalen Arbeitsteilung mit der Dezentralisierung von Produktionsprozessen im Zusammenhang mit Outsourcing etc..
- Das *starke Wirtschaftswachstum in exportorientierten Ländern* (vor allem in Südostasien). Aufgrund der hohen Exporteinnahmen stiegen auch die Importe dieser Länder.
- Die *sehr gute Eignung für gebrochene Transportketten*. Als genormter Transportbehälter ist der Container ideal im kombinierten Verkehr von Lkw, Bahn und Schiff einsetzbar.
- Die *permanente Senkung der Kosten des Containertransportes*. Insbesondere das Wachstum der Weltflotte von Containerschiffen, die zunehmenden Schiffgrößen und der harte Wettbewerb auf den Hauptschifffahrtrouten führten zu einer deutlichen Verbilligung von Containerverkehren (Skaleneffekte = Economies of Scale), wodurch für immer mehr (auch geringwertige) Waren internationale Transporte wirtschaftlich wurden.

Die dynamischste Region des Weltcontainerumschlags ist Asien. 52,1% der Container wurden hier 2003 bewegt, gefolgt von europäischen Häfen mit 20,5%. Diese Entwicklung mit überdurchschnittlichem Wachstum wird sich weiter fortsetzen. Clarkson Research prognostiziert für den asiatischen Anteil einen Anstieg auf 54,6% bis Ende 2005.

Aktuell rechnet Clarkson Research für den Weltcontainerumschlag nach **10,2%** in 2003 mit einer Zunahme um **12,7%** in diesem Jahr und für 2005 mit **10,0%**. Treibende Kräfte sind die asiatischen Staaten, besonders China.

Abbildung 1: Weltcontainerumschlag nach Regionen in den Jahren 1996-2003, aktuelle Prognose bis 2005



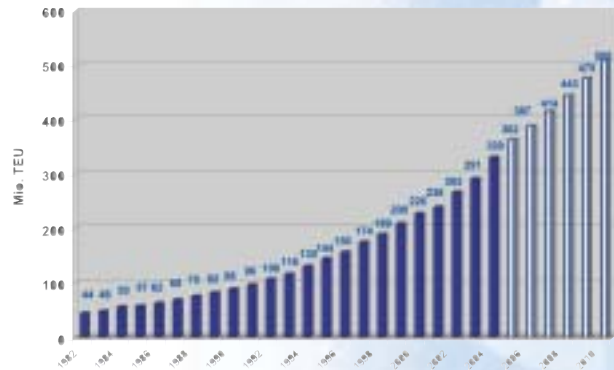
Quelle: Daten basierend auf Clarksons Research Studies „Container Intelligence Monthly 10/2004“, sowie verschiedene Jahrgänge



Im Jahre 2003 ist die TEU-Kapazität um 9,4% gewachsen und die Wachstumsraten der erwarteten Ablieferungen für die Jahre 2004 und 2005 liegen bei 9,8% bzw. 12,2%

Die Entwicklung des Containerverkehrs lässt sich anhand der Umschlagmengen der Containerhäfen weltweit nachvollziehen. Insgesamt stieg der weltweite Umschlag seit 1998 von schätzungsweise 189 Mio. TEU³ auf ca. 291 Mio. TEU im Jahre 2003. Die aktuellen Schätzungen von Clarkson Research sehen für 2004 329 Mio. TEU und für 2005 362 Mio. TEU voraus, und es gibt keinerlei Hinweise auf eine Abschwächung des Wachstums. Diese Zahl wurde anschließend bis 2010 mit jeweils 7% p.a. in der nachfolgenden Abbildung gesteigert, so dass für 2010 ein Umschlag von ca. 508 Mio. prognostiziert werden kann.

Abbildung 2:
Weltweiter Containerumschlag in den Häfen
in den Jahren 1982-2003
und Prognose bis 2010 (in Mio. TEU)



Quelle: Daten basierend auf Clarksons Research Studies „Container Intelligence Monthly 10/2004“, verschiedene Jahrgänge, eigene Berechnungen und Annahmen

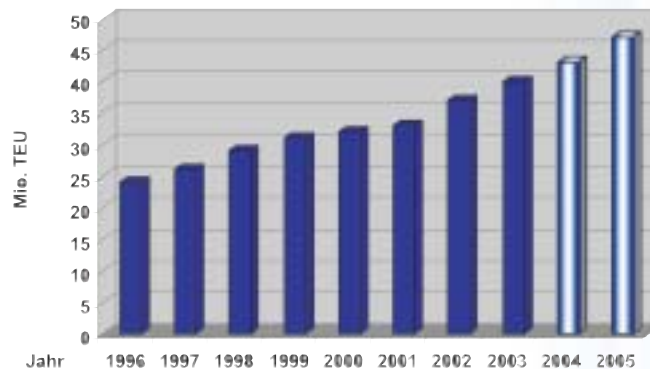
³ Standard-Container mit einer Länge von 20 Fuß

Eine weitere Differenzierung der Containermärkte ergibt sich aus dem Größenwachstum der Schiffe. Aufgrund des rasanten Mengenwachstums konnten immer größere Schiffe zum Einsatz kommen, die schließlich aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr jeden Hafen anliefen. Folge war im nächsten Schritt die Entwicklung der sogenannten Feederschiffahrt, d.h. der Zuführung und Verteilung der Container mittels kleinerer Schiffe zu und von den Haupthäfen. Sie ist insbesondere für Gebiete wie die Ostsee, das Mittelmeer oder die Karibik sowie für den

asiatischen Raum relevant. Je nach Entfernungen, Aufkommen, Anzahl der Häfen und Abfahrtsfrequenz kommen Schiffe von 300 bis 1500 TEU zum Einsatz. Für Nord- und Ostseeverkehre haben sich Größen zwischen 300 und 750 etabliert.

Die nachfolgende Abbildung zeigt aus den obigen globalen Zahlen nur die Containerumschlagsentwicklung in Nordeuropa seit 1996. Hier hat der Containerumschlag bis 2003 ein durchschnittliches Wachstum von 7,2% p.a.

Abbildung 3: Containerumschlag in Nordeuropa 1996-2003 und Prognose bis 2005 (in Mio. TEU)



Quelle: Daten basierend auf Clarksons Research Studies „Container Intelligence Monthly 10/2004“, verschiedene Jahrgänge, eigene Berechnungen



4. Flottenanalyse

4.1. Datengrundlage und -auswahl:

Die Datengrundlage der nachfolgenden Flottenanalyse bildet die Publikation „Container Intelligence Monthly“, Ausgabe 10/2004 von Clarkson Research Studies sowie die Datenbank im „Shipping Intelligence Network“ unter www.clarksons.net.

Die Publikation enthält Angaben zu insgesamt 3.324 Vollcontainerschiffen per Anfang Oktober 2004. Die Untergliederung nach TEU-Größenklassen stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 2:
Clarkson Containership Register: Schiffstypengruppen, Anzahl der Schiffe u. prozentuale Verteilung

Größenklasse Vollcontainerschiffe	TEU-Kapazität der Größenklasse	Anzahl der Schiffe	% Schiffe	TEU-Kapazität (1.000 TEU)*	% TEU-Kapazität
Feeder	100-499 TEU	446	13,4%	137,8	2,0%
Feedermax	500-999 TEU	615	18,5%	437,7	6,3%
Handy	1.000-1.999 TEU	926	27,9%	1.309,2	18,8%
Sub-Panamax	2.000-2.999 TEU	518	15,6%	1.285,0	18,4%
Panamax	3.000 + TEU	504	15,2%	1.945,0	27,9%
Post-Panamax	4.000 + TEU	315	9,5%	1.854,6	26,6%
Summe		3.324	100,0%	6.969,7	100,0%

Quelle: Clarkson Research Studies: „Container Intelligence Monthly 10/2004“, eigene Berechnungen

* gerundet

Der Schiffstyp des MS „Eaststar“ wird in der nachfolgenden Flottenanalyse mit den übrigen Feedermax-Containerschiffen (500-999 TEU) verglichen. Um das Wettbewerbsumfeld abzugrenzen, wird nach der kurzen Betrachtung

des Gesamtmarktes eine Detailbetrachtung vorgenommen. Die wesentlichen Leistungsparameter des Schiffes wurden bereits im Schiffsdatenblatt genannt.

4.2. IST-Schiffsflotte und Orderbook 500-999 TEU

Die nachfolgende kurze Darstellung der Vollcontainerschiffsflotte und des aktuellen Auftragsbestandes basiert auf dem aktuellen Daten von Clarksons Research Studies.

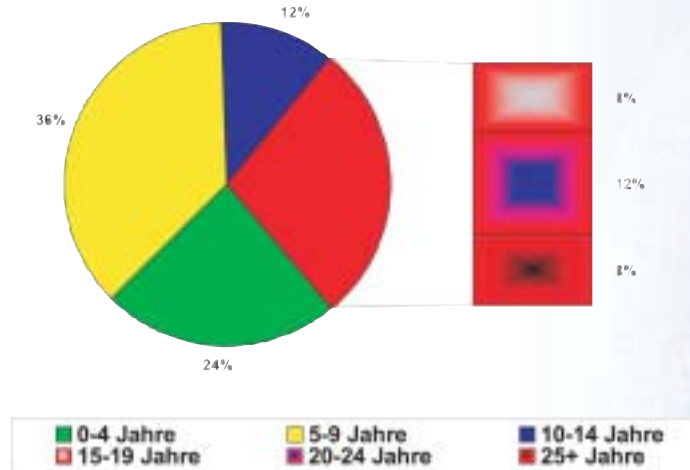
In dem Größensegment sind 615 Schiffe enthalten. An der im Diagramm abgebildeten Altersstruktur ist ein deutlicher Tonnage-Ersatzbedarf zu erkennen, da 123 Schiffe älter als 20 Jahre⁴ alt sind. Dies entspricht 20% des hier untersuchten Marktsegmentes und ist als das kurz- bis mittelfristig zu erneuernde Potential – innerhalb der nächsten 5 Jahre – anzusehen.

Aufgrund der erwarteten technischen Lebenszeit der vorhandenen Tonnage von zumeist 25 Jahren ist damit zu rechnen, dass dem Markt bereits innerhalb der nächsten fünf Jahre eine spürbare Anzahl von Schiffen durch Abwrackung entzogen sein wird. Somit wird jüngerer, modernerer Tonnage ein attraktives Umfeld geschaffen.

⁴ oder 172 Einheiten älter als 15 Jahre sind



Abbildung 4: Altersstruktur IST-Vollcontainerschiffe 500-999 TEU (n=615)

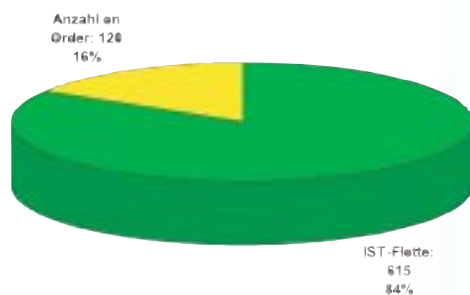


Quelle: eigene Berechnungen, basierend auf Daten von Clarksons Research Studies „Container Intelligence Monthly 10/2004“

Das Orderbuch für die nächsten 3 Jahre enthält insgesamt 120 Einheiten zwischen 500 und 999 TEU, welches 19,5% des Größen-

segmentes darstellt. Darunter befinden sich 94 Einheiten, die von deutschen Reedern für den Chartermarkt bestellt worden sind.

Abbildung 5: IST-Vollcontainerschiffe und Auftragsbestand 500-999 TEU



Quelle: eigene Berechnung, basierend auf Daten von Clarkson Research Studies: „Container Intelligence Monthly“ 10/2004 und „World Shipyard Monitor“, 10/2004

Damit wird die Flotte des hier relevanten Größensegmentes nahezu unverändert bleiben. Die Erklärung findet sich im starken Wachstum des Containerverkehrs, der zu einer verstärkten Nachfrage nach immer größeren Containerschiffen führte. Die Ordertätig-

keit konzentriert sich daher besonders auf die größeren Containerschiffe. Eine Überbauung durch Neubauten ist in diesem Marktsegment (500-999 TEU) nicht gegeben. Dieses könnte auch für eine künftige Markt- und Charterstabilität sprechen.

5. Entwicklung der Zeitcharterraten für Containerschiffe

Von den Höchstständen im 2. Quartal 1995 bis zum Tiefpunkt in 3. Quartal 1999 lag der Charterratenverfall bei 55%. Daran anschließend setzte ab dem 2. Quartal 2000 die fortgesetzte Nachfrage nach größerer Chartertonnage bis ins 4. Quartal 2000 ein. Der Charterratenverfall der größeren Containertonnage führte, von den Zwischenhochkursen im September 2000, im Januar 2002 insgesamt zur Halbierung, Seitdem haben sich die Charterraten kontinuierlich erholt. Seit Mitte 2003 führte eine gestiegene Tonnagenachfrage in Asien infolge der dort boomenden Volkswirtschaften - insbesondere China - zu deutlichen Ratenerhöhungen, da zu wenig Tonnage zu

Verfügung stand. Dieser Zustand hält bis ins aktuelle 4. Quartal 2004 unvermindert an.

5.1. Zeitcharterraten nach Clarkson Research

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Zeitcharterraten nach Clarkson Research auf. In dem Betrachtungsraum von fast 12 Jahren (seit 1993) liegt der langfristige Durchschnitt der dargestellten Zeitcharterraten für 700-750 TEU Containerschiffe um ein Marktniveau von ca. US\$ 7.390/Einsatztag. Der aktuelle Wert (November 2004) liegt bei US\$ 12.500/Tag.

Abbildung 6: Zeitcharterratenentwicklung von Feedermax-Containerschiffen seit 1993 in US\$/Tag



Quelle: Clarkson Research Studies: Container Intelligence Monthly, verschiedene Ausgaben
 ----- Durchschnitt: US\$ 7.390/Tag
 aktueller Wert (11/2004): US\$ 12.500/Tag

Die Charterratenentwicklung für Feederschiffe war gegenüber den größeren Segmenten in den letzten Jahren sehr stabil. Ausgeprägte Boom- und Baissephasen kamen nicht vor. Die Zeiträume, in denen sich dieses Marktsegment

– und das spricht für die Stabilität – besser als der Gesamtmarkt entwickelt, liegen stets da, wenn es im Gesamtmarkt 'kriselt'.



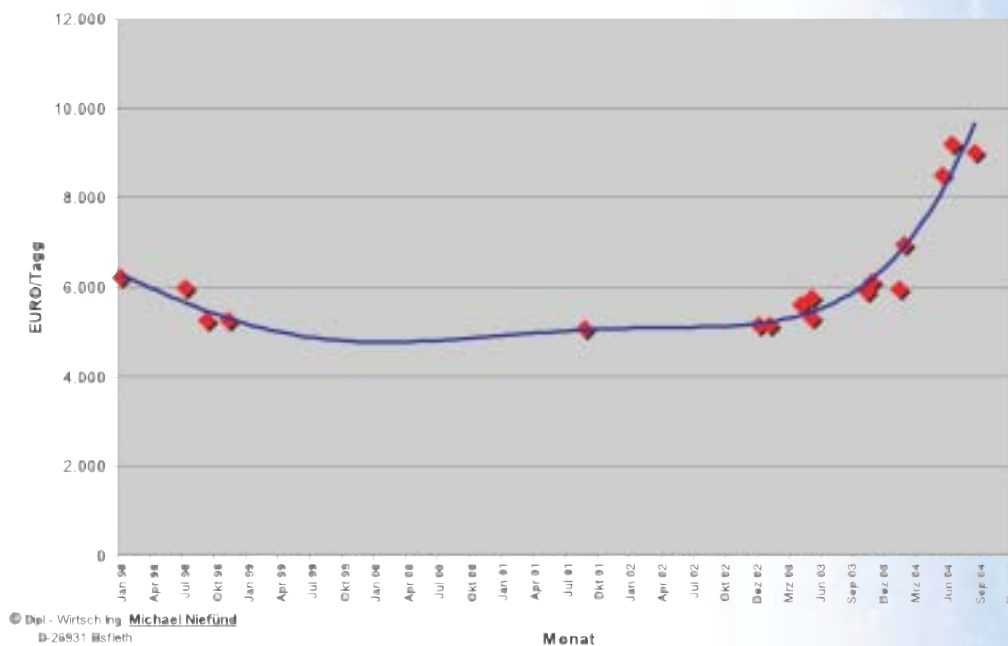


5.2. Auswertung der Einzelabschlüsse des Standardtyps „Torgem 580 TEU“

Das nachfolgende Diagramm enthält die Auswertung von 17 veröffentlichten Zeitcharterabschlüssen von Schiffen des Standardtyps „Torgem 580 TEU“ seit 1998.

- ⇒ Die nach Charterdauer gewichtete durchschnittliche Charrate lag bei US\$ 6.865,- / Tag.
- ⇒ Die letzte T/C lag bei US\$ 9.000,- / Tag.
- ⇒ Die durchschnittliche Charterdauer (Basis: firm period) lag bei 5,9 Monaten.

Abbildung 7: Zeitcharterabschlüsse des Standardtyps „Torgem 580 TEU“ in US\$/Tag seit 1998



Der Chartermarkt bietet je nach Marktsituation die Chancen zu überdurchschnittlichen als auch die Möglichkeit zu unterdurchschnittlichen Zeitchartern. Das MS „Eaststar“ verfügt bei Übernahme durch die Beteiligungsgesellschaft über eine Zeitcharter bis zum 12.05.2005 in Höhe von 6.000 €/Tag. Charter-

er ist Turkon Lines Inc.. Danach besteht ein Chartervertrag mit dem chinesischen Charterer Arcade Container Lines mit Sitz in Hong Kong für 7.560 €/Tag. Daran anschließend wird durchgehend mit einer Rate von 6.200 €/Tag weiter kalkuliert.

5.3. Hamburg-Index

Der Hamburger Charterraten-Index des VHSS [Verein Hamburger Schiffsmakler und Schiffsagenten e.V.] wertet die gemeldeten Charterabschlüsse von Befrachtungsmaklern als neutrale Stelle auf Basis der TEU-14t-Kapazität monatlich aus. Für Schiffe vom Typ des M/S "Eaststar" gibt der Hamburg-Index eine Charterraten-Datenreihe (300-500 TEU-14t¹, mit Bordkränen).

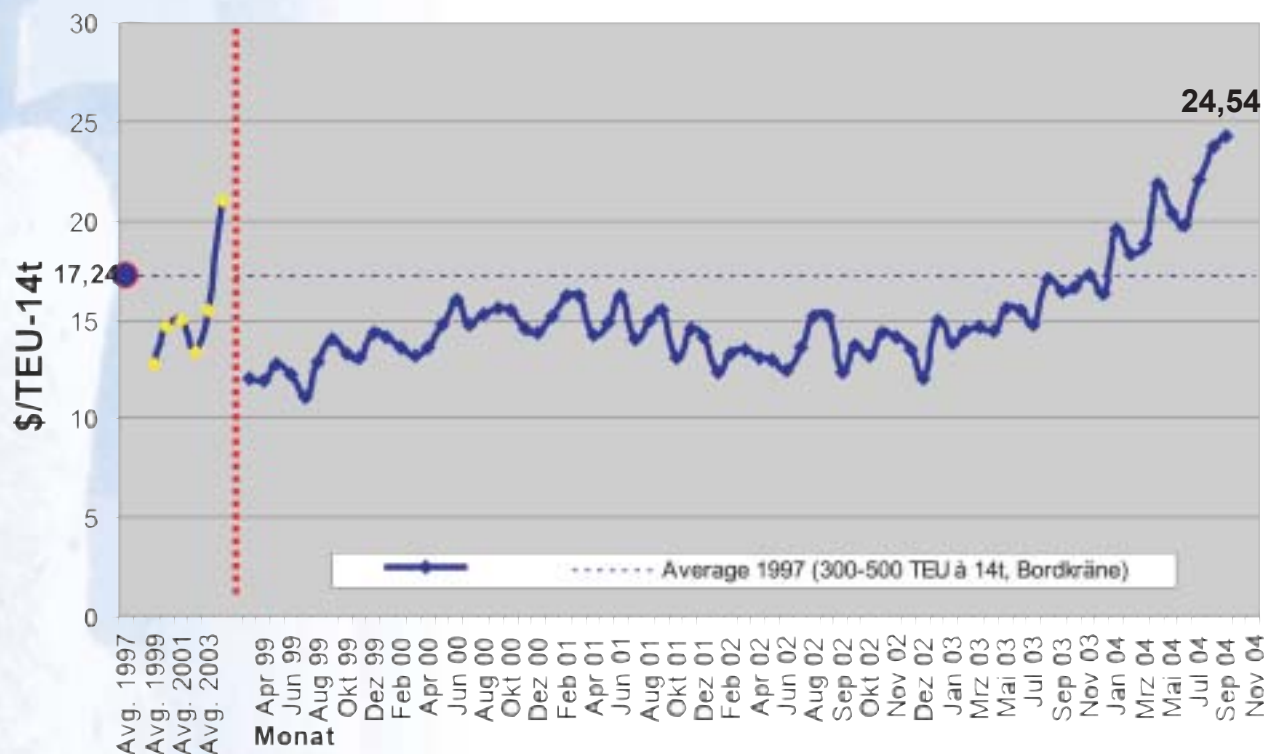
Wurden für 1997 auskömmliche Raten von 17,24 US\$/TEU14t. Im Jahresdurchschnitt 2003 wurden durchschnittlich 15,44 (US\$/TEU14t) gezahlt. Dies entspricht, bezogen auf das M/S "Eaststar" mit seiner homogenen Containerkapazität von 350 TEU-14t, einem Wert von ca. 5.405 US\$/Tag.

¹ bei einer homogenen Beladung mit jeweils 14 Tonnen wiegenden Containern

Der Durchschnitt der ersten zehn Monate 2004 liegt bei ca. 7.465 US\$/Tag, der aktuelle Wert (10/2004) bei 24,54 (US\$/TEU14t),

welches einer T/C von ca. US\$ 7.540/Tag entspricht. Die Entwicklung der letzten fünf Jahre zeigt das nachfolgende Diagramm:

Abbildung 8: Hamburg-Index Containerschiffe (300-500 TEUx14t hom, geared) seit 02/1999 sowie Jahresmittel 1997, 1999-2003 (US\$/Tag+TEU-14t)



Datenquelle: VHSS, eigene Darstellung und Berechnung

Die Volatilität der Charterraten im Feeder-Segment ist die geringste im gesamten Containerchartermarkt. Das Feeder-Segment bleibt –

ausblickend- auf seinem weiterhin stabilen Rateniveau, in Teilbereichen kann ein maßvolles Anziehen erwartet werden.



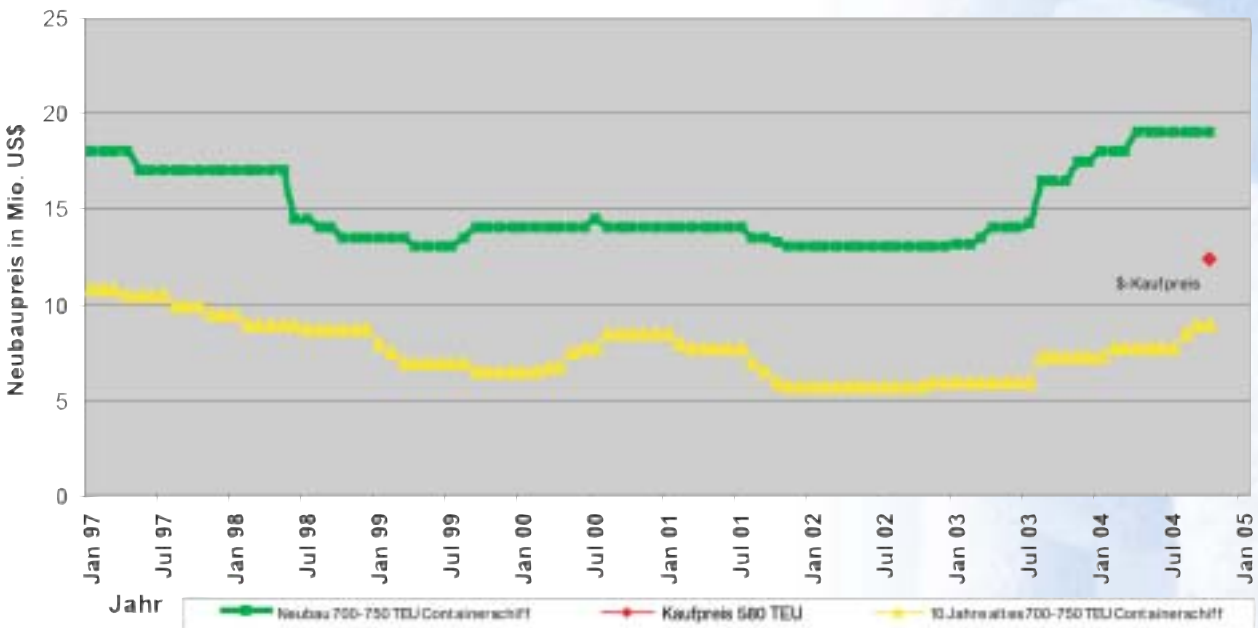
6. Entwicklung der Neubaupreise und Wiederverkaufswerte für Containerschiffe

Niedrigbaupreise gab es 1999 als Auswirkung der Asienkrise und der Abwertung der asiatischen Währungen. Dieses Niveau fiel in 2001 und 2002 wiederum, da die Werften über den Preis aggressiv akquirierten. Aktuell sind die Bauplätze in Asien zumeist bis ins Jahr 2007 belegt. Gleichzeitig sind die Stahlpreise weltweit erheblich innerhalb des letzten Jahres angestiegen, so dass der Tiefpunkt der niedrigen Baupreise lange durchschritten ist. So konkurrieren Tank-, Bulk- und Containerreederei um die letzten freien Plätze. Daher ist bei funk-

tionierenden Marktmechanismus mit weiter steigenden Baupreisen zu rechnen.

Der aktuelle Neubaupreis per November 2004 für 700/750 TEU Containerschiffe wird bei Clarkson Research mit 19,0 Mio. \$ angegeben, der Preis für „10-jährige“-Einheiten liegt aufgrund der hohen Charraten aktuell bei 11 Mio. US\$. Die nachfolgende Abbildung zeigt die langfristige Neubaupreisentwicklung von Feedermax-Containerschiffen.

Abbildung 9: Neubaupreisentwicklung von Containerschiffen 500-999 TEU seit 01/1997- 11/2004 und Kaufpreis MS „Eaststar“ in Mio. US\$



Quelle: Clarkson Research Studies: SIN und Container Intelligence Monthly, verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen; [Kaufpreis 9,5 Mio. € * 1,25 US\$/Euro]

Der Kaufpreis für die „Eaststar“ beträgt € 9,5 Mio. Dabei sind zu berücksichtigen und wertmäßig einzurechnen, dass Vorlaufkosten, wie z.B. Bauzeitzwischen-finanzierungskosten, Bauaufsicht, Erstausrüstung entfallen, so dass der Kaufpreis für sieben Jahre alte Schiffe als angemessen marktgerecht und vergleichsweise günstig angesehen werden kann.

Die Wiederverkaufswerte für Schiffe allgemein sind abhängig von der Erwartung der zukünftigen Charraten. Dadurch kommt es zu einer zyklischen Wertentwicklung. Der Wert des Schiffes setzt sich aus dem erwarteten, zukünftigen Cashflow (Nettoeinnahmen - Betriebskosten - Zinsen) für die verbleibende Betriebszeit zzgl. Schrottwert zusammen.



7. Welche Tatsachen sprechen für eine Ratenerholung im Feeder-Marktsegment ?

- ⇒ Das Marktsegment ist nicht überbaut, der Auftragsbestand ist moderat.
- ⇒ Die vergangenen Charterratenrückgänge haben insbesondere den kleineren Feederschiffen wenig anhaben können, was für die Marktstabilität spricht.
- ⇒ Feederschiffe werden weltweit eingesetzt.
- ⇒ Mangelnde Hafeninfrastrukturen oder geringes Ladungsaufkommen werden auch weiterhin einen Bedarf an diesen Schiffen erzeugen.
- ⇒ Feederschiffe konkurrieren untereinander, aber nicht mit Großcontainerschiffen.
- ⇒ Die Nachfrage nach Feederschiffen verteilt sich, im Gegensatz zu den Großcontainerschiffen, auf eine Vielzahl von Charterern, so daß hier Wettbewerb herrscht.
- ⇒ Postpanamax-Containerschiffe sind auf Feederschiffe angewiesen, um den Container zum Kunden zu transportieren. Bedarf nach Feederschiffen ist an beiden Enden der 'Langstrecken'.

Auf Basis

- des bestehenden Auftragsbestandes,
- der erwarteten Ablieferungszeiten,
- der Erwartungen zur Entwicklung der Weltwirtschaft
- und der aktuellen Charterraten

bleibt festzustellen, daß die Ratenstabilität im Feederbereich in Richtung der kleineren Segmente zunimmt, d.h. die geringsten Ratenausschläge (Volatilität) aufweist.

8. Zusammenfassung:

Die Weltwirtschaft, der Welthandel und die weltweiten Container- und Stückgutverkehre werden auch zukünftig weiter wachsen. Für die nächsten 2-3 Jahre, und darüber hinaus, wird von einem weiterhin starken Wachstum im Containerumschlag ausgegangen.

Das MS „Eaststar“ ist ein modern ausgestattetes, 1997 von der Torgem-Werft abgeliefertes 580 TEU Containerfeederschiff mit Bordkränen.

Das untersuchte Flottensegment von 500 bis 999 TEU ist von der Altersstruktur als ausgeglichen zu sehen.

Die noch im Bau befindliche Tonnage ist in diesem Segment mit 19,5% bis Ende 2007 als gering anzusehen, insbesondere gegenüber den größeren Segmenten.

Gleichzeitig wird es strukturbedingt in den kommenden Jahren durch das Ausscheiden der älteren Tonnage bei den Vollcontainerschiffen (20% über 20 Jahre alt) zu einem Angebotsrückgang kommen.

Die Charterraten sind in diesem Größensegment vergleichsweise stabil. Dies spricht für ein ausgewogenes Angebot-Nachfrageverhältnis. Aktuell sind die Raten aufgrund des allgemeinen Nachfrageüberhanges deutlich über dem langfristigen Mittel.

Die Analyse der Verkaufspreise ergab, dass der Kaufpreis als marktgerecht anzusehen ist.

Es konnte dargestellt werden, dass die Zeitcharterrate unter dem aktuellen Marktniveau liegt und Potential nach oben aufweist.





Der Charterer I

Turkon Line Inc. (Turkon Container Transportation and Shipping Inc.) ist 1997 von der Familie Kalkavav als türkisches Privatunternehmen gegründet worden. Das Unternehmen betreibt seitdem den ersten unter türkischer Flagge geführten Vollcontainer-Liniendienst und hat mittlerweile Standorte in den USA, Deutschland, Großbritannien.

Turkon Lines betreibt mittlerweile eine Flotte bestehend aus 10 Vollcontainerschiffen, von denen sich 7 im Eigentum des Unternehmens befinden und 3 von anderen Linienreedereien gechartert sind. Die Hauptfahrgebiete befinden sich zwischen den türkischen Haupthäfen Izmir, Gemlik und Istanbul und der Ostküste der USA sowie den wichtigen Häfen auf dem Nordkontinent wie beispielsweise Felixstowe, Hamburg, Antwerpen, Rotterdam sowie den Häfen im gesamten Mittelmeerraum.

Im Einsatz befinden sich Schiffe mit einer TEU-Kapazität in Höhe von 580-1150 TEU.

Um die Geschäftskontakte zu intensivieren und um neue Geschäftsfelder zu erschließen, entschloss sich das Unternehmen, im Juli 2002 in Hamburg eine deutsche Agentur zu gründen. Die Turkon Deutschland GmbH verfügt ebenfalls wie die Muttergesellschaft über ein hochmotiviertes Team, die die von den Geschäftspartnern geforderten bestmöglichen Services garantieren können.

Nähere Informationen zum Unternehmen können im Internet unter www.turkon.com eingeholt werden.

Der Charterer II

Der Befrachtungsmakler Firma Walther Möller & Co. unterhält mit befreundeten, respektive verbundenen Unternehmen in Fernost seit mehreren Jahrzehnten erfolgreiche Geschäftsbeziehungen. In diesem Umfeld ist die Firma auf die Firma Arcade Container Lines Limited aufmerksam geworden.

Die Arcade Container Lines Limited wurde im März 1996 gegründet und hat ihren Firmensitz in Hong Kong, China. Das Unternehmen wird in der Rechtsform einer Limited geführt, welche in Deutschland mit der GmbH, einer Kapitalgesellschaft zu vergleichen ist. Das Tätigkeitsfeld der Arcade Container Lines

Limited umfasst ein breites Angebot diverser Dienstleistungen im Logistik- und Schifffahrtssektor. Hierbei haben sich als Tätigkeitsschwerpunkte die Bereich Short-Sea Schifffahrt sowie Spedition herausgebildet. Arcade Container Lines Limited bietet hier ein Logistikangebot sowohl auf dem See- als auf dem Landweg.

Über eine Kooperation mit anderen Unternehmen bietet Arcade Container Lines Limited weitere (Service)leistungen im Agenturbereich an. Hier werden neben den klassischen Tätigkeiten eines Klarierungsagenten auch Containerbuchungen für Linienreedereien vorgenommen.



Schiffsbeschreibung

Das MS „Eaststar“ ist ein modernes Vollcontainerschiff mit einer Tragfähigkeit von rund 8.558 to und 580 TEU (350 x 14t hom.) Containerstellplätzen und verfügt über zwei Ladekräne, die jeweils 40 Tonnen heben können. Das Schiff ist für den Transport von allen gängigen Containertypen und Sondertypen (30' + 45' und High cubes) geeignet, ebenso für den Transport von Gefahrgut im Laderaum. Das Schiff ist mit einem Laderaum und mit Eisklasse ausgerüstet. Von den drei Großluken haben zwei eine Abmessung von jeweils 24,83 x 12,83 m bzw. 12,60 x 12,83 m. Darüberhinaus gibt es noch eine kleine Luke mit einer Abmessung von 12,60 x 7,80 m. Die hydraulisch operierenden Faltdächer erlauben eine individuelle Öffnung jeder 40'-Sektion und damit eine optimale Containerbe- und -entladung.

Von den insgesamt 580 Containern (TEU = twenty foot equivalent unit) können 208 TEU in bis zu drei Lagen im Raum und 372 TEU in bis zu fünf Lagen an Deck gefahren werden. Für insgesamt 72 Container sind Kühlschlüsse vorhanden.

Ein Hochleistungsrunder sowie ein 500 kW leistendes Bugstrahlrunder geben dem Schiff optimale Manövriereigenschaften.

Die Hauptmaschine ist auf den Betrieb von Schweröl 180 cst. ausgelegt, womit es - ebenso wie durch seine hohe Dienstgeschwindigkeit von ca. 17,5 kn bei einem relativ günstigen Verbrauch - für diese Schiffsgröße nahezu konkurrenzlos ist.

Das Schiff ist mit Containerzellen ausgestattet.

Ausrüstung

Entsprechend den neuesten internationalen Vorschriften ist das MS „Eaststar“ sowohl im Raum als auch an Deck für den Transport von gefährlicher Ladung ausgerüstet. Für die geschlossenen Laderäume ist u.a. eine Co²-Feuerlöschanlage einschließlich Rauchmeldeanlage installiert.

Zur Ausrüstung gehören weiterhin modernste Rettungseinrichtungen wie z.B. ein Rescue-Boot und zwei Rettungsinseln. Ein Boots-kran mit 5 t Hebekapazität ist hinter dem Deckshaus angeordnet und sowohl für die Proviantaufnahme als auch den Landgangtransport geeignet.

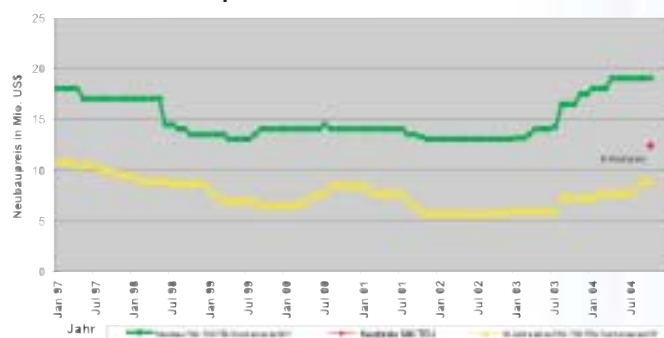
Auf der Brücke sind alle für einen sicheren Schiffsbetrieb erforderlichen modernen nautischen Einrichtungen wie Satellitennavigation und -kommunikation, zwei Radargeräte, Fahrtmessanlage, Wetterkartenschreiber usw. vorhanden. Die gesamte Ausrüstung erfolgt nach den internationalen Sicherheitsbestimmungen.

Klasse

BUREAU VERITAS E I 3 / 3 E + CONTAINER SHIP DEEP SEA + AUT MS

Geeignet für den Transport von Schwergut sowie geeignet für den Transport von Containern und gefährlichen Gütern - SOLAS II - 2.

Neubaupreisentwicklung von Containerschiffen 500-999 TEU seit 01/1997- 10/2004 und Kaufpreis MS „Eaststar“ in Mio. US\$



Quelle: Clarkson Research Studies: SIN und Container Intelligence Monthly, verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen; [Kaufpreis 9,5 Mio. € * 1,25 US\$/Euro]



Schiffstyp	Vollcontainerschiff	
Klasse	BUREAU VERITAS E I 3 / 3 E + CONTAINER SHIP DEEP SEA + AUT MS	
Bauwerft	Torgem Shipyard, Tulcea, Türkei	
Baujahr	1997	
Vermessung	6.459 GT / 2.630 NT	
Tragfähigkeit	8.558 to	
Nettoraumzahl (NRZ)	2.630	
Ladegeschirr	2 backbord eingerichtete elektronische Hydraulikkräne (Typ Liebherr) mit einer Hebelast von jeweils 40 Tonnen	
Containerstellplätze	über Deck:	372 TEU
	unter Deck:	208 TEU
	insgesamt:	580 TEU
	homogene Beladung à 14t:	350 TEU
	72 Kühlcontaineranschlüsse	
Hauptabmessung	Länge über alles:	130,90 m
	Breite auf Spanten:	17,70 m
	Tiefgang:	8,10 m
Antrieb	WÄRTSILÄ 6 R 46 c mit 6.300 kw bei 500 U/min	
Geschwindigkeit	17,5 kn	
Flagge	Malta	
Besatzung	14	
Heimathafen	Valetta	

Flagge/Seeschiffsregister

Das Schiff wird nach Übernahme am 28.02.2005 in das Seeschiffsregister von Malta eingetragen. 2006 ist der Wechsel in das

deutsche Register vorgesehen, um den Wechsel in die Tonnagesteuer zu ermöglichen.



1987 wurde die Firma TSB Trans-Baltic-Schifffahrt in Deutschland gegründet, um das komplette Management von Schiffen durchzuführen. Durch eine wachsende ausländische Flotte wurde das Geschäft Anfang 1990 nach Zypern verlegt, und unter der Firmierung Connex Shipping Co. Ltd. von dort weitergeführt.

Um die Möglichkeiten des insbesondere stark wachsenden deutschen Schifffahrtsmarktes noch mehr zu nutzen bzw. bestehende Geschäftsverbindungen zu intensivieren, wurde ein Teil der umfassenden operativen Geschäftstätigkeiten von Zypern zurück nach Deutschland gelegt. Die Gründung der Firma TL Shipping erfolgte im Jahr 2003. Sie ist aus der Firma TSB Trans-Baltic-Schifffahrt hervorgegangen. Der Firmensitz in Hamburg, dem Herzen des deutschen Schifffahrtsmarktes, ermöglicht die bestmögliche Ausschöpfung einer Vielzahl von erstklassigen Kontakten zu anderen Firmen, und natürlich vor dem Hinblick der Tonnagesteuer interessante Möglichkeiten, zusammen mit verschiedenen Initiatoren zukünftige Beteiligungsprojekte im Bereich der Schifffahrt zu realisieren.

In den vergangenen Jahren sind 14 Schiffe erfolgreich betreut worden in der Größe von DTW 6.000 bis 14.000 to.

In der Zeit seit Bestehen von TL Shipping sind enge Geschäftsverbindungen zu diversen in der Containerschifffahrt renommierten Firmen aufgebaut worden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Firma Interorient Navigation Company mit Sitz in Deutschland und Zypern bzw. der Hamburger Befrachtungs- und Schiffsmakler Walther Möller & Co. zu nennen.

Die Firma Walther Möller & Co. (GmbH & Co) wurde im Jahre 1941 gegründet und hat sich besonders in den vergangenen 25 Jahren zu einem der führenden Containerschiffsmaklern

in Europa entwickelt. WMCO ist heute exklusiver Charter-Manager für eine wachsende Flotte von zur Zeit 47 modernen Containerschiffen, inklusive Neubauten in der Größe von 300 bis 2.800 TEU und deckt mit seinem umfassenden Agenturservice weitere Bereiche wie Crewing, Marktanalysen, S+P und Projektverschiffung ab.

Weitere Informationen können im Internet unter www.wmco.de eingeholt werden.

TL Shipping hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens ein umfassendes Know-how erworben, welches das erfolgreiche Bereedern der Schiffe ermöglicht. Ingenieure, die für das technische Management der Schiffe verantwortlich sind, stehen in ständigem Kontakt zu den anderen Mitarbeitern des Unternehmens und gewährleisten somit einen reibungslosen Ablauf des wirtschaftlichen Betriebes der einzelnen Schiffe. Die Backoffice der Reederei überwacht hierbei sämtliche Kosten der einzelnen Schiffe und ist für die einzelnen Dispositionen zuständig. Das gesamte Crewing wird von renommierten Agenturen vorgenommen.



Unternehmensdarstellung

Die Emdena Partnership AG ist 1982 als Initiator für geschlossene Investmentfonds mit dem Ziel gestartet, Beteiligungsangebote aus der Schifffahrt zu entwickeln und zu realisieren. Seitdem haben wir über 65 Schiffe mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 1 Mrd. Euro nach erprobtem Konzept in Fahrt gesetzt.

Als Emissionshaus analysieren wir mit unseren Projektpartnern Märkte und Entwicklungen, prüfen hierbei die Chancen und Innovationsmöglichkeiten. Sind wir durch unsere Recherche von einem Vorhaben überzeugt, beginnen wir mit der Konzeption eines Beteiligungsangebotes. Dabei besteht unsere Dienstleistung in der wirtschaftlichen Projektierung, der Sicherstellung der Fremdfinanzierung, dem gesamten Marketing und der Beschaffung des erforderlichen Kommanditkapitals. In der Phase der Fondskonzeption arbeiten wir mit einem professionellen Team von Rechts- und Steuerberatern zusammen. Prospektprüfungen werden von erfahrenen Wirtschaftsprüfern durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit Partnern in deren jeweiligen Spezialgebieten ermöglicht es, dass jeder einzelne sich auf seine Stärken konzentrieren und dadurch seine Kompetenz in das Projekt mit einbringen kann.

Investoren werden zusammen mit unseren Vertriebspartnern umfassend beraten. Durch Kontinuität ist es uns gelungen, ein breit gefächertes und überregionales Vertriebsnetz aufzubauen. Wir arbeiten mit freien und unabhängigen Beratern zusammen. Neben großen Vertrieben, die eine Vielzahl unserer Fonds bereits mit-

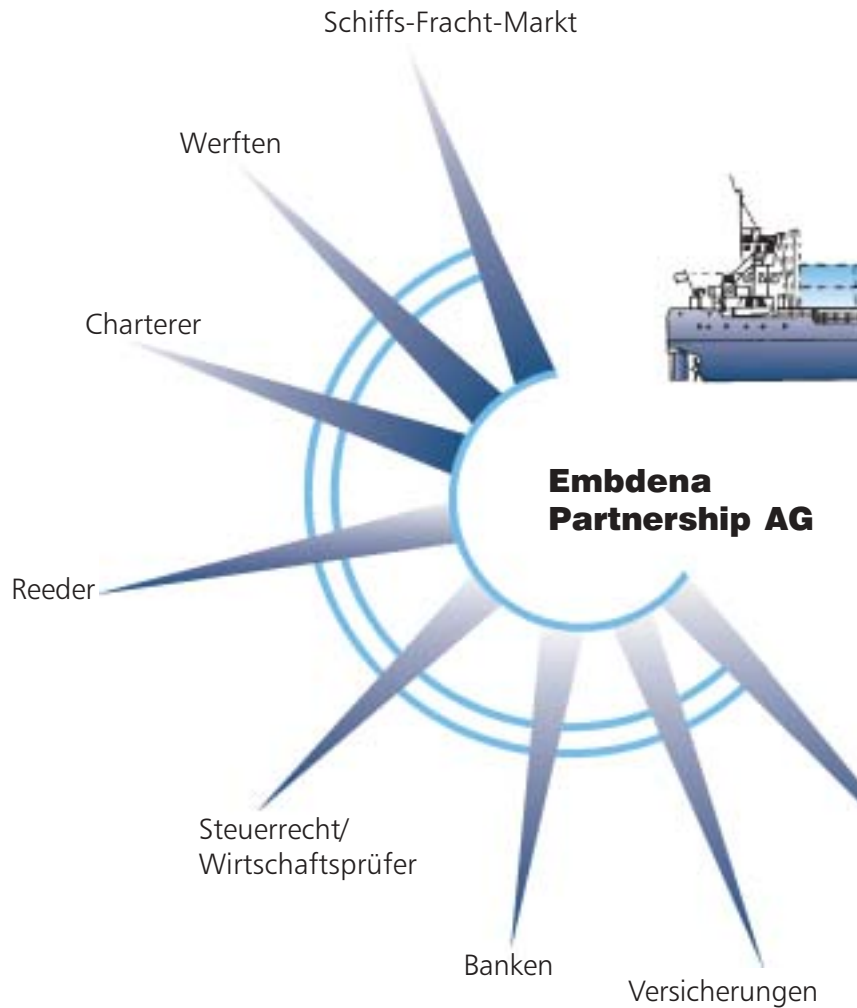


Foto: Der Handelshof in Emden -
Firmensitz der Emdena Partnership AG



platziert haben, greifen wir auch gern auf kleinere Vertriebsstrukturen zu, die ihren Teil zu den Platzierungen beitragen. Wir sind in ständigem Dialog mit unserem Vertriebs- und Projektpartner Netzwerk, um alle Beteiligten kontinuierlich über den aktuellen Stand der Fondsprojektierung informiert zu halten. Die Schaffung langfristiger Kooperationen verbunden mit Synergieeffekten für zukünftige Projekte tragen dazu bei, für alle Beteiligten gute Resultate zu erzielen.

In den vergangenen sechs Jahren hat die Embdena Partnership AG sehr viele Fonds im Bereich der gebrauchten Tonnage (Second-Hand-Schiffe) initiiert. Vor dem Hintergrund der 1999 eingeführten Tonnagebesteuerung führte dies dazu, dass die Wirtschaftlichkeit bei diesen Fonds noch mehr im Vordergrund stand. Aufgrund eines günstigeren Einkaufs im Gegensatz zu Schiffsneubauten bei nahezu gleichen Einnahmen ermöglichen Investitionen in die gebrauchte Tonnage bei prospektgemäßem Verlauf ein schnelles Return-on-Investment.

Die Embdena Partnership AG hat ihren Firmensitz in Emden und ist jederzeit erreichbar für jeden Investor. Die Betreuung und Verwaltung der jeweiligen Beteiligungsangebote während der Betriebsphase erfolgt ebenfalls über unser Unternehmen. Unser gesamtes Team verfügt über umfassende Kenntnisse auf dem Beteiligungssektor und vertritt den privaten Anleger bei den regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen, auf denen umfassend über den Verlauf der Beteiligungsgesellschaft berichtet wird. Wir informieren alle Anleger regelmäßig in Form von Gesellschafterrundschreiben über ihre Beteiligung und stehen für auftretende Fragen jederzeit zur Verfügung. Unsere Überwachung der steuerlichen Verwaltung der Fondsgesellschaften runden die umfassenden Aufgabengebiete der Embdena Partnership AG ab.



Neu- und Gebraucht-Schiffs-Markt





Die folgende Kapitaleinsatz- und Rückflussberechnung unterstellt, dass das Schiff wie geplant ab dem Jahr 2006 zur Tonnagesteuer optiert. Die Darstellung von Verschiebungen in zeitlicher Hinsicht wie zum Beispiel Ausschüttungen sowie Steuerzahlungen bzw. Steuererstattungen wurde aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt. Da die Kapitalanleger unterschiedliche zu versteuernde Jahreseinkommen haben, ist eine für alle gleiche Allgemeinberechnung nicht möglich, und sollte daher zusammen mit dem Steuerbera-

ter unter Einbeziehung der persönlichen steuerlichen Verhältnisse durchgeführt werden.

Als Einkommensteuersatz wurde für das Jahr 2005 42 % unterstellt, wobei für die gesamte Laufzeit aus Vorsichtsgründen zusätzlich ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % p.a. und ein Kirchensteuersatz in Höhe von 9 % angenommen worden ist.

Kapitaleinsatz und Kapitalrückfluss

Zeichnungsbetrag	15.000 EUR	25.000 EUR	50.000 EUR
Kapitaleinsatz Brutto	15.750 EUR	26.250 EUR	52.500 EUR
Steuerminderung in der Investitionsphase	2.170 EUR	3.616 EUR	7.232 EUR
Kapitaleinsatz Netto	13.580 EUR	22.634 EUR	45.268 EUR
Ausschüttungen Betriebsphase	26.700 EUR	44.500 EUR	89.000 EUR
Ausschüttungen bei Schiffsverkauf	1.270 EUR	2.117 EUR	4.234 EUR
Ausschüttungen Brutto	27.970 EUR	46.617 EUR	93.234 EUR
Steuern während der Betriebsphase	139 EUR	231 EUR	462 EUR
Steuern in der Veräußerungsphase	1.226 EUR	2.044 EUR	4.088 EUR
Ausschüttungen Netto	26.605 EUR	44.342 EUR	88.684 EUR
Vermögenszuwachs nach Steuern	13.025 EUR	21.708 EUR	43.416 EUR

*Alle Werte gerundet, daher Rundungsdifferenzen möglich.





Mittelverwendung

	€	€ Gesamt	%
Schiffskaufpreis	9.500.000	9.500.000	84,89
Zwischenfinanzierung	100.000		
Dienstleistungen des Reeders	50.000		
Gründungs- und Beratungskosten	40.000		
Kapitalbeschaffungs- und Nebenkosten	1.150.000		
Sonstige Kosten	50.000	1.390.000	12,43
Liquiditätsreserve	300.000	300.000	2,68
Gesamtinvestition		11.190.000	100,00

Mittelherkunft

	€	€ Gesamt	%
DARLEHEN			
Darlehen	6.000.000		
		6.000.000	53,61
STILLE BETEILIGUNG			
	600.000		
		600.000	5,36
KOMMANDITKAPITAL			
Initiatoren	80.000		
Kommanditkapital*	4.510.000		
		4.590.000	41,03
Gesamtfinanzierung		11.190.000	100,00

* zzgl. 5% Agio





Schiffspreis / Anschaffungsnebenkosten

Mit dem im Dezember 2004 abgeschlossenen Kaufvertrag hat die MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG ein gebrauchtes 580 TEU Containerschiff für € 9.500.000 erworben.

Zwischenfinanzierung

Aufgrund der liquiditätsschonenden Einzahlung des Kommanditkapitals wurden Zwischenfinanzierungszinsen in Höhe von € 100.000 kalkuliert.

Gründungs- und Beratungskosten

Diese Kosten beinhalten folgende Positionen: Rechts- und Steuerberatung, Kreditbearbeitung, Honorar für den Mittelverwender, Tätigkeit der Treuhandgesellschaft während der Investitionsphase, Eintragung der Schiffshypotheken sowie nicht abzugsfähige Vorsteuern.

Kapitalbeschaffungskosten und Nebenkosten

Für die Konzepterstellung und Emission, sowie für die damit verbundenen Werbemaßnahmen, Marketing, Prospekterstellung, Platzierungsgarantie erhält die Embdena Partnership AG € 1.150.000, mit der auch die Einwerbung des Kommanditkapitals honoriert wird. Zusätzlich zu diesen Kosten fällt noch das Agio in Höhe von 5% (225.500 €) auf das einzuwerbende Kommanditkapital an. Die Vergütungen sind im Verhältnis zum erworbenen Kommanditkapital verdient und fällig.

Sonstiges

Es wurden zusätzlich € 50.000 kalkuliert. Dieser Betrag soll dazu dienen, zusätzliche Kosten direkt nach Übernahme abzudecken.

Liquiditätsreserve

Es wurden zusätzlich 300.000 € kalkuliert. Dieser Betrag soll dazu dienen, zusätzliche Klassekosten/Reparaturkosten abzudecken.

Darlehen

Das erforderliche Schiffshypothekendarlehen ist von einem deutschen Kreditinstitut zugesagt worden, und hat eine Laufzeit von 9 Jahren, wobei die Tilgung erstmalig am 30.09.2005 fällig ist. Das Darlehen wird dann in jährlichen Raten á 600.000 € getilgt (150.000 € pro Quartal). In den Jahren 2005 bis 2009 erfolgt eine zusätzliche Tilgung in Höhe von jeweils 25.000 € pro Quartal (insgesamt 450.000 €). Die Geschäftsleitung behält sich vor, einen Teil dieses Darlehens in einer anderen Währung als dem Euro zu finanzieren (Schweizer Franken oder US-Dollar). Diese Möglichkeit ist mit der finanzierenden Bank abgestimmt und vertraglich fixiert worden.

Stille Beteiligung

Die Stille Beteiligung in Höhe von 600.000 € wird von Herrn Hans-Christoph Gassan gehalten. Sie wird ab dem 28.02.2005 mit 5% p.a. verzinst. Die Rückzahlung erfolgt am Ende der Fondslaufzeit. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

Kommanditkapital

Neben den Initiatoren, die gleichzeitig Gründungsgesellschafter sind (Embdena Partnership AG und TL Shipping GmbH, Jörn-Marc Thielebeule und Hans-Christoph Gassan) ist der Treuhänder berechtigt, weitere Treugeber bis zu einem Volumen in Höhe von € 4.510.000 aufzunehmen, um das erforderliche Kommanditkapital sicherzustellen.





Erlös- und Kostenvorschau

	€	€ Gesamt	%
I. ERLÖSE			
Umsatzerlöse (355 Tage x € 7.560)	2.683.800		100,00
Reiseüberschuss		2.683.800	100,00
BEREEDERUNGSGEBÜHR (4,00%)	107.352		4,00
Netto-Umsatzerlös		2.576.448	96,00
II. BETRIEBSKOSTEN			
Personal	350.000		
Proviant	40.000		
Versicherung	150.000		
Ausrüstung	90.000		
Reparaturen	80.000		
Schmierstoffe	30.000	740.000	
Schiffsbetriebsergebnis		1.836.448	68,42
VERWALTUNGSKOSTEN		50.000	1,86
III. Reedereiüberschuss		1.786.448	66,56

Erläuterungen:

zu I.) Grundlage für die Berechnung der Erlöse bildet der bestehende Chartervertrag mit Arcade Container Lines Ltd., der ab dem 13.05.2005 bis zum 12.05.2007 eine tägliche Charrate in Höhe US-\$ 10.587 beinhaltet, und mit einem vorsichtigen Kurs von €/US-\$ 1,40 umgerechnet wurde (entspricht € 7.560). Sollte sich der Dollarkurs positiv entwickeln, würde sich die Einnahmesituation verbessern. Die Einsatztage sind mit 355 Tagen pro Jahr geplant worden. Der Charterer Turkon Lines Inc. hat das Recht, die am 12.05.2005 auslaufende Charterperiode zu verlängern, sofern eine höhere Charter als 10.587 US-\$ für einen längeren Charterzeitraum als 24 Monate geboten wird. Sollte dieser Umstand eintreten, so ergibt sich die positive Folge einer höheren Chartereinnahme.

zu II.) Die kalkulierten Betriebskosten umfassen die Kosten für den laufenden Be-

trieb des Seeschiffes. Der Ansatz erfolgt auf Erfahrungswerten des Vertragsreeders und des Schiffsmaklers Walther Möller & Co. und berücksichtigt ab dem Jahre 2008 eine jährliche Steigerung um jeweils 2%.

zu III.) Der Reedereiüberschuss dient zur Deckung der Zins- und Tilgungsleistungen für das Darlehen. Nach deren Abzug steht das Ergebnis den Mitgesellchaftern entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelung zur Verfügung.

Die folgende Liquiditätsvorschau basiert auf jährlichen Überschüssen der Gesellschaft. Diese ergeben sich aus der Gegenüberstellung der jeweiligen Nettoerlöse einerseits und der Betriebskosten andererseits. In der Planungsrechnung wurde die Übergabe und der Charterantritt zum 28. Februar 2005 berücksichtigt. Die bis zum 12.05.2005 laufende und übernommene Charter beträgt 6.000 € und ist in die Kalkulation mit eingeflossen.



WIRTSCHAFTLICHER TEIL

LIQUIDITÄTS- UND ERGEBNISVORSCHAU (Werte gerundet in 1.000 Euro)

Liquiditätsvorschau	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Nettoumsatz	2.059	2.576	2.282	2.113	2.113	2.113	2.113
Schiffsbetriebskosten	622	740	740	755	770	785	801
Gesellschaftskosten sowie andere Steuern	42	50	50	51	52	53	54
Zusatzkosten	400	0	200	0	100	0	125
Reedereiüberschuss vor Zinsen	995	1.786	1.292	1.307	1.191	1.275	1.133
Darlehenszinsen	199	226	231	196	169	154	118
Stille Beteiligung	25	30	30	30	30	30	30
Betriebsergebnis nach Zinsen	771	1.530	1.031	1.081	992	1.091	985
Tilgung	350	700	700	700	700	600	600
Ergebnis nach Kapitaldienst	421	830	331	381	292	491	385
Zugang aus Liquiditäts- reserve/Verkaufserlös*	300	0	0	0	0	0	0
Ausschüttung	0	505	505	505	505	505	505
in %	0	11	11	11	11	11	11
Liquidität zum 31.12. (kumuliert)	721	1.046	872	748	535	521	401

Ergebnisvorschau	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Betriebsergebnis nach Zinsen	771	1.530	1.031	1.081	992	1.091	985
Vorlaufkosten	190	0	0	0	0	0	0
Abschreibung	1.962	1.054	937	937	937	937	937
Ergebnis (Handelsbilanz)	-1.381	476	94	144	55	154	48
positives Ergebnis (Handelsbilanz) in %	0	10,37	2,05	3,14	1,20	3,35	1,04
steuerl. Ergebnis in %	ca. - 30,08	0,16	0,16	0,16	0,16	0,16	0,16



2012	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
2.113	2.113	2.113	2.113	2.113	2.113	28.047
817	833	850	867	884	902	10.367
55	56	57	59	60	61	700
0	125	0	150	0	150	1.250
1.241	1.098	1.206	1.037	1.169	1.000	15.730
82	48	13	0	0	0	1.436
30	30	30	30	30	30	385
1.129	1.020	1.163	1.007	1.139	970	13.909
600	600	450	0	0	0	6.000
529	420	713	1.007	1.139	970	7.909
0	0	0	0	0	350*	
505	505	505	826	1.148	2.040	8.520
11	11	11	18	25	44	186
425	340	547	729	720	0	-

2012	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
1.129	1.020	1.163	1.007	1.139	970	
0	0	0	0	0	0	
937	937	937	78	0	0	
192	83	226	929	1.139	970	
4,18	1,82	4,91	20,25	24,81	21,13	98,25
0,16	0,16	0,16	0,16	0,16	ca. 19,00	

*Nettoverkaufserlös 950.000 € abzüglich Rückzahlung Stille Beteiligung 600.000 €





Erläuterungen zur Liquiditätsvorschau

Nettoumsatz

Die Nettoumsatzerlöse ergeben sich aus den täglichen Brutto-Chartereinnahmen multipliziert mit den Einsatztagen abzüglich der Bereederungsgebühr sowie etwaiger Kommissionen. Für das Jahr 2005 sind 298 Einsatztage kalkuliert worden. Die Gesellschaft erhält ab Übernahme am 28.02.2005 bis zum 12.05.2005 eine Charrate in Höhe von 8.400 US-\$ netto, der von den Initiatoren zum Kurs von €/US-\$ 1,40 gesichert worden ist (entspricht € 6.000). Für diese Zeit liegt ein Chartervertrag der türkischen Firma Turkon Lines Inc. vor. Ab dem 13.05.2005 bis zum 12.05.2007 liegt ein Chartervertrag der chinesischen Firma Arcade Container Lines Ltd. über 10.587 US-\$ netto vor, der aus Vorsichtsgründen mit einem Kurs von lediglich €/US-\$ 1,40 in der Prospektkalkulation berücksichtigt wurde (entspricht € 7.560). Sollte sich der Dollarkurs positiv entwickeln, würde sich die Einnahmesituation verbessern. Ab dem 13.05.2007 wurde für die gesamte Restlaufzeit eine reduzierte Anschlusscharter in Höhe von € 6.200 netto angenommen. Der Charterer Turkon Lines Inc. hat das Recht, die am 12.05.2005 auslaufende Charterperiode zu verlängern, sofern eine höhere Charter als 10.587 US-\$ netto für einen längeren Charterzeitraum als 24 Monate geboten wird. Der Chartervertrag mit Arcade Container Lines Ltd. enthält dahingehend eine Aufhebungsklausel. Sollte dieser Umstand eintreten, so ergibt sich die positive Folge von höheren Chartereinnahmen. Eine Befrachtungskommission fällt für die Zeit der Erstbeschäftigung nicht an und wurde auch anschließend in den Folgejahren kalkulatorisch nicht berücksichtigt.

Schiffsbetriebskosten

Die kalkulierten Schiffsbetriebskosten umfassen die jährlichen Kosten in Höhe von € 740.000 für den laufenden Betrieb des Seeschiffes. Für die Berechnung wurde ein volles Betriebsjahr mit 365 Einsatztagen (€ 2.027,-- pro Tag) angenommen. Für das Jahr der Infahrtsetzung wurden die Schiffsbetriebskosten anteilig für 306 Tage berechnet. Ihr Ansatz erfolgt auf Erfahrungswerten des Vertragsreeders sowie des Schiffsmaklers Walther Möller & Co. und berücksichtigt ab dem Jahr 2008 eine jährliche Steigerung um jeweils 2 %.

Gesellschaftskosten sowie andere Steuern

Für die allgemeinen Verwaltungskosten, Treuhandvergütung, Rechts- und sonstige Beratungskosten sowie für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen wurden jährlich € 50.000 berücksichtigt. Für diese Position wurde ebenfalls eine Steigerung ab dem Jahre 2008 von jährlich 2 % kalkuliert.

Zusatzkosten

Zusätzlich zu den jährlichen Schiffsbetriebskosten wurden für die Jahre 2005, 2007, 2009, 2011, 2013, 2015 und 2017 Kosten für Werft- und Klassearbeiten in einer Gesamthöhe von € 1.250.000 kalkuliert.

Reedereiüberschuss vor Zinsen

Diese Position ergibt sich aus der Differenz der Nettoumsätze zu den Schiffsbetriebs- und Zusatzkosten sowie den Gesellschaftskosten und anderen Steuern.

Darlehenszinsen

Das Schiffshypothekendarlehen soll zu 50 % fest in Euro valutieren. Die Geschäftsleitung behält sich in Abstimmung mit der finanzierenden Bank vor, einen Teil der übrigen 50 % in einer anderen Währung als dem Euro zu





finanzieren, und zwar entweder im US-Dollar oder im Schweizer Franken. Diese Abstimmung, die vertraglich fixiert worden ist, ermöglicht die Ausschöpfung etwaiger Vorteile am Finanzmarkt. Vor diesem Hintergrund ist auch zunächst eine Zinsfestschreibung nicht vorgesehen, um zukünftig flexibel auf die jeweiligen Finanzmärkte reagieren zu können. Die Prospektkalkulation geht für die Zeit bis zum 30.09.2006 von einem gewogenen Zinssatz in Höhe von 4 % p.a. aus, der dann bis zum 30.09.2009 auf 5 % p.a. ansteigt. Für die weiteren Jahre bis zum 30.09.2013 wurde dann ein gewogener Zinssatz in Höhe von 6 % p.a. kalkuliert, der dann ab 01.10.2013 für die gesamte Restlaufzeit 7 % p.a. beträgt.

Zinsen Stille Beteiligung

Für die Stille Beteiligung in Höhe von 600.000 € sind ab dem 28.02.2005 Zinsen in Höhe von 5% p.a. kalkulatorisch berücksichtigt worden.

Betriebsergebnis nach Zinsen

Das Ergebnis nach Zinsen ergibt sich aus der Differenz zwischen Reedereiüberschuß vor Zinsen abzüglich der Darlehenszinsen und der Zinsen für die Stille Beteiligung.

Tilgung des Schiffshypothekendarlehens

Das Schiffshypothekendarlehen hat eine vereinbarte Laufzeit von 9 Jahren. Beginnend ab 30.09.2005 werden dann quartalsweise € 150.000 getilgt (€ 600.000 p.a.). In den Jahren 2005 bis 2009 erfolgen zusätzliche Tilgungen in Höhe von jeweils 25.000 € pro Quartal (insgesamt 450.000 €). Es ist mit der finanzierenden Bank abgesprochen, dass eventuelle Mehrerlöse aus den kalkulierten Chartereinnahmen gegebenenfalls zur Sondertilgung genutzt werden können.

Ergebnis nach Kapitaldienst

Das Ergebnis ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Betriebsergebnis nach Zinsen abzüglich der Tilgungsleistungen.

Ausschüttungen

Hierbei handelt es sich um die geplanten Ausschüttungen, über deren tatsächliche Höhe die Gesellschafter auf den entsprechenden jährlichen Gesellschafterversammlungen entscheiden müssen. Die Auszahlung der Ausschüttung erfolgt in der Regel nach dem Gesellschafterbeschluss jeweils für das Vorjahr. Im Jahr 2017 beinhaltet die Ausschüttung auch den Verkaufserlös des Schiffes.

Verkaufserlös

Es kann ein Nettoverkaufserlös über den angenommenen Wert in Höhe von 950.000 € hinaus bei Auflösung der Gesellschaft erzielt werden. Der Bruttoverkaufserlös nach Abzug der Rückzahlung der Stillen Beteiligung steht dann noch zur Ausschüttung an die Gesellschafter zur Verfügung und kann das Ergebnis positiv beeinflussen.

Restliquidität

Die kumulierte Restliquidität ergibt sich aus dem Ergebnis nach Kapitaldienst, der Restliquidität des Vorjahres und den Ausschüttungen des laufenden Jahres.

Erläuterungen zur Ergebnisvorschau

Betriebsergebnis nach Zinsen

s. Tabelle S. 36-37

Vorlaufkosten

Bei den Vorlaufkosten handelt es sich um sofort abziehbare Betriebsausgaben.





Abschreibung

Das Abschreibungsvolumen (€ 10.563.360) ergibt sich aus den Anschaffungskosten des Seeschiffes (€ 9.500.000) unter Berücksichtigung der steuerlich zu aktivierenden Vorlaufkosten (€ 1.425.500) abzüglich GWG (€ 25.000) sowie abzüglich des Schrottwertes (€ 337.140). Für das Jahr 2005 wird die degressive Abschreibung in Anspruch genommen. Ab dem Jahr 2006 wird zur linearen Abschreibung gewechselt. Die Abschreibungsdauer beträgt insgesamt 10 Jahre (vgl. Seite 45 Steuerliche Grundlagen).

% ist eine Steuerbelastung in Höhe von ca. 10 % bezogen auf die Kommanditeinlage von den Kommanditisten zu zahlen, vorbehaltlich der Anerkennung des Unterschiedsbetrages seitens der zuständigen Finanzverwaltung.

Ergebnis (Handelsbilanz)

Das Ergebnis (Handelsbilanz) ergibt sich aus dem Ergebnis nach Zinsen abzüglich der Vorlaufkosten und abzüglich der Abschreibung.

Ergebnis (Handelsbilanz)

in Prozent

Ergibt sich aus dem Verhältnis des Ergebnisses (Handelsbilanz) zum ergebnisberechtigten Kommanditkapital in Höhe von € 4.590.000

Steuerliche Ergebnisse in Prozent

Ergibt sich aus dem Verhältnis des Ergebnisses (Handelsbilanz) zum Kommanditkapital in Höhe von 4.590.000 €. Das gesamte negative Ergebnis, das auf die Beteiligung entfällt, beträgt ca. 30,08 %. Ab dem Jahr 2006 ist ein Wechsel zur Tonnagesteuer geplant. Dadurch entfällt auf den Gesellschafter ein jährlich zu versteuernder Wert in Höhe von ca. 0,16 % der Nominaleinlage. Der Unterschiedsbetrag, der bei Übergang zur Tonnagesteuer gebildet wird, muss im Jahr des Verkaufs des Schiffes unabhängig vom tatsächlichen Verkaufserlös versteuert werden. Dieser Wert ist in der Prospektkalkulation auf 19 % geschätzt worden, da der tatsächliche Zeitwert des Schiffes erst bei Übergang zur Tonnagesteuer von einem Gutachter ermittelt werden kann. Auf diesen Unterschiedsbetrag in Höhe von ca. 19





Beitrittserklärung

Senden Sie bitte die vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung an:

Embdena Partnership AG
Nesserlander Str. 1, 26721 Emden
Telefon: 04921 / 93 19-0
Telefax: 04921 / 93 19-10
e-mail: info@embdena.com
Internet: www.embdena.com

oder an Ihren Vertriebsbeauftragten. Eine Kopie der Beitrittserklärung wird Ihnen mit einer Annahmestätigung wieder zugesandt. Sie treten der Gesellschaft als Kommanditist bei, sind jedoch bis zur Eintragung in das Handelsregister atypisch stiller Gesellschafter. Nach Eingang der Handelsregistervollmacht bzw. Annahme des Treuhandvertrages durch den Treuhänder wird Ihr Beitritt zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Mit der Eintragung erhalten Sie die Rechtsstellung als Kommanditist. Diese Handhabung schützt Sie, weil anderenfalls bis zur Eintragung ins Handelsregister grundsätzlich Vollhaftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht.

Handelsregistervollmacht

Die den Prospektunterlagen beigefügte Handelsregistervollmacht ist, sofern Sie eine Direkteintragung wünschen, für die Eintragung Ihrer Beteiligung in das Handelsregister bestimmt. Aus steuerlichen Gründen wird eine persönliche Eintragung in das Handelsregister empfohlen. Bitte lassen Sie Ihre Unterschrift bei einem Notar Ihrer Wahl beglaubigen. Die Vollmacht senden Sie bitte umgehend an die obige Adresse.

Einzahlung der Eigenkapitalraten

Bitte leisten Sie folgende Einzahlungen:

sofort nach Annahme 50% zzgl. 5% Agio
30% am 30.06.2005
20% am 15.11.2005

Das Konto lautet:

Treuhandkonto MS „Eaststar“
Kreditinstitut: Commerzbank Emden
Konto-Nr.: 497 002 686
BLZ 284 400 37



Alle Daten, Prognosen und Berechnungen in diesem Prospekt wurden sorgfältig zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrundeliegenden Verträgen und den zum Zeitpunkt der Prospekterstellung im Januar 2005 geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Richtigkeit der Prospektangaben, aber auch für Abweichungen von den Prospektangaben aufgrund von Änderungen gesetzlicher, insbesondere steuergesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Maßnahmen, Beschlüsse, Verfügungen oder Änderungen der Rechtsprechung sowie für den Eintritt der kalkulierten und prognostizierten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann keine Haftung übernommen werden, es sei denn, den Herausgeber dieses Prospekts trifft der berechtigte Vorwurf, er hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht.

Die Haftung der selbständig tätigen Vertriebspartner ist entsprechend beschränkt.

Verjährung

Ansprüche wegen unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben gegen die Prospektherausgeber oder gegen andere Vertragspartner verjähren nach Ablauf von 6 Monaten nach Kenntnis des Anlegers von einer fehlerhaften oder unvollständigen Prospektangabe, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem schriftlich erklärten Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft.

Herausgeber des Prospekts

Herausgeber dieses Prospekts sind die MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG, Hamburg sowie die Embdena Partnership AG, Emden. Vom Inhalt dieses Prospekts abweichende Angaben bzw. mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit in jedem Falle und ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung durch die MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG.

Stand Januar 2005





Einkommensteuer

Ab dem 01.01.1999 hat der Gesetzgeber verschiedene Änderungen des Einkommensteuerrechts vollzogen. Das Steuerreformgesetz, das Steuersenkungsgesetz sowie das Steuersenkungsänderungsgesetz haben u.a. Auswirkungen auf den Steuertarif und auf den Verlustrück- und Vortrag. Der Solidaritätszuschlag dürfte auch über das Jahr 2005 hinaus Bestand haben. Der Spitzensteuersatz beträgt für das Jahr 2005 42 %.

Einkunftsart /

Mitunternehmerschaft

Als Kapitalanleger beteiligen sich die Gesellschafter an der MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG, Hamburg. Die Gesellschaft wird als MS „Eaststar“ betrieben. Die Gesellschafter erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und sind somit Mitunternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die Befugnis zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist im Gesellschaftsvertrag geregelt, und zwar dergestalt, dass für diese nur eine als Kapitalgesellschaft fungierende persönlich haftende Gesellschafterin befugt ist. Eine Mitunternehmerschaft setzt laut Rechtsprechung und Gesetzgebung unter anderem voraus, dass die Gesellschafter und die Gesellschaft eine Mehrung ihres Betriebsvermögens anstreben und die Gesellschafter nach der Anlaufphase laufende und ausschüttungsfähige Gewinne oder einen die Einlage übersteigenden Veräußerungserlös erwarten können, so dass die Gesellschafter über die gesamte Laufzeit ihrer Beteiligung höhere Auszahlungen als ihre geleistete Einlage in Aussicht gestellt bekommen. Die Gesellschafter der vorliegenden Beteiligungsgesellschaft können während der geplanten Fondslaufzeit mit insgesamt laufenden Jahresüberschüssen und einem Veräußerungserlös rechnen, die in der Summe ihre gezeichneten Einlagen übersteigen. Darüber hinaus entsprechen die Mitspracherechte der Gesellschafter in der Gesellschaft den für Kommanditisten gesetzlichen Bestim-

mungen. Basierend auf den Beschlüssen des Großen Senats des Bundesgerichtshofs vom 25. Juni 1984, in dem die Grundsätze zur Gewinnerzielungsabsicht der Beteiligungsgesellschaft (Anstreben eines Totalgewinns) und der Mitunternehmerschaft (Mitunternehmerisiko) für Gesellschafter aufgestellt worden sind, ist festzuhalten, dass die vorliegende Beteiligungsgesellschaft diese Grundsätze erfüllt.

Negative Einkünfte nach § 2b EStG

Durch § 2b EStG des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wurde ein Abzugsverbot für Verluste aus sogenannten „Verlustzuweisungsgesellschaften“ eingeführt. Hiervon sind die Gesellschafter des Beteiligungsangebotes vorbehaltlich einer endgültigen Prüfung seitens der Finanzverwaltung nicht betroffen. Die Nicht-Aufgriffgrenze in Höhe von 50 % Verlustzuweisung bezogen auf das einzuzahlende Kapital wird nicht überschritten und die im Erlass zu § 2b EStG genannten Kriterien für das Vorliegen einer Verlustzuweisungsgesellschaft (Werbung mit Verlusten, Nachsteuerrendite größer als das Doppelte der Vorsteuerrendite) treffen nicht zu.

Negative Einkünfte nach § 15a EStG

Nach § 15 a Abs. 1 Satz 1 EStG darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Aufgrund der geringen negativen Ergebnisse ist die Planungsrechnung davon nicht betroffen. Sollten widererwartend in der Zukunft, entgegen der Planungsrechnung, größere Verluste entstehen, so gelten folgende Ausführungen. Die Verlustanteile des Kommanditisten, die nicht ausgeglichen und abgezogen werden dürfen, gehen nicht endgültig verloren. Die im Entstehungsjahr nicht ausgleichs- und abzugsfä-





higen Verlustanteile können mit den Gewinnanteilen folgender Jahre aus der gleichen Beteiligung verrechnet werden (§ 15 a Abs. 2 EStG). Insoweit handelt es sich um einen verrechenbaren Verlust. Im Falle einer Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) werden vorhandene verrechenbare Verluste grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt. Im Hinblick auf die Regelungen des § 15 a EStG setzt die uneingeschränkte Inanspruchnahme der prospektierten Verlustzuweisungen voraus, dass die Einzahlungsraten termingerecht (spätestens jedoch bis zum 31.12. des betreffenden Jahres) dem Konto der Beteiligungsgesellschaft gutgeschrieben sind. Bei Nichteinhaltung der Einzahlungstermine können sich Nachteile bei der Anerkennung der ausgleichsfähigen Verluste ergeben. Bei der Ermittlung der von den Treugebern zu versteuernden Ergebnisse wurde davon ausgegangen, dass diese sich bis zum 31.12.2005 unmittelbar als Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft in das Handelsregister eintragen lassen, und dass zu den jeweiligen Bilanzstichtagen eine Vermögensminderung (Haftungsinanspruchnahme nach § 172 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) bis zur Höhe der erhaltenen Ausschüttung, Entnahme bzw. Rückzahlung der Einlage) nicht eingetreten ist. Anderenfalls wären die Ausschüttungen gemäß Prospektberechnungen bis zum Jahre 2017 aufgrund von § 15 a Abs. 3 EStG als Gewinn zu versteuern. Dieser Betrag mindert dann jedoch die zukünftig zu versteuernden Gewinnanteile als „verrechenbarer Verlust“.

Steuerliches Ergebnis

Nach den Planungsrechnungen ergibt sich für das Investitionsjahr 2005 ein ausgleichsfähiges negatives Ergebnis in Höhe von ca. 30,08 %, bezogen auf das nominelle Tranchenkommanditkapital. Für die Jahre 2006 bis 2017 ergeben sich handelsrechtlich positive Ergebnisse von insgesamt ca. 98,25 %.

Treuhänderische Beteiligung

Den Kommanditisten wird die Möglichkeit geboten, ihre Kommanditbeteiligung treuhänderisch von der Emdena Partnership AG halten zu lassen.

Anpassung der Einkommensteuervorauszahlungen

Das Verfahren für die Geltendmachung von negativen Einkünften aus einer gewerblichen Beteiligung, u. a. an einem Seeschiff, ist in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BdF) vom 13. Juli 1992 und vom 27. April 1994 geregelt.

Die Beteiligungsgesellschaft hat zunächst beim Betriebsfinanzamt einen Antrag für das laufende Jahr einzureichen und eine Vorprüfung zu beantragen, in der die Höhe der voraussichtlichen negativen Einkünfte festgestellt wird. Die Vorprüfung kann beginnen, wenn ein Platzierungsstand von 75% des aufzubringenden Kapitals erreicht ist. Sobald die Prüfung abgeschlossen ist, erfolgt die Mitteilung dieses vorläufigen festgestellten Ergebnisses von Amts wegen an die Wohnsitzfinanzämter der einzelnen Gesellschafter. Unmittelbar nach erfolgter Vorprüfung durch das Betriebsfinanzamt erhält der Mitgesellschafter zunächst eine Ergebnisbescheinigung für das Jahr 2005, welche der Steuerberater der Gesellschaft im Auftrage der Gesellschaft erstellt. Diese Bescheinigung enthält die Ergebnisse, die auch im Rahmen des Antrages dem Betriebsfinanzamt gegenüber erklärt werden. Die Bescheinigung ist dem Wohnsitzfinanzamt zur Anpassung der Einkommensteuervorauszahlungen vorzulegen. Ab dem Jahr der Inbetriebnahme wird nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern ihr anteiliges Ergebnis mitgeteilt. Der Anteil ist in die persönliche Steuererklärung einzutragen. Sobald das Betriebsfinanzamt die Veranlagung durchgeführt hat, werden die Wohnsitzfinanzämter auf dem Amtswege über die Ergebnisanteile informiert.





Eintrag eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte

Anleger, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, können gemäß § 39 a Abs. 1 Nr. 5b EStG Verluste aus gewerblichen Beteiligungen grundsätzlich als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Dieser Antrag auf Lohnsteuerermäßigung ist von dem Steuerpflichtigen bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Die für den Anleger notwendigen Bescheinigungen oder die sonstigen für das Besteuerungsverfahren benötigten Unterlagen werden dem Gesellschafter rechtzeitig zugesandt.

Nutzungsdauer und Abschreibungen

Die steuerliche Nutzungsdauer von neu gebauten Seeschiffen beträgt zur Zeit nach amtlicher Abschreibungstabelle 12 Jahre. Am 1. Januar 2001 sind neue Abschreibungstabellen für allgemein gebräuchliche Wirtschaftsgüter in Kraft getreten, die eine zum Teil erhebliche Verlängerung der Nutzungsdauer vorsehen. Für Reedereibetriebe wird die Veröffentlichung von branchenspezifischen Abschreibungstabellen in den nächsten Jahren erwartet. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung war diese Veröffentlichung und deren Inkrafttreten noch nicht eingetreten. Die Prospektkalkulation sieht eine 10-jährige Nutzungsdauer vor. Im Rahmen der Bilanzierung ist die zulässige Nutzungsdauer abhängig von der zum Zeitpunkt der Infahrtsetzung der Schiffer gültigen Rechtslage. Gemäß dem BMF-Schreiben vom 15. Juni 1999 und den bestehenden Vorbemerkungen für allgemein gebräuchliche Wirtschaftsgüter sind sog. Verlustzuweisungsgesellschaften an die Nutzungsdauer gebunden, die im Betriebskonzept angenommen wurde. Diese Bestimmung ist auf das vorliegende Fondsschiff nicht anzuwenden, da nach Auffassung des Prospektherausgebers die Voraussetzungen des

BMF-Schreibens nicht vorliegen (s.o.). Daher wird das vorliegende Fondsschiff aufgrund des Alters von 7 Jahren über 10 Jahre abgeschrieben. Die Unternehmenssteuerreform, die am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, begrenzt die degressive Abschreibung auf das Zweifache der linearen und maximal auf 20 Prozent. Das vorliegende Fondskonzept sieht eine anfängliche degressive Abschreibung vor, um dann ab dem Jahre 2006 weiter linear abzuschreiben. Der Schrottwert des Schiffes (EUR 90 pro Tonne Gewicht) begrenzt ergänzend die Abschreibung. (Schrottwert Eaststar: 337.140 €) Ergänzend ist noch anzumerken, dass durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 27. Dezember 2003 das Einkommensteuergesetz dahingehend geändert wurde, indem die Abschreibung im Jahr der Infahrtsetzung nur noch zeitanteilig zulässig ist. Diese zeitanteilige Abschreibung ist in der Prospektkalkulation berücksichtigt worden.

Platzierungs- Gründungskosten und weitere Nebenkosten der Investition

In einem Urteil vom 28. Juni 2001 (Az IV R 40/97) hat der Bundesfinanzhof die Kosten der Kapitalbeschaffung für einen gewerblich geprägten Immobilienfonds als Anschaffungskosten der Immobilie qualifiziert, da im entschiedenen Fall die Vertragsgestaltung nur der Schaffung steuerlichen Aufwandes diene. In diesem Zusammenhang weist das Gericht darauf hin, dass es an dieser bisherigen Rechtsprechung grundsätzlich festhält, die Kosten bei einem gewerblich tätigen Unternehmen zum sofortigen Abzug zuzulassen. Der Prospektherausgeber ist der Meinung, dass dieses Urteil auf das vorliegende Beteiligungsangebot nicht anwendbar sei, da dieses gewerblich tätig ist. Die Finanzverwaltung will dieses Urteil auf alle geschlossenen Fonds anwenden. (BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2001) Aus Vorsichtsgründen wurden daher in der Kalkulation des Prospektes die Kapitalbeschaffungs- und Ne-





benkosten sowie das Agio als Anschaffungskosten des Schiffes behandelt. Die Gründungs- und Beratungskosten sowie die Aufwendungen für die Zwischenfinanzierung wurden bei der Kalkulation der steuerlichen Ergebnisse als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben berücksichtigt. Es kann aufgrund von teilweise unklaren Formulierungen innerhalb des BMF-Schreibens vom 20. Oktober 2003 nicht ausgeschlossen werden, dass nach Meinung der Finanzverwaltung weitere Beträge, der hier als sofort abzugsfähig angenommenen Positionen, zu aktivieren sind.

Aktivierung folgender Anschaffungskosten:

Schiffspreis inkl.

Anschaffungsnebenkosten 9.500.000 €

Kapitalbeschaffungskosten

inkl. Agio sowie Vorlaufkosten 1.425.500 €

Summe* 10.925.500 €**Behandlung als sofort abziehbare Betriebsausgaben:**

Zwischenfinanzierungszinsen 100.000 €

Gründungs- und

Beratungskosten/Sonstige Kosten 90.000 €

Summe 190.000 €**Feststellung von Gewinn und Verlust / Besteuerungsverfahren**

Das nach Kostenerstattungen und Vergütungen (siehe auch §13 Ziff. 3 Gesellschaftsvertrag) verbleibende Ergebnis wird auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer zum Bilanzstichtag eingezahlten Kapitaleinlagen (Pflichteinlage) zum eingezahlten Gesamtkapital (zum Bilanzstichtag eingezahlte Pflichteinlagen und Agio) verteilt. Um eine relative Gleichstellung der Kapitalkonten aller Kommanditisten zu erreichen, werden hiervon abweichend die Ergebnisse der Jahre 2004 bis 2005 und ggf. auch die der Folgejahre – unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts der Kommanditisten – in der Weise verteilt, dass

das Ergebnis der Gesellschaft des jeweiligen Wirtschaftsjahres zunächst von den Kommanditisten allein getragen wird, die Ihre Einlage in dem Wirtschaftsjahr eingezahlt haben und zwar bis zur quotalen Gleichstellung mit den Kommanditisten die Ihre Einlage bereits in den Vorjahren eingezahlt haben. Darüber hinausgehende Verluste werden von allen Kommanditisten im gleichen Umfang getragen. Sofern steuerlich eine Gleichstellung der Kapitalkonten i. S. d. Ziffer zum Zeitpunkt der Option der Gesellschaft zur Tonnagesteuer nach § 5 a EStG noch nicht erreicht ist, ist in steuerlicher Hinsicht die Verteilung des Unterschiedsbetrages gem. § 5 a Abs. 4 EStG in der Weise vorzunehmen, dass ein relativer Gleichstand der Kapitalkonten i. S. d. Abs. 2 erreicht wird.

Die Gesellschaft wird beim zuständigen Finanzamt mit einer eigenen Steuernummer geführt. Das Finanzamt wird die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer einheitlich feststellen und das Ergebnis dieser Feststellung allen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten auf dem Dienstwege mitteilen. Vorab erhält jedoch der Anleger eine sogenannte Steuermitteilung, aus der alle steuerlich relevanten Beträge für Zwecke seiner Einkommensteuererklärung hervorgehen.

Soweit im Einzelfall der Beteiligte persönliche Sonderbetriebseinnahmen und Sonderausgaben (z.B. Kosten des Besuchs der Gesellschafterversammlung) getragen hat, sind diese der Gesellschaft mitzuteilen, damit sie im Rahmen des Feststellungsverfahrens berücksichtigt werden können. Die oben genannten Sonderbetriebsausgaben können nur im Rahmen der von der Gesellschaft abzugebenden Steuererklärung geltend gemacht werden.

Sonderbetriebsausgaben, welche nicht im direkten Zusammenhang mit Sonderbetriebseinnahmen stehen, wie z.B. Zinszahlungen auf eine individuelle Eigenkapitalfinanzierung, können bei einer Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagebesteuerung) nicht mehr berücksichtigt werden.

*inkl. Schrottwert von € 337.140 und GWG





Gewinnbesteuerung / Tonnagesteuer

Mit Wirkung vom 1.1.1999 wurde eine vom Ertrag unabhängige, auf den Frachtraum (Nettoraumzahl) bezogene Tonnagesteuer (besser: Tonnagegewinnermittlung) in das Einkommensteuergesetz eingeführt. Ein Antrag auf Gewinnermittlung nach der Tonnage führt zu einer zehnjährigen Bindungsfrist. Bei Übergang von der normalen Gewinnermittlung zur Tonnagebesteuerung gem. § 5a EStG müssen evtl. vorhandene stille Reserven (Unterschiedsbetrag) ermittelt und in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen werden. Dieser Unterschiedsbetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Teilwert (Zeitwert), der in der Regel von einem unabhängigen Gutachter ermittelt wird, und dem Restbuchwert zum 31.12. des letzten Jahres vor Antragstellung zur Tonnagebesteuerung. Dieser ist dem Gewinn bei Beendigung der Tonnagebesteuerung (nach Ablauf von mindestens zehn Jahren, bei Veräußerung des Schiffes oder bei Wegfall der Voraussetzungen) hinzuzurechnen. Sofern die Gesellschaft später von der Tonnagegewinnermittlung wieder zur Gewinnermittlung nach den allgemeinen Grundsätzen wechseln sollte, wäre der Unterschiedsbetrag über 5 Jahre mit jeweils 20 Prozent gewinnerhöhend aufzulösen. Bedingung für die Anwendung der Tonnagegewinnermittlung ist. u.a., dass das Schiff in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen ist. Weiter muss die Bereederung des Schiffes im Inland durchgeführt werden. Die Führung der deutschen Flagge ist nicht erforderlich. Steuern würden dann für den Anleger während der Betriebsphase nur noch in zu vernachlässigender Höhe anfallen.

Da in den Folgejahren mit einem ausgeglichenen bzw. positiven Ergebnis zu rechnen ist, wird bei vorliegendem Konzept bereits ab dem Jahre 2006 die Tonnagebesteuerung zur Anwendung kommen.

Verlustrück- und Vortrag

Ebenfalls verändert wurde § 10d EStG bei Verlustrückträgen. Danach wurde der Verlustrücktrag ab dem 01.01.1999 auf ein Jahr und in der Summe auf € 1.023.000 des Gesamtbeitrages der Einkünfte beschränkt. Ab dem Jahr 2001 ist die Begrenzung des Verlustrücktrages auf € 511.500 vermindert worden. Aufgrund der Komplexität dieser Materie sollten die persönlichen Verhältnisse des Beteiligten in einer persönlichen steuerlichen Beratung geklärt werden. Der Verlustvortrag wurde durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz und dem Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 22. Dezember 2003 mit Wirkung ab 2004 dahingehend eingeschränkt, dass vorgetragene Verluste nur noch bis zu einem Betrag von € 1.000.000 (zusammen veranlagte Ehegatten € 2.000.000) verrechnet werden; der verbleibende Betrag an positiven Einkünften kann bis zu 60 % um vorgetragene Verluste gemindert werden. (§ 10 d. Abs.2 EStG). Bisher konnten vorgetragene Verluste von positiven Einkünften derselben Einkunftsart unbeschränkt abgezogen werden.

Veräußerungsgewinn

Sofern die Gesellschaft planmäßig zum 1.1.2006 zur Tonnagebesteuerung optiert, fällt kein zu versteuernder Veräußerungsgewinn bei Verkauf des Schiffes an. Lediglich die im Rahmen der Liquidation zu versteuernde Auflösung des Unterschiedsbetrages unterliegt dem jeweiligen persönlichen vollen Steuersatzes des einzelnen Gesellschafters. Das Gleiche gilt für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Gesellschafters oder der Veräußerung des Gesellschaftersanteils hinsichtlich des auf den Gesellschafter entfallenden Anteils am Unterschiedsbetrag.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung einer Gesellschaftsbeteiligung (Betriebsvermögen) von Todes wegen oder im Wege der Schenkung ist nach § 1 Abs.





1 ErbStG ein erbschafts- bzw. schenkungssteuerlich relevanter Vorgang. Die Wirtschaftsgüter der Gesellschaft sind für erbschafts- bzw. schenkungssteuerliche Zwecke grundsätzlich mit den Steuerbilanzwerten, die in der Regel deutlich niedriger sind als die tatsächlichen Werte, anzusetzen und den Anlegern anteilig zuzurechnen. Diese Werte unterschreiten meistens nach den im Prospekt abgedruckten Berechnungen voraussichtlich die Zeichnungsbeträge. Betriebsvermögen, welches in vorweggenommener oder tatsächlicher Erbfolge übergeht, ist mit einem Freibetrag von € 225.000,- begünstigt. Bei vorweggenommener Erbfolge erfolgt dies nur auf Antrag des Schenkers. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 vom 28.12.1996 (Neuregelung des Erbschaftssteuergesetzes) wird das Betriebsvermögen, soweit dessen Wert den in Anspruch genommenen Freibetrag übersteigt, nur zu 65% angesetzt (§ 13 a ErbStG). Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Freibetrags und des Bewertungsabschlags ist, dass der Erbe bzw. Beschenkte mindestens weitere 5 Jahre Gesellschafter der Gesellschaft bleibt und das Schiff nicht verkauft wird. Unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis findet für den Erwerb von Betriebsvermögen die günstigste Erbschaftssteuerklasse Anwendung. Neben den oben genannten Steuervergünstigungen werden gemäß § 16 ErbStG je nach Verwandtschaftsgrad Freibeträge in Höhe von € 5.200 bis € 307.000, sowie nach § 17 ErbStG bei Erwerben von Todes wegen durch Ehegatten oder Kinder ein Versorgungsfreibetrag berücksichtigt. Dieser variiert je nach den Verhältnissen des Einzelfalles zwischen € 10.300 und € 256.000. Der Grad der Verwandtschaft sowie der erbschaftssteuerliche Wert der Beteiligung sind maßgebend für die Höhe der Steuersätze. (§ 19 und § 19a ErbStG) Hiernach beträgt der Mindeststeuersatz 7 % und der Maximalsteuersatz 50 %. Das Betriebsvermögen von natürlichen Personen der Steuerklasse II und III erfährt darüber hinaus eine Tarifentlastung. In der Vergangenheit wurden diese Personen im Ergebnis mit dem günstigsten Tarif der Steuerklasse I besteuert.

Durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 27. Dezember 2003 wurde der zu gewährende Entlastungsbetrag allerdings von 100 % auf 88 % verringert. Unter Vorbehalt einer 5-jährigen Haltefrist gilt diese Begünstigung. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass der Bundesfinanzhof in seinem Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht vom 25. Mai 2002 (BStBl. I 2002, 598) die Verfassungsmäßigkeit wesentlicher Normen des Erbschaftssteuergesetzes in Frage gestellt hat. Somit kann es durchaus passieren, dass die steuerlichen Privilegien bei der Übertragung von Betriebsvermögen abgeschafft oder eingeschränkt werden.

Persönliche Zwischenfinanzierung der Einlage

Der Gesellschafter kann eine Beteiligung steuerunschädlich finanzieren. (Quellen: Urteil des Bundesfinanzhofes vom 14. Mai 1991: VIII R 31/88 und Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 20. Februar 1992: IV B2 – S 2241 A – 8/92) Das zu versteuernde Einkommen des Kapitalanlegers reduziert sich, da der Zinsaufwand dieser persönlichen Zwischenfinanzierung als Sonderbetriebsausgabe das steuerliche Ergebnis mindert. Hierbei ist anzumerken, dass die Zinsen als Sonderbetriebsausgaben den steuerlichen Totalgewinn mindern, und somit eine etwaige Anteilsfinanzierung unbedingt mit dem steuerlichen Berater abgestimmt werden sollte. Sobald die Gesellschaft zur Tonnagebesteuerung gewechselt ist, können nach Auffassung der Finanzverwaltung die Zinsen und andere Sonderbetriebsausgaben steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Gewerbsteuer / Umsatzsteuer

Das Seeschiff wird unter den Voraussetzungen des § 2 GewStG als Gewerbebetrieb geführt und ist somit gewerbsteuerpflichtig. Gewerbebeitragssteuer fällt über die prospektierte Laufzeit nicht an und ist somit in der Kalkulation nicht berücksichtigt. Die Gewerkekapi- talsteuer wurde in den Planungsrechnungen





nicht berücksichtigt, da diese zum 01.01.1998 abgeschafft wurde. Soweit Gewerbesteuer anfällt ist diese gemäß § 35 Abs.1 Nr.2 EStG auf Gesellschafterebene anrechenbar, sofern für diese Einkünfte Einkommensteuern gezahlt werden.

Die Erlöse des Seeschiffes sind grundsätzlich umsatzsteuerbar aber steuerbefreit. Anfallende Vorsteuerbeträge sind abzugsfähig, sofern diese nicht die Ausgabe der Kommanditanteile betreffen und ausschließlich im Interesse der Gesellschafter erfolgen. In den Planungsrechnungen sind sämtliche Werte netto angegeben.

Gewerbesteueranrechnung

Seit dem Jahr 2001 kann die Gewerbesteuer nach § 35 EStG indirekt auf die Einkommensteuer angerechnet werden, und zwar, indem die Einkommensteuer um das 1,8fache des Gewerbesteuer-Messbetrages vermindert wird (Anrechnungsguthaben). Bei Option zur Tonnagesteuer ist diese Gewerbesteueranrechnung nicht anwendbar; somit entstehen bei planmäßigem Verlauf keine Anrechnungsguthaben. Sofern ein Anleger auch aus anderen Einkommensquellen gewerbliche Einkünfte erzielt, können im Zeitraum bis zur Optierung zur Tonnagesteuer entstehende steuerliche Ergebnisanteile eine etwaige aus den anderen gewerblichen Einkommensquellen resultierende Steuerermäßigung nach § 35 EStG reduzieren oder gänzlich entfallen lassen. Diesbezüglich sollte sich der Anleger, auf den dieser Sachverhalt zutrifft, eine Abstimmung mit seinem Steuerberater durchführen.

Sonderfall

Wird die Beteiligung im Betriebsvermögen durch eine Körperschaft gehalten, ergeben sich steuerlich andere Folgen, als wenn die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird.

Vorbehalt

Alle steuerlichen Folgen stehen unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch die Finanzverwaltung und gehen von der derzeit gültigen Steuergesetzgebung aus. Die steuerliche Außenprüfung sowie Änderungen des Steuerrechts, der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden oder höchstrichterliche Urteile können zu Abweichungen gegenüber der steuerlichen Konzeption und daraus resultierend zu Abweichungen im Kapitalrückfluss führen. Eine Haftung für die Nichtanerkennung der Gesamtkonzeption oder Teilen hiervon durch die Finanzverwaltung kann nicht übernommen werden.

Betriebsfinanzamt

Für die Gesellschaft ist das Betriebsfinanzamt am Sitz der Gesellschaft zuständig.



Beteiligungsgesellschaft / Beteiligungsform / Sitz der Ge- sellschaft

Die Initiierung und die gesamte Durchführung des vorliegenden Beteiligungsangebotes sowie die Verwaltung der Kommanditisteneinlagen erfolgen durch die Embdena Partnership AG mit Sitz in Emden. Die Anleger beteiligen sich mit Ihrer Zeichnungssumme kommanditistisch an der MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG. Durch die Wahl der Kommanditgesellschaft als Rechtsform ist sichergestellt, dass die Anleger über die von ihnen eingezahlten Kapitaleinlagen hinaus nicht zur Haftung herangezogen werden können. Der Sitz der Gesellschaft MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG ist Hamburg. Die Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Emden erfolgte am 21.12.2004 unter HRA 3961.

Geschäftszweck

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, der Betrieb und die Veräußerung von Seeschiffen, insbesondere des MS „Eaststar“.

Gesellschaftskapital / Gesellschafter und Mitwirkungsrechte

Kommanditisten sind TL Shipping GmbH, Hamburg, Herr Jörn-Marc Thielebeule, Hamburg, die Embdena Partnership AG, Emden, mit einer Einlage von je € 5.000 und Herr Hans-Christoph Gassan mit einer Einlage von € 65.000.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus so viele Kommanditisten aufnehmen, bis das für den Betrieb der Gesellschaft erforderliche zusätzliche Kommanditkapital in Höhe von insgesamt € 4.510.000 erreicht ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin regelt die Fälligkeit der Einlage. Einmal im Jahr wird eine ordentliche Gesellschafterversammlung abgehalten (s. Gesellschaftsvertrag § 11).

Vertretung und Geschäftsführung

Komplementärin und somit persönlich haftende Gesellschafterin ist die dritte Nordic-Star Verwaltungs GmbH mit Sitz in Hamburg. Die Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Emden erfolgte am 17.12.2004 unter HRB 5809. Die dritte Nordic-Star Verwaltungs GmbH ist am Vermögen der MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG nicht beteiligt. Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft. Für Ihre Tätigkeit erhält sie eine jährliche Vergütung in Höhe von € 5.000, die sich ab dem Jahr 2008 jährlich um 2 % erhöht.

Treuhandchaft

Die Vertretung der Kommanditisten, die der MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG beigetreten sind, erfolgt durch die Embdena Partnership AG, die bereits weitere Kommanditisten anderer Schiffsgesellschaften betreut. Die Treuhänderin tritt nach außen im eigenen Namen auf. Im Innenverhältnis ist die Treuhänderin verpflichtet, die den Treugeber betreffenden Gesellschaftspflichten und –rechte auf Grundlage des Treuhandvertrages auszuüben, und zwar dergestalt, dass bei dieser Ausübung stets die Weisungen und die Interessen der Treugeber berücksichtigt werden.

Aufgabe der Treuhänderin ist beispielsweise die ausführliche schriftliche Berichterstattung über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft. Darüber hinaus versendet sie nach Aufforderung durch den persönlich haftenden Gesellschafter die Einladungen sowie Protokolle zu den jährlich stattfindenden Gesellschafterversammlungen. Sobald der Treugeber persönlich ins Handelsregister eingetragen ist, übernimmt er damit auch im Außenverhältnis die bisher von der Treuhänderin für ihn gehaltenen Kommanditeinlagen. Für ihre Treuhandtätigkeit erhält die Embdena Partnership AG eine pauschale jährliche Vergütung in Höhe von € 40.000. Diese jährli-





che Vergütung ist hälftig am 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres fällig, erstmals am 1.9.2005.

Vertragsreedervertrag

Die Gesellschaft hat mit der Reederei TL Shipping GmbH, Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg, einen Vertragsreedervertrag abgeschlossen. Der Vertragsreeder nimmt im Namen und für Rechnung der Gesellschaft alle Geschäfte und Rechtshandlungen vor, die der Geschäftsbetrieb einer Reederei gewöhnlich mit sich bringt. Dazu wird der Vertragsreeder ausdrücklich bevollmächtigt. Der Vertragsreeder hat insbesondere Sorge zu tragen für die Beschäftigung des Schiffes, die Versorgung des Schiffes mit den notwendigen Ausrüstungsgegenständen, die Bemannung des Schiffes, die Instandhaltung aller Ausrüstungsgegenstände, die für einen ordnungsgemäßen und erfolgreichen Einsatz des Schiffes notwendig sind, die Erhaltung des Schiffes in einem einsatzfähigen Zustand, die Aufrechterhaltung der Wirksamkeit aller Schiffspapiere, die Versicherung des Schiffes gegen alle Risiken und Gefahren, gegen die vergleichbare Schiffe üblicherweise versichert sind, die Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen, die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft gegenüber Forderungen, Strafen und Pfandrechten, die gegen das Schiff geltend gemacht werden, die Durchführung und Abwicklung der für das Schiff geschlossenen Frachtverträge einschließlich der Bestellung von Schiffsagenten.

Der Vertragsreeder erhält für die laufende Bereederung des Schiffes eine Vergütung von 4 % der Chartereinnahmen und der eingefahrenen Bruttofrachten einschließlich Überliegegelder, Fehlfrachten, Passagen, Entschädigungszahlungen einer Loss-of-Hire-Versicherung und etwaiger verdienster Hilfs- und Bergelöhne, jedoch mit Ausnahme der auf die Mannschaft entfallenden Anteile. Liegt das Schiff auf, so erhält der Vertragsreeder für die Dauer der Aufliegezeit eine Vergütung von € 350,- pro Tag. Diese Vergütung erhält der Vertragsreeder auch bei Einnahmeausfall-

tagen, die nicht von einer Loss-of-Hire-Versicherung abgedeckt sind.

Beirat

Die Gesellschafterversammlung kann einen aus drei Personen bestehenden Beirat wählen. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt bis zur dritten der Wahl folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Außerdem kann ein Ersatzbeiratsmitglied bestellt werden.

Der Beirat ist kein Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes. Seine Aufgabe besteht darin, die Komplementärin bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen. Er ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren sowie die Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, dem Beirat Auskunft zu erteilen und ihn über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu unterrichten.

Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, tritt zunächst ein Ersatzbeiratsmitglied ein. Ist kein Ersatzbeiratsmitglied vorhanden, ist auf der nächsten Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied zu wählen.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis der Beiratsmitglieder. Sitzungen des Beirates sind von dem Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einzuberufen.

Beschlüsse des Beirates sind in Beiratssitzungen zu fassen. Sie können auch schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch oder per Fax herbeigeführt werden, wenn sämtliche Beiratsmitglieder sich damit einverstanden erklären. Beschlüsse des Beirates sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.





Vergütungen der Beiratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt.

Die Beiratsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Etwaige Ansprüche gegen den Beirat verjähren binnen fünf Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Umstände. Die Haftung des Beirates ist insgesamt auf € 50.000 beschränkt. Eine Kettenhaftung ist ausgeschlossen.

Die persönlich haftenden Gesellschafterin und der Geschäftsbesorger wie auch deren Vertreter sind berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen, ohne ein Stimmrecht zu haben. Die Rechte und Pflichten der Kommanditisten bleiben unberührt.

Übertragung der Beteiligung

Jeder Kommanditist kann seine Beteiligung auf seinen Ehegatten, auf seine Abkömmlinge oder andere Gesellschafter übertragen. Der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf es nicht; alle sonstigen Übertragungen bedürfen ihrer Zustimmung.

Will ein Gesellschafter seine Anteile auf andere Dritte übertragen, so hat er ihn zunächst der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Nennung des Preises schriftlich zum Erwerb anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ein Vorkaufsrecht. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den Anteil selbst zu erwerben oder einen von ihr zu benennenden Dritten zu bezeichnen, der den Anteil erwirbt. Übt die persönlich haftende Gesellschafterin ihr Recht nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Angebotes aus, ist der anbietende Gesellschafter zur anderweitigen Veräußerung berechtigt.

Die Übertragung des Kommanditanteils ist der Gesellschaft durch Vorlage des Vertrages nachzuweisen.

Der Fortbestand der Gesellschaft wird von einem Wechsel der Gesellschafter nicht berührt. Unter denselben Voraussetzungen können

auch die Treugeber der Treuhänderin gem. § 4 Ziff. 6 (Gesellschaftsvertrag) ihre Beteiligung an der Gesellschaft auf Dritte übertragen.

Ausscheiden eines Gesellschafters

Wird die Gesellschaft von einem Gesellschafter gekündigt, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern mit allen Aktiven und Passiven ohne Liquidation und unter der bisherigen Firma fortgeführt; der Kündigende scheidet mit dem Tage des Wirksamwerdens seiner Kündigung aus.

Ein Gesellschafter scheidet unter Fortführung der Gesellschaft durch die übrigen Gesellschafter gemäß Ziff. 1 (Gesellschaftsvertrag § 16) aus, wenn

- a) der Gesellschafter seiner Einzahlungspflicht nicht nachkommt;
- b) die Gesellschaft von einem vollstreckenden Gläubiger eines Gesellschafters gekündigt wird. Der betroffene Gesellschafter scheidet mit dem wirksam werden der Kündigung aus der Gesellschaft aus, wenn der Gesellschafter nicht innerhalb von vier Wochen die Vollstreckung abwendet;
- c) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet aber mangels Masse abgelehnt wird; der betroffene Gesellschafter scheidet mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des entsprechenden Gerichtsbeschlusses aus der Gesellschaft aus.

Die Ausschließung eines Gesellschafters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des betreffenden Gesellschafters ist zulässig. Als ein solcher wichtiger Grund ist auch anzusehen, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Vergleichsverfahren eröffnet wird, wenn seine Rechte gepfändet werden oder wenn er zur Leistung einer eidesstattlichen Versicherung der Vermögenslosigkeit geladen worden ist.

Die Ausschließung ist nur mit der Stimme der persönlich haftenden Gesellschafterin zulässig. Der betreffende Gesellschafter hat kein Stimmrecht.





Sofern die persönlich haftende Gesellschafterin aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses aus der Gesellschaft auszuscheiden hat, müssen die verbleibenden Gesellschafter und die Gesellschaft die persönlich haftende Gesellschafterin von allen rechtmäßig übernommenen Verpflichtungen freistellen, die diese für die Gesellschaft übernommen hat. Das bezieht sich insbesondere auch auf die Haftung für aufgenommene Bankkredite und Hypotheken.

Liquidation

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin Liquidatorin, die das Schiff und die sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft bestmöglich zu verwerten hat. Dafür erhält die persönliche haftende Gesellschafterin eine Kommission in Höhe von 1% des Verkaufspreises.

Der Liquidationserlös wird in folgender Reihenfolge verteilt verwandt:

- a) Regulierung aller Verbindlichkeiten gegenüber Dritten;
- b) Rückzahlung der Sondereinlagen bzw. Stillen Gesellschaft;
- c) Rückzahlung der Einlagen gemäß § 6 Ziff. 1 und etwaiger Guthaben auf Verrechnungskonten (nicht ausgezahlte Zinsansprüche);
- d) Auszahlung an Gesellschafter in Höhe der Guthaben auf den Konten gemäß § 6 Ziff. 2 (Gesellschaftsvertrag), gegebenenfalls anteilig im Verhältnis der jeweiligen Einlagen;
- e) Rückzahlungen der Einlagen gemäß § 6 Ziff. 2 (Gesellschaftsvertrag);

Der danach verbleibende restliche Liquidationserlös wird im Verhältnis der Einlagen gemäß § 6 Ziff. 2 (Gesellschaftsvertrag) verteilt.

Mittelverwendung

Die Gesellschaft MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG hat mit einer unabhängigen Steuerberatungsgesellschaft einen Mittelverwendungskontrollvertrag abgeschlossen.

Wenn folgende vertraglich definierten Bedingungen erfüllt sind, darf der Mittelverwender über die geleisteten Einzahlungen der Kommanditisten verfügen: Vollplatzierung der Gesamteinlagen bzw. Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, Vorlage des Kaufvertrages sowie Nachweis zur prospektierten Höhe der Fremdfinanzierung. Der Mittelverwendungskontrollvertrag stellt sicher, dass die zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend den Aussagen dieses Prospektes verwendet werden. Die Freigabe der Mittel erfolgt nur mit Mitwirkung des Mittelverwenders. Die gesamten Kosten der Mittelverwendungskontrolle sind Bestandteil der Prospektierung. Sollte eine nicht fristgerechte Mittelfreigabe mangels vorliegender Voraussetzungen erfolgen, kann dies zu steuerlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteilen führen.

Kaufvertrag

Mit dem im Dezember 2004 abgeschlossenen Kaufvertrag hat die MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG von einer ausländischen Gesellschaft ein 580 TEU Containerschiff erworben. Der gesamte Schiffskaufpreis beträgt € 9.500.000. Die geplante Übernahme des Schiffes durch die Gesellschaft erfolgt am 28. Februar 2005.

Chartervertrag

Die Gesellschaft erhält ab Übernahme am 28.02.2005 bis zum 12.05.2005 eine Charterrate in Höhe von 8.400 US-\$ netto, der von den Initiatoren zum Kurs von €/US-\$ 1,40 gesichert worden ist (entspricht € 6.000 netto). Für diese Zeit liegt ein Chartervertrag der türkischen Firma Turkon Lines Inc. (Turkon Container Transportation and Shipping Inc.) vor. Ab dem 13.05.2005 bis zum 12.05.2007 liegt ein Chartervertrag der chinesischen Firma Arcade Container Lines Ltd. über 10.587 US-\$ netto vor, der aus Vorsichtsgründen mit einem Kurs von lediglich €/US-\$ 1,40 in der Prospektkalkulation berücksichtigt wurde (entspricht € 7.560 netto). Sollte sich der Dollarkurs positiv entwickeln, würde sich die

Einnahmesituation verbessern. Ab dem 13.05.2007 wurde für die gesamte Restlaufzeit eine reduzierte Anschlusscharter in Höhe von € 6.200 netto angenommen. Diese Charterhöhe ist gemäss Beschäftigungsgutachten von Niefünd (S. 13 ff.) als konservativ anzusehen. Der Charterer Turkon Lines Inc. (Turkon Container Transportation and Shipping Inc.) hat das Recht, die am 12.05.2005 auslaufende Charterperiode zu verlängern, sofern eine höhere Charter als 10.587 US-\$ netto für einen längeren Charterzeitraum als 24 Monate geboten wird. Der Chartervertrag mit Arcade Container Lines Ltd. enthält dahingehend eine Aufhebungsklausel.

Die kalkulierten Betriebskosten umfassen die Kosten für den laufenden Betrieb des Seeschiffes. Ihr Ansatz erfolgt auf Erfahrungswerten des Vertragsreeders und berücksichtigt ab dem Jahre 2008 eine jährliche Steigerung um jeweils 2%.

Der Reedereiüberschuss dient zur Deckung der Zins- und Tilgungsleistungen für das Darlehen. Nach deren Abzug steht das Ergebnis den Mitgesellschaftern entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelung zur Verfügung.

Finanzierung

Die Fondsgesellschaft hat im Januar 2005 einen Kreditvertrag mit einem deutschen Kreditinstitut über 6.000.000 € abgeschlossen. Der Zweck des Kredites ist die Kaufpreiszahlung, die bei Übernahme des Schiffes an die Gesellschaft am 28. Februar 2005 fällig ist. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 9 Jahren und wird beginnend am 30.09.2005 in jährlichen Raten von 600.000 € getilgt (150.000 € pro Quartal). In den Jahren 2005 bis 2009 erfolgen zusätzliche Tilgungen in Höhe von jeweils 25.000 € pro Quartal (450.000 €). Ab Infahrtsetzung wird ein abstraktes Schuldversprechen durch die Eintragung einer erststelligen Schiffshypothek in Höhe von 6 Mio. € des Kreditbetrages unterlegt. Ferner wurden sämtliche Ansprüche aus den Charter- und Subcharterverträgen für die zweijährige Erstbeschäftigung sowie die üblichen Versicherungsansprüche an die Bank

abgetreten. Sofern Kapitaldienstleistungsrückstände hinsichtlich der langfristigen Investitionsfinanzierung bestehen und der laufende Betriebskostenausgleich sowie die Kapitaldienststraten auf die Schiffshypothek für das laufende Geschäftsjahr nicht gesichert ist und bankseitig diesen Zahlungen nicht zugestimmt ist, dürfen keine Liquiditätsausschüttungen an die Gesellschafter, auch im Wege einer Darlehensgewährung, vorgenommen werden.

Vertriebsvereinbarung

Die Embdena Partnership AG mit Sitz in Emden ist von der MS „Eaststar“ Reerei GmbH & Co. KG damit beauftragt worden, die gesamte Koordination des im Prospekt vorgesehenen einzuwerbenden Kommanditkapitals in Höhe von € 4.510.000 zu übernehmen. Aus diesem Grund wird die Embdena Partnership AG ihr gesamtes Vertriebsnetzwerk nutzen, um diese Einwerbung sicherzustellen. Für diese Tätigkeit erhält die Embdena Partnership AG eine Vergütung in Höhe von € 1.150.000 zzgl. 5 % Agio auf das gezeichnete Kommanditkapital, die auch andere Kosten wie für die Prospekterstellung und Marketing abdeckt. Sobald die Mittelfreigabekriterien erfüllt sind, ist die Vergütung im Verhältnis des vermittelten Kapitals zur Zahlung fällig.



Es bestehen personelle und kapitalmäßige Verflechtungen. Die Beziehungen untereinander sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Beteiligungsgesellschaft

Funktion	Beteiligungsgesellschaft und Eigentümerin des MS „Eaststar“
Firma	MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG
Sitz	Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg
Handelsregister	Emden, HRA 3961
Kommanditkapital	4.590.000 €
Gründung	16.09.2004
Tag der ersten Eintragung	21.12.2004
Komplementärin	Dritte Nordic-Star Verwaltungs GmbH
Kommanditisten	TL Shipping GmbH, Jörn-Marc Thielebeule, Hans-Christoph Gassan, alle Hamburg Embdena Partnership AG, Emden, für eigene Rechnung und als Treuhänderin für diverse Kommanditisten

Komplementärin

Funktion	Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft
Firma	Dritte Nordic-Star Verwaltungs GmbH
Sitz	Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg
Handelsregister	Emden, HRB 5809
Stammkapital	€ 25.000
Gründung	2004
Tag der ersten Eintragung	17.12.2004
Gesellschafter	Hans-Christoph Gassan, Hamburg
Geschäftsführer	Tim Lissow, Hamburg, Hans-Christoph Gassan, Hamburg




ÜBERSICHT VERTRAGSPARTNER
Treuhänderin

Funktion	Treuhänderische Verwaltung der Kommanditeinlagen und Geschäftsbesorger; Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft
Firma	Embdena Partnership AG
Sitz	Nesserlander Str. 1, 26721 Emden
Handelsregister	Amtsgericht Emden, HRB 1367
Grundkapital	€ 300.000
Umwandlung	2002
Tag der ersten Eintragung	20.04.1982
Vorstand	Engelbert Schmidt, Emden; Johann Terbeek, Loquard

Stille Gesellschaft

Funktion	Darlehen für die Gesellschaft
Höhe der Stillen Beteiligung	€ 600.000
Zinssatz	5% p.a. ab 28.02.2005
Person	Hans-Christoph Gassan, Hamburg
Rückzahlung	zum Ende der Fondslaufzeit; Sondertilgungen sind jederzeit möglich

Vertragsreeder

Funktion	Vertragsreeder
Firma	TL Shipping GmbH
Sitz	Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg
Gründung	2003
Tag der ersten Eintragung	08.10.2003
Gesellschafter	Tim Lissow, Hans-Christoph Gassan, Hamburg
Geschäftsführung	Tim Lissow

Charterer I

Funktion	Charterer bis 12.05.2005
Firma	Turkon Lines Inc. (Turkon Container Transportation and Shipping Inc.)
Sitz	Türkei
Gründung	1997



Charterer II

Funktion	Charterer vom 13.05.2005 bis 12.05.2007
Firma	Arcade Container Lines Ltd.
Sitz	China
Gründung	1994

Emissionsgesellschaft

Funktion	Aufbereitung der wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungsangebotes, Emission des Fondskapitals, Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft
Firma	Embdena Partnership AG
Sitz	Nesserlander Str. 1, 26721 Emden
Handelsregister	Amtsgericht Emden, HRB 1367
Grundkapital	€ 300.000
Umwandlung	2002
Tag der ersten Eintragung	20.04.1982
Vorstand	Engelbert Schmidt, Emden; Johann Terbeek, Loquard

Platzierungsgarant

Funktion	Garantiert die vollständige Platzierung des Kommanditkapitals
Firma	Embdena Partnership AG
Sitz	Nesserlander Str. 1, 26721 Emden
Handelsregister	Amtsgericht Emden, HRB 1367
Grundkapital	€ 300.000
Umwandlung	2002
Tag der ersten Eintragung	20.04.1982
Vorstand	Engelbert Schmidt, Emden; Johann Terbeek, Loquard



Neben allen Chancen, die Ihnen eine Beteiligung an der MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG bietet, soll im folgenden auf spezifische Risiken dieser Beteiligung hingewiesen werden.

Unternehmerrisiko

Als Gesellschafter der MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG sind Sie Mitunternehmer eines Gewerbebetriebes.

Bereits im Laufe der Periode eines Seeschiffahrtunternehmens können sowohl externe als auch interne Faktoren den Geschäftsverlauf beeinflussen. Chancen auf die Realisierung einer überdurchschnittlichen Rendite bestehen ebenso wie das Risiko periodischer Marktschwächen oder gar des Verlustes der Kapitaleinlage. Die steuerliche Berücksichtigung von negativen Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang eine Risikoausgleichsfunktion.

Bei einem unerwartet negativen wirtschaftlichen Verlauf der Investition, der eine Fortführung der Gesellschaft nicht gestattet, beschränkt sich das Risiko des Kapitalanlegers auf die bedungene Einlage abzüglich eventuell steuerlicher Auswirkungen negativer Ergebnisse.

Investitionsphase

Mögliche Risiken der Investitionsphase wurden durch Abschluss von Verträgen und die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung weitgehend minimiert. Insgesamt sind die Investitionskosten nach kaufmännischer Vorsicht kalkuliert, so dass eine wesentliche Überschreitung der kalkulierten Werte nicht zu erwarten ist. Sollten dennoch Kostenüberschreitungen eintreten, können diese das wirtschaftliche und steuerliche Konzept entsprechend negativ beeinflussen.

Betriebsphase

Die Ertrags- und Liquiditätsprognose bezieht sich auf einen Betriebszeitraum des Seeschiffes von 2005 bis 2017. Trotz sorgfältigster Auswahl aller Beteiligten Unternehmen können über die Laufzeit einer Schiffsbeteiligung Abweichungen von der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung

eintreten. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von den hier unterstellten Annahmen abweichen, kann dies die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung gegenüber den Prognosen in positiver und negativer Hinsicht verändern. Darüber hinaus kann es sich bei Abweichungen vom prospektierten Verlauf auch um nicht erwartete Steigerungen der Betriebskosten (wie z.B. Reparaturen, Havarien) handeln oder um nicht vorhersehbare Einbrüche der Frachtmärkte. Die geplanten Kosten basieren auf Erfahrungswerten, bereits abgeschlossenen Verträgen oder vorliegenden Angeboten und sind nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip entsprechend kalkuliert. Bei den Schiffsbetriebskosten wurde davon ausgegangen, dass das Schiff unter ausländischer Flagge fährt.

Tonnagebesteuerung

Ab dem Jahr 2006 ist ein Wechsel zur Tonnagebesteuerung vorgesehen. In der Betriebsphase sichert die Gesellschaft damit eine Niedrigbesteuerung der steuerlichen Ergebnisse. Dieses setzt jedoch die Einhaltung bestimmter Termine und Fristen und Gesellschafterbeschlüsse voraus. Sollte die Option nicht ausgeübt werden oder nicht mehr möglich sein, ist mit einer höheren Steuerbelastung zu rechnen, die die Rendite nach Steuern verschlechtert.

Mitwirkungsrechte

Der Gesellschaftsvertrag ist anlegerfreundlich gestaltet. Der Gesellschafter hat unmittelbar die Möglichkeit, die Unternehmenspolitik der Gesellschaft mitzugestalten, Termin und Höhe der Ausschüttungen selbst mitzubestimmen und sich über den Stand der Gesellschaft jederzeit selbst oder durch einen beauftragten Dritten zu informieren.

Chartermarkt

Nach Ablauf der Festcharter unterliegen die neu abzuschließenden Verträge den herrschenden Marktgegebenheiten. Die tatsächlich erzielten Chartererlöse können unterhalb der prospektierten Werte liegen. Falls dieser



Umstand eintritt, ergeben sich negative Auswirkungen auf das Betriebsergebnis. Die angestrebten Ausschüttungen können geringer oder gänzlich ausfallen. Sollte der Markt sich positiv entwickeln, stünde mehr Liquidität zur Verfügung für Tilgung bzw. Ausschüttungen.

Rechtliche Konstruktion

Dem Prospekt sind die zum Herausgabedatum geltenden Gesetze, Rechtsneuerungen und Behördenpraxis zu Grunde gelegt worden.

Nachträgliche Änderungen können sich positiv oder negativ auf die Situation der Beteiligungsgesellschaft und damit auf den Anleger auswirken.

Beherrschung

Es könnte sich eine Beherrschung des Fonds bei nicht plangerechter Vollplatzierung und in Anspruch genommener Platzierungsgarantie aufgrund einer Stimmenmehrheit des Garanten bzw. eines von ihm vermittelten Dritten ergeben. Dadurch könnte den Anlegern die Möglichkeit genommen sein, Mehrheitsentscheidungen zu treffen. Außerdem könnte ein Großanleger mit seinem Stimmrecht Entscheidungen blockieren (Sperrminorität).

Steuerliche Aspekte

Die steuerlichen Grundlagen dieses Angebotes wurden von einer erfahrenen Steuerberatungsgesellschaft geprüft, welche seit Jahren in diesem Geschäftsbereich tätig ist. Gleichwohl entscheidet über die tatsächliche Höhe der steuerlichen Ergebnisse die zuständige Finanzverwaltung aufgrund einer Außenprüfung. Eine Haftung für den Eintritt der geplanten Ergebnisse kann daher nicht übernommen werden. Sollten sich die steuerlichen Rahmenbedingungen, die Rechtsprechung, die Beurteilung durch die Finanzverwaltung oder die Steuergesetzgebung ändern, können Abweichungen von den Prognosedaten entstehen. In Abhängigkeit von der gültigen Steuergesetzgebung können sich nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern auch bei anderen Steuerarten günstige oder ungünstige Veränderungen für den Anleger ergeben.

Steuerliche Anerkennung

Die steuerliche Außenprüfung sowie Änderung des Steuerrechts, der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden oder höchstrichterliche Urteile können zu Abweichungen gegenüber der steuerlichen Ergebnisse führen.

Haftung

Der Anleger ist laut Gesellschaftsvertrag bis zur Eintragung in das Handelsregister atypisch still beteiligt. Hierdurch wird eine weitgehende Begrenzung der Haftung neu eintretender Gesellschafter im Zeitraum vom Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister erreicht.

Die Haftung des Gesellschafters ist auf seine Einlage beschränkt. Eine Nachschusspflicht ist gemäß Gesellschaftsvertrag grundsätzlich ausgeschlossen. Von diesem Grundsatz abweichend ist auf folgendem Sachverhalt, der zu einer Nachschusspflicht für die Kommanditisten führen kann, hinzuweisen: Rückforderungsrechte bestehen in Höhe der Auszahlung an die Gesellschafter, die nicht durch bilanzielle Gewinne gedeckt sind (§ 172 Abs. 4 HGB).

Wechselkurs- / Zinsrisiko

Der Chartervertrag wurde in US-\$ geschlossen. Daher besteht für die Zeit bis zum 12.05.2007 ein Wechselkursrisiko bei den Einnahmen, das durch die Kursabsicherung der Initiatoren für die Zeit bis zum 12.05.05 und durch die vorsichtige Annahme des Wechselkurses für die Zeit vom 13.05.2005 bis 12.05.2007 (€/US-\$ 1,40) als gering einzustufen ist.

Sollte sich der Dollarkurs negativ entwickeln, kann der Initiator durch geeignete Kursicherungsinstrumente die geplante Charter einhalten. Sollte sich der Dollarkurs positiv entwickeln, würde sich die Einnahmesituation verbessern.

Der Charterer Turkon Lines Inc. hat das Recht, die am 12.05.2005 auslaufende Charterperiode zu verlängern, sofern eine höhere Charter als 10.587 US-\$ netto für einen längeren Charterzeitraum als 24 Monate geboten wird. Der Chartervertrag mit Arcade Container Lines Ltd. enthält dahingehend eine Aufhebungsklausel. Sollte dieser Umstand ein-

treten, so ergibt sich die positive Folge von höheren Chartereinnahmen.

Die Geschäftsleitung behält sich vor, einen Teil des Darlehens in einer anderen Währung als dem Euro zu finanzieren. Die Prospektkalkulation geht für die Zeit bis zum 30.09.2006 von einem gewogenen Zinssatz in Höhe von 4 % p.a. aus, der dann bis zum 30.09.2009 auf 5 % p.a. ansteigt. Für die weiteren Jahre bis zum 30.09.2013 wurde dann ein gewogener Zinssatz in Höhe von 6 % p.a. kalkuliert, der ab dann für die gesamte Restlaufzeit 7 % p.a. beträgt.

Inflationsrate

Trotz weitgehender Fixierung von Kosten aufgrund von Verträgen können unvorhergesehene Preissteigerungen eintreten, welches zu einer Verschlechterung des Betriebsergebnisses führen könnte.

Eine tatsächlich niedrigere Inflationsentwicklung als die geplante erhöht das Liquiditätspotential für Tilgungen und Ausschüttungen. Die Schiffsbetriebskosten eskalieren ab dem Jahre 2008 jährlich um jeweils 2 %.

Kündigung

Eine Kündigung der Beteiligung ist erstmals mit Wirksamwerden zum 31.12.2017 möglich (§ 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages).

Versicherung

Durch den Vertragsreeder werden alle für die Schifffahrt und die Durchführung eines ordentlichen Reedereibetriebes notwendigen Versicherungen abgeschlossen. Das heißt auch, dass das Schiff ab Übernahme für den Fall eines Totalverlustes so versichert ist, dass das gesamte Investitionsvolumen abgedeckt ist. Im einzelnen wurden folgende Versicherungen abgeschlossen: Kasko-Versicherung (deckt auf Anschaffungsbasis den aufgenommenen Kredit und das gesamte Eigenkapital der Gesellschaft ab und versichert das Schiff gegen Totalverlust, eigene und fremde Kollisionsschäden sowie Maschinenschäden); P & I-Versicherung (deckt sämtliche ladungsbedingte Schäden

sowie krankheitsbedingte Kosten der Besatzung im Ausland, Hinterbliebenenversorgung im Todesfall von Besatzungsmitgliedern, Rückführung blinder Passagiere sowie Unfallleistungen für fremdes und eigenes Personal); Freight Demurrage & Defence-Versicherung (diese FD & D-Versicherung ist eine Rechtsschutzversicherung für Fracht- und Chartererlösstreitigkeiten); Loss Of Hire-Versicherung (bei einer Betriebsunterbrechung aufgrund von technisch bedingter Zwischenfälle oder während der Zeitdauer von Reparaturen deckt diese Betriebsunterbrechungsversicherung den entstandenen Erlösausfall nach einer freien Periode von 14 Tagen bis zu einer maximalen Dauer von 60 Tagen); War-Base-Versicherung (Folgekosten für Schäden, die durch unerwartete bzw. plötzlich auftretende Unruhen oder Kriege verursacht werden, sind durch diese Versicherung abgedeckt wie z.B. Schäden oder Verlust des Schiffe, Beschlagnehmung, Personenschäden, Bergungskosten, Kollisionsschäden etc.).

Verkaufserlös

Es kann ein Nettoverkaufserlös über den angenommenen Wert in Höhe von 950.000 € hinaus bei Auflösung der Gesellschaft erzielt werden. Der Bruttoverkaufserlös nach Abzug der Rückzahlung der Stillen Beteiligung steht dann noch zur Ausschüttung an die Gesellschafter zur Verfügung und kann das Ergebnis positiv beeinflussen.

Abhängig vom Schiffstyp, dem technischen Zustand, der Marktlage und dem US-Dollar-Kurs zum Zeitpunkt der Veräußerung kann zum heutigen Zeitpunkt keine andere Prognose abgegeben werden. Es existieren immer wieder Marktchancen, gegebenenfalls einen höheren Verkaufserlös zu erzielen. Dies hängt im wesentlichen von der Wahl des geeigneten Zeitpunktes für den Verkauf ab, der durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird. Der Wert wurde konservativ ermittelt.

Fungibilität

Die Fungibilität der Gesellschaftsanteile ist im § 15 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Ein





Anleger muss aus Vorsichtsgründen bei einem vorzeitigen Verkauf seiner Beteiligung mit Abschlägen rechnen, da es keinen einheitlichen bzw. institutionalisierten Markt für Unternehmensbeteiligungen dieser Form gibt.

Schlüsselpersonen

Der geplante Unternehmenserfolg hängt wesentlich von wichtigen Partnern, wie beispielsweise der Bereederung und von der Qualität der Fondsgeschäftsführung ab. Ausschüttungen, prognostizierte Betriebsergebnisse und Tilgungen können durch den Ausfall dieser Personen negativ beeinflusst werden und das Unternehmensziel könnte nachhaltig gefährdet werden oder es unmöglich machen.

Rückabwicklung

Die Gesellschaft könnte gezwungen sein, den Fonds rückabzuwickeln, sollte sich ein Ausfall der Platzierungsgarantie (und fehlender sonstiger Kapitalbeschaffung) ergeben. Es kann dabei nicht gewährleistet werden, dass der Anleger seine Kapitaleinlage und das Agio in voller Höhe zurückerhält. Bei Ereignissen wie beispielsweise Unmöglichkeit der Schiffslieferung oder bei Havarie könnte Analoges eintreten.

Sonstiges

Eine Beteiligung sollte nicht unter spekulativen Aspekten eingegangen werden. Die Wahrnehmung von Chancen setzt voraus, sich langfristig engagieren zu wollen.

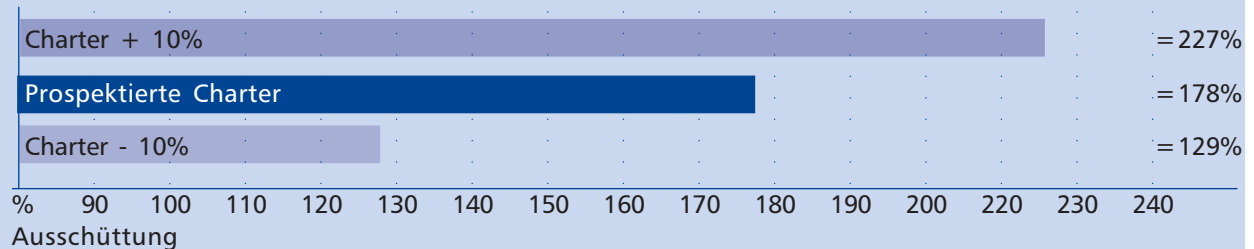
Schlussbemerkung

Es kann trotz aller Maßnahmen der wirtschaftliche Erfolg einer Schiffsbeteiligung nicht garantiert werden.

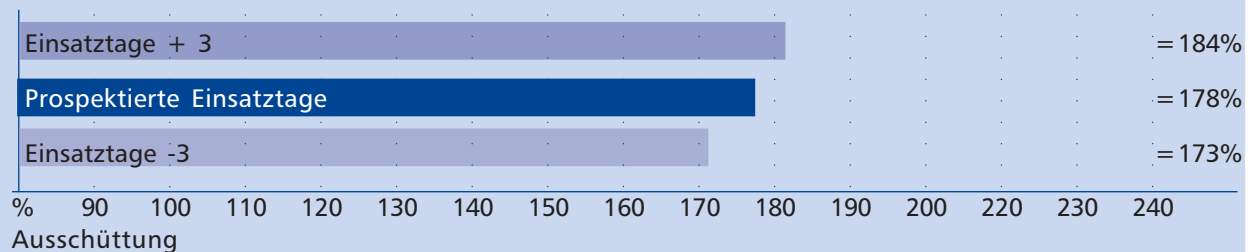
Sollten Sie die Risiken als zu hoch einschätzen, raten wir von einer Beteiligung ab.

Es folgt eine Darstellung bezüglich der Variationen einzelner Parameter zu den Gesamtausschüttungen, wobei jeweils alle übrigen Parameter unverändert bleiben.

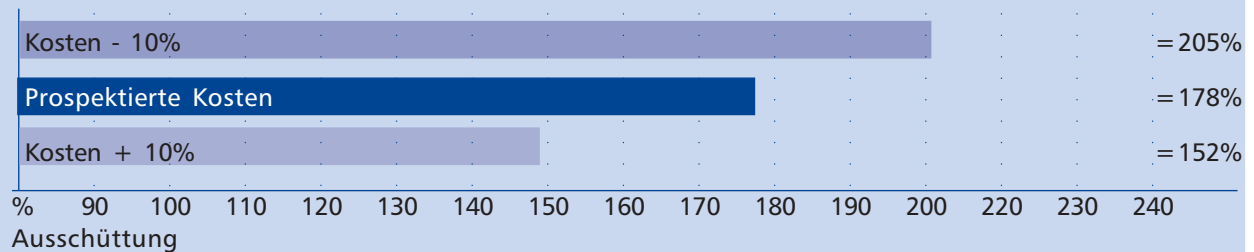
Variation der Chartererlöse zur Gesamtausschüttung (ohne Verkauf)



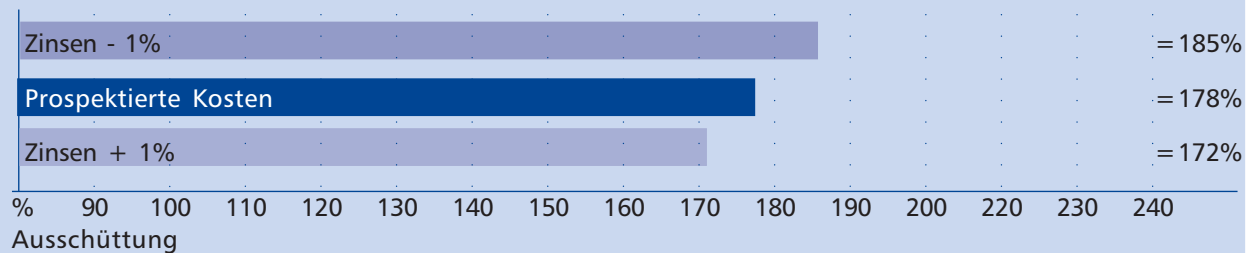
Variation der Einsatztage zur Gesamtausschüttung



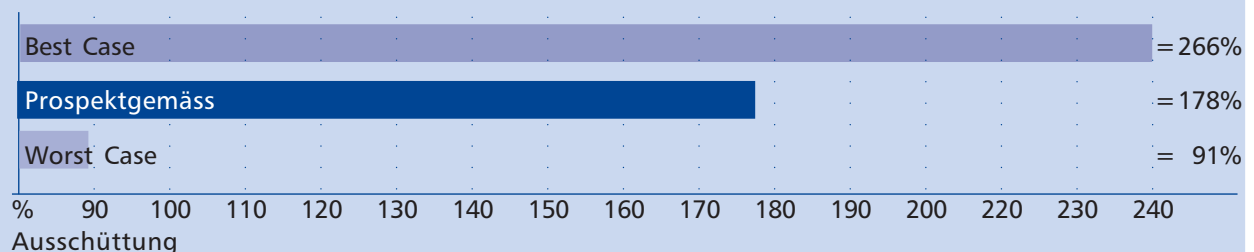
Variation der Kosten zur Gesamtausschüttung (ohne Verkauf)



Variation der Zinsen zur Gesamtausschüttung (ohne Verkauf)



Variation Worst Case / Best Case Szenario





Überreicht durch:

Beitrittserklärung

Ich, der / die Unterzeichnende

Name _____ Vorname _____ Beruf _____ Geburtsdatum _____

Straße _____ Wohnort _____ Telefon _____

Wohnsitzfinanzamt _____ Steuernummer _____

Bankverbindung _____ Konto-Nr. _____ Bankleitzahl _____

beteilige mich sofort an der

MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG

mit einer Einlage von €

in Worten: Euro _____

(zzgl. 5% Agio; Mindestbeteiligung € 15.000,- / höhere Einlagen sollen durch 5.000 teilbar sein).

Die Einlage ist wie folgt zu leisten:

sofort nach Annahme 50% zzgl. 5% Agio
30% am 30.06.2005
20% am 15.11.2005

Ich werde die obigen Beträge unaufgefordert zu den genannten Terminen an die Gesellschaft leisten und erkläre hiermit unwiderruflich meinen Beitritt in die vorbezeichnete Gesellschaft. Ich bestätige, die Beitrittsunterlagen erhalten zu haben und erkenne den gültigen Kommanditgesellschaftsvertrag mit Schiedsgerichtsvertrag ausdrücklich an. Mir ist bekannt, dass die Gesellschaft meine Zeichnungssumme zwischenfinanzieren kann. Ich trete der Gesellschaft zunächst als atypisch stiller Gesellschafter mit der oben genannten Einlage bei. Meine spätere Beteiligung als Kommanditist wird zum Handelsregister angemeldet. Mit der Eintragung meiner Beteiligung als Kommanditist im Handelsregister endet meine Beteiligung als atypisch stiller Gesellschafter.

Die Einlage ist zahlbar auf das **Treuhandkonto: MS „Eaststar“, Commerzbank AG, Emden (BLZ 284 400 37) Konto-Nr.: 497002686**

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Refinanzierung meiner Zeichnungssumme aus steuerlichen Gründen nur mit einem Teilbetrag bzw. einer bestimmten Laufzeit zulässig ist.

Ich wünsche, unmittelbar in das Handelsregister eingetragen zu werden. Ich verpflichte mich, der persönlich haftenden Gesellschafterin die mir zum Zwecke der Vornahme aller erforderlichen Handelsregisteranmeldungen überlassene Registervollmacht unverzüglich in notariell beglaubigter Form zurückzuschicken. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit befreit. Änderungen der Registervollmacht sind unzulässig. Gleichzeitig schließe ich mit der Embdena Partnership AG, Emden, einen Geschäftsbesorgungsvertrag ab.

Diese Beitrittserklärung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit einer Unterschrift und der Annahme durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, mir im Falle verspäteter Zahlung der vorstehenden Einzahlungssumme Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat zu berechnen. Ich bin damit einverstanden, dass die mitgeteilten Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden. Sie werden ausschließlich zur Verwaltung der Gesellschaftsbeteiligung und zu meiner Betreuung verwendet.

Ort und Datum _____

Erste Unterschrift des Kommanditisten / Treugebers
(notariell nicht zu beglaubigen)

Empfangsbekanntnis: Ein Exemplar der Beitrittserklärung, des Emissionsprospektes, der den Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag enthält, und der Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen habe ich erhalten.

Ort und Datum _____

Zweite Unterschrift des Kommanditisten / Treugebers
(notariell nicht zu beglaubigen)

Vorstehende Beitrittserklärung wird angenommen:

Ort und Datum _____

Embdena Partnership AG



Treuhandvertrag

zwischen der
Embdena Partnership AG
(nachstehend Treuhänderin genannt)

und den an der
MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG
über die
Embdena Partnership AG
gemäß umseitiger Beitrittserklärung beteiligten
Kommanditisten (nachstehend Treugeber
genannt.)

§ 1 Treugeber

Der Treugeber ist der **MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG** (kurz: Schifffahrts KG) als Kommanditist beigetreten und läßt seine Beteiligung laut umseitig abgedruckter Erklärung durch die Treuhänderin verwalten.

§ 2 Treuhänderin

Die Treuhänderin ist nach dem Gesellschaftsvertrag der Schifffahrts KG berechtigt, sich als Treuhand-Kommanditistin für Dritte mit einer Kommanditeinlage gemäß Investitionsplan an der Gesellschaft zu beteiligen.

§ 3 Aufgaben der Treuhänderin

1. Gegenstand des Treuhandverhältnisses ist die fremdnützige Verwaltung der an die Treuhänderin übertragenen Gesellschaftsanteile an der o.g. Schifffahrts KG. Die Treuhänderin tritt im Außenverhältnis im eigenen Namen auf. Sie wird jedoch ausschließlich im Interesse des Treugebers tätig.

2. Die Treuhänderin nimmt an allen ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen teil, sofern sie nicht durch außerordentliche Umstände bzw. höhere Gewalt daran gehindert wird. Vom Ergebnis dieser Versammlung berichtet die Treuhänderin dem Treugeber schriftlich. Die Treuhänderin hat vor jeder ordentlichen Gesellschafterversammlung der Schifffahrts KG dem Treugeber die Möglichkeit zu geben, zu den anstehenden Tagesordnungspunkten Weisungen (ggf. auch unterschiedlich) zu erteilen. Die Treuhänderin ist verpflichtet, entsprechend diesen Weisungen ihr Stimmrecht auszuüben.

Sofern keine Weisungen vorliegen, ist die Treuhänderin berechtigt, ihr Stimmrecht im Interesse des Treugebers auszuüben, wobei sie stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und nach dem besten Wissen und Gewissen zu handeln hat. Der Treugeber ist berechtigt, jederzeit selbst sämtliche Rechte wahrzunehmen.

Über die laufende Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft wird die Treuhänderin dem Treugeber in angemessenen und gebotenen Umfang berichten, soweit es sich um wesentliche Tatsachen handelt.

3. Auch außerhalb der Ausübung des Stimmrechts ist die Treuhänderin an Weisungen des Treugebers gebunden.

§ 4

Pflichten des Treugebers

Der Treugeber befreit die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten, die der Treuhänderin im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft entstehen. Für den Fall, daß die Treuhänderin aus solchen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, hat der Treugeber ihr Ersatz zu leisten.

§ 5

Treuhandgebühr

Die Treuhänderin erhält von der Schifffahrts KG aus einem zwischen diesen beiden gesondert abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag eine dort näher festgelegte jährliche Gebühr. Die treuhänderische Verwaltung der an die Treuhänderin abgetretenen Beteiligungen wird durch die Zahlung der o.g. Gebühr durch die KG abgegolten. Dem Treugeber entstehen keine Treuhandgebühren durch den Abschluß dieses Vertrages.

§ 6

Beendigung des Treuhandverhältnisses

Der Treugeber ist berechtigt, jederzeit die Übertragung der abgetretenen Beteiligung auf ihn zu verlangen. Er trägt die Kosten der Übertragung. Sobald die Beteiligung auf Verlangen des Treugebers auf diesen zurückübertragen worden ist, endet das Treuhandverhältnis. Die Treuhänderin hat darüber hinaus das Recht, den Treuhandvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Treugeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Fall ist der Treugeber verpflichtet, bei der Rückübertragung der Beteiligung auf ihn mitzuwirken und die Kosten für diese Übertragung zu übernehmen.

§ 7

Sonstiges

Die Nichtigkeit eines Teils dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Beteiligungsverwaltungsvertrag

zwischen
dem in der Beitrittserklärung genannten Kommanditisten und der
Embdena Partnership AG
(nachstehend Beauftragte genannt)

§ 1

Auftraggeber

Auftraggeber ist der in der angeführten Beitrittserklärung genannte Kommanditist der **MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG** (kurz Schifffahrts KG).

§ 2

Beauftragte

Beauftragte ist die Embdena Partnership AG.

§ 3

Gegenstand des Vertragsverhältnisses

1. Die Beauftragte verwaltet die vom Auftraggeber erworbene Beteiligung an der Schifffahrts KG.

2. Die Beauftragte nimmt an allen ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen teil, sofern sie nicht durch außerordentliche Umstände bzw. höhere Gewalt daran gehindert wird. Vom Ergebnis dieser Versammlungen berichtet die Beauftragte dem Auftraggeber schriftlich. Die Beauftragte hat vor jeder ordentlichen Gesellschafterversammlung der Schifffahrts KG dem Auftraggeber die Möglichkeit zu geben, zu den anstehenden Tagesordnungspunkten Weisungen zu erteilen. Die Beauftragte ist verpflichtet, entsprechend diesen Weisungen ihr Stimmrecht auszuüben. Sofern keine Weisungen vorliegen, ist die Beauftragte berechtigt, ihr Stimmrecht im Interesse des Auftraggebers auszuüben, wobei sie stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln hat.

3. Auch außerhalb der Ausübung des Stimmrechts ist die Beauftragte an Weisungen des Auftraggebers gebunden.

§ 4

Verwaltungsgebühr

Die Beauftragte erhält von der Schifffahrts KG aus einem zwischen diesen beiden gesondert abgeschlossen Geschäftsbesorgungsvertrag eine dort näher festgelegte jährliche Gebühr. Eine Wahrnehmung sämtlicher sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben durch die Beauftragte werden durch die Zahlung dieser Gebühr abgegolten. Dem Auftraggeber entstehen keine Verwaltungsgebühren.

§ 5

Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag jederzeit zu beenden. Hinsichtlich der Abwicklung des Vertragsverhältnisses nach Beendigung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Sonstiges

Die Nichtigkeit eines Teils dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



WIDERRUFSBELEHRUNG

MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG

Widerrufsrecht:

Der Unterzeichner kann seine Beitrittserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-mail) widerrufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Erhalt dieser Belehrung, einer Abschrift der Beitrittserklärung sowie des Gesellschafts- und Treuhandvertrages (im Emissionsprospekt enthalten). Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Embdena Partnership AG, Nesserlander Str. 1, 26721 Emden

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Zeichner die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er soweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss der Zeichner innerhalb von 30 Tagen nach Absendung seiner Widerrufserklärung erfüllen.

Besonderheiten bei Fernabsatzgeschäften über Finanzdienstleistungen

Bei Verträgen, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Brief, Telefon, Fax, Email, Internet etc.) abgeschlossen werden, beginnt die Frist zum Widerruf nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB und dem Tag des Vertragsschlusses. Das Widerrufsrecht des Zeichners erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Zeichners vollständig erfüllt ist, bevor der Zeichner sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Wertersatz ist seitens des Zeichners nur zu leisten, wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung des Vertrages begonnen wird.

Ort und Datum

Dritte Unterschrift des Kommanditisten / Treugebers
(notariell nicht zu beglaubigen)

Ergänzende Informationen gem. § 312c Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 Abs. 4 S. 3 BGB-Informationspflichten-Verordnung

Ladungsfähige Anschriften:

1. MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG, vertreten durch die Dritte Nordic-Star Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Tim Lissow, Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg
2. Initiator und Mitprospektherausgeber Embdena Partnership AG, vertreten durch den Vorstand Engelbert Schmidt und Johann Terbeek, geschäftsansässig: Nesserlander Str. 1, 26721 Emden
3. STEMPEL DES ANLAGEBERATERS

wallstreet:online trading GmbH
Bouchéstraße 12
12435 Berlin
Tel: +49 (0) 30 20 45 64 - 10
Fax: +49 (0) 30 20 45 64 - 15
E-Mail: info@fondsdiscout.de
URL: www.fondsdiscout.de

Kündigungsbedingungen:

1. Ein Anleger (Kommanditist oder Treugeber) kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2017 schriftlich per Einschreiben kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Kommanditist richtet seine Kündigung an die Embdena Partnership AG, Nesserlander Str. 1, 26721 Emden.
2. Beabsichtigt ein Treugeber unmittelbar als Kommanditist in die Gesellschaft einzutreten, kann er das Treuhandverhältnis zum 31. Dezember eines jeden noch nicht abgelaufenen Kalenderjahres mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres auflösen.



MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG

Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen nach § 312c Bürgerliches Gesetzbuch i.V.m. § 1 BGB-Informationspflichten-Verordnung

Sofern der Beitritt des Anlegers (Verbrauchers) nicht unmittelbar über den Anlageberater erfolgt, sondern im Wege des Fernabsatzes, d. h. durch sogenannte Fernkommunikationsmittel (Telefon, Brief, Fax, elektronische Kommunikation wie Email, Internet), sind nach § 312c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 1 BGB Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) dem Anleger gegenüber umfangreiche Informationen zu erteilen:

Bei telefonischen Kontakten gelten folgende Informationsbestimmungen:

Der Unternehmer hat

- seine Identität
- den geschäftlichen Zweck des Telefonates

zu Beginn des Gespräches ungefragt ausführlich offenzulegen.

Alle Vertragsbestimmungen sind dem Anleger vorzulegen:

- Gesellschaftsvertrag (Seite 68 des Emissionsprospektes)
- Treuhandvertrag (Seite 77 des Emissionsprospektes)
- Beitrittserklärung (Anlage zum Emissionsprospekt)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (entfallen vorliegend)

Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen nach der BGB-InfoV in Textform:

1. Identität des Unternehmers und ladungsfähige Anschriften:

a) Initiator/Prospektherausgeber

Embdena Partnership AG, Nesserlander Str. 1, 26721 Emden

Handelsregister: Emden HRB 1463

Vertreten durch: Vorstand Engelbert Schmidt, Emden, und Johann Terbeek, Loquard

b) Fondsgesellschaft

MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG, Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg

Handelsregister: Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Emden am 21.12.2004 unter HRA 3961

Vertreten durch: Dritte Nordic-Star Verwaltungs GmbH, Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg

Diese vertreten durch: Geschäftsführer Tim Lissow, Hamburg

c) Treuhandkommanditist

Embdena Partnership AG, Nesserlander Str. 1, 26721 Emden

Handelsregister: Emden HRB 1463

Vertreten durch: Vorstand Engelbert Schmidt, Emden, und Johann Terbeek, Loquard

d) Anlageberater

wallstreet:online trading GmbH

Bouchéstraße 12

12435 Berlin

Tel: +49 (0) 30 20 45 64 - 10

Fax: +49 (0) 30 20 45 64 - 15

E-Mail: info@fondsdiscout.de

URL: www.fondsdiscout.de

Stempel: _____





2. Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage

Die wesentlichen Merkmale der Kapitalanlage ergeben sich aus dem Emissionsprospekt.

Mit der Annahme des Beitritts kommt ein Treuhandvertrag zwischen dem Anleger und der Embdena Partnership AG zustande (siehe Beitrittserklärung).

Anstelle einer mittelbaren Beteiligung über die Embdena Partnership AG kann der Anleger der MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG auch unmittelbar als Kommanditist beitreten (vgl. S. 41 des Emissionsprospektes).

3. Mindestlaufzeit

Nach § 14 des Gesellschaftsvertrages (vgl. S. 68 ff. des Emissionsprospektes) endet die Mindestlaufzeit der Beteiligung zum 31. Dezember 2017.

4. Angaben über einen Vorbehalt eine Endqualität und preisgleichwertige Kapitalanlage zu erbringen und über einen Vorbehalt, versprochene Leistungen im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen

Der Treuhandvertrag kommt mit der Annahmeerklärung durch die Beteiligungsgesellschaft und den Treuhandkommanditisten – jeweils vertreten durch die Embdena Partnership AG – zustande. Nach Annahme des Beitritts bestehen keine Leistungsvorbehalte. Eine Alternativanlage entfällt. Anteile an der MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG können nur erworben werden, solange der Fonds noch nicht geschlossen ist.

5. Angaben über den Gesamtpreis einschließlich aller Steuern, die der Unternehmer abführen muss und sonstige Preisbestandteile

Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 15.000,— zuzüglich 5 Prozent Agio auf die Zeichnungssumme. Auf die von der MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG zu leistenden Steuern wird in den Steuerlichen Grundlagen auf S. 43 ff. des Emissionsprospektes hingewiesen.

6. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer angeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden.

Bei Umwandlung der treugeberischen Beteiligung in eine Beteiligung als Kommanditist trägt der Anleger die anfallenden Kosten (Notar, Handelsregister) und die Pauschalvergütung des Geschäftsbesorgers nach § 10 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages. Die Einkommenssteuer fällt direkt bei dem einzelnen Anleger an. Zu den Einzelheiten wird auf die steuerliche Grundlage verwiesen (vgl. S. 43 ff. des Emissionsprospektes).

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung.

Die Einzahlungsrate und -termine ergeben sich aus der Beitrittserklärung. Erfüllung liegt vor mit Annahme der Beitrittserklärung, Eintragung des Treuhänders im Handelsregister und Einzahlung der Raten.

8. Angaben über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe, einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 BGB für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat.

Die Einzelheiten des Widerrufs und seiner Rechtsfolgen ergeben sich aus der auf der Beitrittserklärung enthaltenen Widerrufsbelehrung.

9. Alle spezifischen, zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden.

Solche Kosten fallen nicht an.

10. Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, z.B. die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.

Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der Informationen ist nicht vorgesehen. Anteile an der MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG können jedoch nur erworben werden, solange der Fonds nicht geschlossen ist.

11. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers

- Initiator/Prospektherausgeberin
Die Hauptgeschäftstätigkeit der Embdena Partnership AG besteht in der Konzepterstellung und im Vertrieb von Kapitalanlagen.
- Fondsgesellschaft
Für die MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG ergibt sich die Hauptgeschäftstätigkeit aus dem Unternehmensgegenstand in § 2 des Gesellschaftsvertrages
- Treuhandkommanditist
Die Hauptgeschäftstätigkeit der Embdena Partnership AG besteht neben der unter a) genannten in der Verwaltung von Treuhandbeteiligungen.
- Die Hauptgeschäftstätigkeit des Anlageberaters besteht in dem Erbringen einer Finanzdienstleistung.

12. Gegebenenfalls der Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung aus Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind.

Auf die Risiken der Beteiligung wird ausdrücklich im Emissionsprospekt auf den Seiten 10 bis 12 sowie 58-61 hingewiesen.

13. Hinweise auf die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen.

Ein Anleger (Kommanditist oder Treugeber) kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erstmals zum 31. Dezember 2017 schriftlich per Einschreiben kündigen, jedoch nicht bevor insgesamt ein steuerlicher Gewinn unter Einbeziehung eines etwaigen Veräußerungsgewinns erzielt worden ist. Das Recht zu außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Kommanditist richtet seine Kündigung an die Embdena Partnership AG, Nesserlander Str. 1, 26721 Emden. Der Treugeber, der mittelbar über den Treuhänder an der Gesellschaft beteiligt ist, richtet seine Kündigung ebenfalls an die Embdena Partnership AG.

Beabsichtigt ein Treugeber unmittelbar als Kommanditist in die Gesellschaft einzutreten, kann er das Treuhandverhältnis zum 31. Dezember eines jeden noch nicht abgelaufenen Kalenderjahres mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres auflösen.

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen. Erfolgt jedoch die Kündigung des Anlegers aus einem wichtigen Grund, den er zu vertreten hat, so wird sein Abfindungsanspruch möglicherweise beschränkt. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 17 des Gesellschaftsvertrages.

14. Hinweise auf die Mitgliedsdaten der Europäischen Union, deren Rechte der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrages zugrunde liegt.

Bundesrepublik Deutschland

15. Hinweis auf eine Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

16. Hinweise auf die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden sowie die Sprachen, in welcher sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen.

Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache

17. Hinweis auf einen möglichen Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und ggf. die Voraussetzungen für diesen Zugang.

Ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren ist nicht vorgesehen. Zuständig sind die Zivilgerichte bei einer etwaigen Auseinandersetzung,

18. Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregel, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABLEG Nr. L 135, Seite 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABÖEG Nr. L 84, Seite 22) fallen.

Solche Garantiefonds und/oder andere Entschädigungsregelungen der vorstehenden Art sind bei dieser Anlageform nicht vorgesehen.



GESSELLSCHAFTSVERTRAG

der
MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma lautet:
MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 20355 Hamburg, Stadthausbrücke 12

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, der Betrieb und die Veräußerung von Seeschiffen, insbesondere des MS „Eaststar“
2. Die Gesellschaft kann darüber hinaus Geschäfte aller Art tätigen, die geeignet sind, den vorstehenden Gegenstand zu fördern.
3. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen derselben oder ähnlichen Branche beteiligen sowie eigenes oder fremdes Vermögen verwalten.
4. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft hat am 16. September 2004 begonnen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Jahr 2004 ergibt sich ein Rumpfwirtschaftsjahr, welches zum 31. Dezember 2004 endet.

§ 4

Gesellschafter, Kapitaleinlagen, Haftung

1. Komplementärin und somit persönlich haftende Gesellschafterin ist die Dritte Nordic-Star Verwaltungs GmbH, Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg. Sie ist am Vermögen der Kommanditgesellschaft nicht beteiligt.
Kommanditisten sind TL Shipping GmbH, Hamburg, Herr Jörn-Marc Thielebeule, Hamburg, die Embdena Partnership AG, Emden, mit Einlagen von je € 5.000 und Herr Hans-Christoph Gassan, Hamburg mit einer Einlage von € 65.000.
2. Die in Absatz 1 genannten Einlagen sind spätestens zum 31.10.2005 zur Zahlung fällig.
3. Die Gesellschaft kann darüber hinaus so viele Kommanditisten aufnehmen, bis das für den Betrieb der Gesellschaft erforderliche Kommanditkapital in Höhe von insgesamt € 4.510.000 erreicht ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin regelt die Fälligkeit der Einlage.
4. Die Gesellschafter verpflichten sich, gleichzeitig mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft, gemäß der Beitrittserklärung, ein 5%iges Agio bezogen auf ihre Kommanditbeteiligung zur Verfügung zu stellen.
5. Die Aufnahme von Kommanditisten in die Gesellschaft erfolgt jeweils zunächst als atypisch stiller Gesellschafter und wird wirksam mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und deren Annahme durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte. Mit der Eintragung ins Handelsregister wird der Beteiligte Kommanditist, die stille Beteiligung endet. Für die atypisch stille Beteiligung gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend. Die Haftung der beitretenden Gesellschafter ist also von vornherein auf ihre Einlage beschränkt. Die atypisch stille Beteiligung wird mit Eintragung des stillen Gesellschafter in das Handelsregister als Kommanditist in eine Kommanditeinlage zum Nominalwert umgewandelt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht, sobald ein Kommanditanteil voll eingezahlt ist. Die Kommanditisten haften nur mit ihrer Einlage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 171 ff HGB.
6. Die gemäß Ziff. 2 aufzunehmenden Kommanditisten sind berechtigt, ihre Kommanditbeteiligung noch vor Vornahme der entsprechenden Eintragungen ins Handelsregister treuhänderisch auf die Embdena Partnership AG, Nesserlander Str. 1, 26721 Emden - nachstehend Treuhänderin genannt -, dergestalt zu übertragen, dass die Treuhänderin die übertragenen Kommanditbeteiligungen als Treuhänderin für die jeweiligen Kommanditisten hält. Die treuhänderische Übertragung wird gegenüber der Gesellschaft wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung nebst Treuhandauftrag durch die Gesellschaft. Als Kommanditist wird dann im Handelsregister die Treuhänderin anstelle ihrer jeweiligen Treugeber eingetragen. Die Treugeber werden durch entsprechende Vereinbarungen mit der Treuhänderin festlegen, das sie jederzeit wieder auch im Außenverhältnis die Stellung von Kommanditisten in der Gesellschaft erhalten. Für Übertragungen zwischen Kommanditisten und der Treuhänderin gilt nicht das Vorverkaufsrecht der persönlich haftenden Gesellschafterin gem. § 15 Ziff. 2. Soweit in diesem Vertrag von Rechten und Pflichten eines, mehrerer oder aller Gesellschafter gesprochen wird, gilt dieses gleichbedeutend für die Treugeber der Treuhänderin.
7. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird hiermit von den übrigen Gesellschaftern ermächtigt;
 - a) mit weiteren Gesellschaftern ihrer Wahl deren Beitritt zur Gesellschaft und die Übernahme von Kapitaleinlagen vertraglich zu vereinbaren;
 - b) den Vertrag mit einem Kommanditisten oder stillen Gesellschafter aufzuheben, wenn der Kommanditist oder stille Gesellschafter nach Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen die übernommene Einlage leistet. Sie ist ebenso ermächtigt, Treugeber der Treuhänderin gemäß § 4 Ziff. 6 unter den gleichen Voraussetzungen auszuschließen, wobei sie die Nachfrist mit Ausschlussandrohung direkt den Treugebern gegenüber zu setzen und die zuständige Treuhänderin durch Übersendung einer Kopie zu benachrichtigen hat;
 - c) zum Zwecke der Vorfinanzierung von nicht fälligen Teilbeträgen des Eigenkapitals diese Teilbeträge der Gesellschaftsanteile der jeweiligen Gesellschafter an vorfinanzierende Unternehmen oder Kreditinstitute sicherungshalber abzutreten. Die Abtretung endet, sobald die Beteiligungen jeweils voll eingezahlt sind. Der Gesellschafter nimmt zur Kenntnis, dass er seine noch ausstehende Einlage mit schuld-befreiender Wirkung nur an das finanzierende Unternehmen oder Kreditinstitut auf das ihm für diesen Zweck angegebene Treuhandkonto zahlen kann.
8. Alle Gesellschafter erkennen mit Abgabe ihrer Beitrittserklärung diesen Gesellschaftsvertrag an und übernehmen die Verpflichtung, die von ihnen übernommenen Einlagen in bar zu erbringen und der persönlich haftenden Gesellschafterin zu ihrer Eintragung als Kommanditisten in das Handelsregister die hierfür erforderlichen Vollmachten zu erteilen. Rückständige Zahlungen gemäß Ziff. 2 sind gegenüber der Gesellschaft mit 1% monatlich zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
9. Durch den Beitritt zur Gesellschaft ermächtigt jeder Kommanditist die persönlich haftende Gesellschafterin, seinen Beitritt und gegebenenfalls seinen Austritt zum Handelsregister anzumelden. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird im Interesse der leichteren Handhabung des Verkehrs mit dem Registergericht ermächtigt, eintragungspflichtige Tatsachen auch namens der übrigen Gesellschafter zum Handelsregister anzumelden.
10. Gesellschafter, deren Beitrittsverträge aufgehoben werden,





können gezahlte Einlagen zurückfordern, sobald an ihre Stelle neue Gesellschafter getreten sind und sobald bzw. soweit diese in Höhe der Rückforderung Einlagen eingezahlt haben.

11. Die Treuhänderin gem. Ziff.6 ist zu Einlagen nur insoweit verpflichtet, als ihr von ihren Treugebern entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaft hat jedoch einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen diejenigen Treugeber, die ihre Einlage nicht, nicht vollständig oder verspätet erbracht haben, auf Leistung der Einlage bzw. auf Zahlung von Zinsen und ggf. Schadenersatz.

§ 5

Investitions- und Finanzierungsplan

Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes gemäß § 2 dieses Vertrages gilt der nachfolgende Investitionsplan. Die Mittelherkunft wird durch den nachfolgenden Finanzierungsplan dargestellt.

Mittelverwendung

	€	€	%
		Gesamt	
Schiffskaufpreis	9.500.000	9.500.000	84,89
Zwischenfinanzierung	100.000		
Dienstleistungen des Reeders	50.000		
Gründungs- und Beratungskosten	40.000		
Kapitalbeschaffungs- und Nebenkosten	1.150.000		
Sonstige Kosten	50.000	1.390.000	12,43
Liquiditätsreserve	300.000	300.000	2,68
Gesamtinvestition		11.190.000	100,00%

Mittelherkunft

	€	€	%
		Gesamt	
DARLEHEN			
Darlehen	6.000.000	6.000.000	53,61
STILLE BETEILIGUNG	600.000	600.000	5,36
KOMMANDITKAPITAL			
Initiatoren	80.000		
Kommanditkapital*	4.510.000	4.590.000	41,03
Gesamtfinanzierung		11.190.000	100,00%

* zzgl. 5% Agio

§ 6

Kapitalkonten

- Für die Kommanditisten werden bei der Gesellschaft zwei Festkapitalkonten (I und II), ein Verrechnungskonto (III) und ein Verlustvortragskonto (IV) geführt.
- Auf das Festkapitalkonto (I) werden die Kommanditeinlagen gebucht. Das Kapitalkonto ist fest und unveränderlich. Es ist maßgebend für das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung (siehe § 11 Ziff. 10), die Ergebnisverteilung sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben.
- Auf das Festkapitalkonto (II) wird das Agio gemäß § 4 Ziff. 4 dieses Vertrages gebucht.
- Auf das Verlustvortragskonto (IV) werden Verlustanteile sowie Gewinnanteile bis zum Ausgleich des Verlustvortragskontos gebucht. Darüber hinausgehende Gewinnanteile werden auf dem Verrechnungskonto erfasst.
- Im übrigen wird der Zahlungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter auf dem Verrechnungskonto (III) erfasst. Guthaben auf diesem Konto werden nicht verzinst. Negative Salden begründen keine Forderungen gegenüber den Kommanditisten (keine Nachschusspflicht).

§ 7

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin darf sich an gleichen oder anderen Gesellschaften beteiligen. Sie ist von den einschränkenden Bestimmungen der §§ 112, 113 HGB befreit. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch verpflichtet, den Gesellschaftern diese Wettbewerbsbeteiligungen umgehend anzuzeigen.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgt ausschließlich durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Diese muss die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns führen. Bei der Bereederung hat er die gleiche Sorgfalt anzuwenden, die er anderen, seiner Disposition unterliegenden Schiffen, seien es eigene oder fremde, widmet. Unter Berücksichtigung der genannten Pflichten kann er nach freiem Ermessen über das Schiff verfügen (disponieren) und Befrachtungs- und Charterverträge sowie Währungsgeschäfte im Sinne der Gesellschaft abschließen. Er hat das Schiff gegen alle üblichen Risiken zu versichern und dafür Sorge zu tragen, dass auch außergewöhnliche Risiken abgesichert werden. Über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung muss er den Gesellschaftern alsbald berichten.
- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist in der Geschäftsführung frei, soweit nicht Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bzw. in deren Vertretung der Beirat Anweisungen für die Geschäftsführung geben.
- Geschäfte und Handlungen, die nach Art, Umfang und Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. in deren Vertretung des Beirats.
Dies gilt insbesondere für:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - Erwerb, Belastung, Veräußerung oder Ausflaggen des Schiffes bzw. von weiteren Schiffen der Gesellschaft;
 - die Eingehung von Geschäften mit einem Obligo von mehr als € 100.000 nach Übernahme des Schiffes;
 - die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Krediten und Hingabe von Sicherheiten, die im Einzelfall € 50.000 übersteigen;



GESSELLSCHAFTSVERTRAG

- e) die Gewährung von Darlehen an Gesellschafter und Dritte;
 - f) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
 - g) für Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen;
 - h) den Abschluss von Charterverträgen, welche die Vercharterungspolitik grundlegend ändern, oder die mit Unternehmen geschlossen werden, an denen die Komplementäre, der Ehegatte oder ein naher Angehöriger i.S. von § 15 AO., gleich in welcher Höhe, direkt oder indirekt beteiligt ist;
 - i) Änderung der Gewinnermittlungsart gemäß § 5 EStG;
 - j) Pensionszusagen oder auf Versorgung gerichtete Rechtsgeschäfte.
4. Die unter Ziffer 3 a) bis c) genannten Einschränkungen beziehen sich jedoch nicht auf notwendige Verträge zur Indienststellung des Schiffes ferner auf Kreditaufnahmen zum Zwecke der Vorfinanzierung des Schiffes oder des Eigenkapitals und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten sowie für die Aufnahme der für die Endfinanzierung notwendigen Kredite und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten. In Eilfällen und in Fällen der Not hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft vorzunehmen. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf zur Ausübung ihres Geschäftsführungsauftrages dritte Personen und Firmen heranziehen; sie haftet jedoch der Gesellschaft gegenüber für ihre Erfüllungsgehilfen. Die Kosten die entstehen trägt hierfür die Gesellschaft. Im übrigen haftet die persönlich haftende Gesellschafterin für ihre Tätigkeiten nach den vertraglich und gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen aus drei Personen bestehenden Beirat wählen. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt bis zur dritten der Wahl folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Außerdem kann ein Ersatzbeiratsmitglied bestellt werden.
2. Der Beirat ist kein Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes. Seine Aufgabe besteht darin, die Komplementärin bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen. Er ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren sowie die Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, dem Beirat Auskunft zu erteilen und ihn über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu unterrichten.
3. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, tritt zunächst ein Ersatzbeiratsmitglied ein. Ist kein Ersatzbeiratsmitglied vorhanden, ist auf der nächsten Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied zu wählen.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis der Beiratsmitglieder. Sitzungen des Beirates sind von dem Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einzuberufen.
5. Beschlüsse des Beirates sind in Beiratssitzungen zu fassen. Sie können auch schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch oder per Fax herbeigeführt werden, wenn sämtliche Beiratsmitglieder sich damit einverstanden erklären. Beschlüsse des Beirats sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen

6. Vergütungen der Beiratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt.
7. Die Beiratsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Etwaige Ansprüche gegen den Beirat verjähren binnen fünf Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Umstände. Die Haftung des Beirates ist insgesamt auf € 50.000 beschränkt. Eine Kettenhaftung ist ausgeschlossen.
8. Die persönlich haftenden Gesellschafterin und der Geschäftsbesorger wie auch deren Vertreter sind berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen, ohne ein Stimmrecht zu haben. Die Rechte und Pflichten der Kommanditisten bleiben unberührt.

§ 10

Information

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat alle Gesellschafter unverzüglich über außergewöhnliche Vorkommnisse zu unterrichten. Darüber hinaus hat sie zweimal im Jahr dem Geschäftsbesorger (§ 10 Ziff. 3 dieses Vertrages) oder den Gesellschaftern einen Kurzbericht vorzulegen.
2. Jeder Gesellschafter hat außerdem jederzeit selbst durch einen beauftragten Mitgesellschafter, der jedoch nicht in einer Konkurrenztaetigkeit zur Gesellschaft stehen darf und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, das Recht zur Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft. Dadurch entstehende Kosten trägt er selbst. Entsprechende Rechte und Pflichten gelten unmittelbar für die Treugeber der Treuhänderin gem. § 4 Ziff. 6.
3. Zur Unterstützung der Gesellschaft beauftragt die persönlich haftende Gesellschafterin die Embdena Partnership AG, Emden, als Geschäftsbesorger und Gründungskommanditisten, zu deren Aufgabenbereich insbesondere auch die regelmäßige Information der Mitgesellschafter gehört. Sie ist Interessenvertreter der beigetretenen Mitgesellschafter und soll weisungsgemäß agieren. Für die Tätigkeit als Geschäftsbesorger und Treuhänderin erhält die Embdena Partnership AG eine jährliche Vergütung vorab von € 40.000 zuzüglich der eventuell anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Vergütung geht zu Lasten der Gesellschaft.

§ 11

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb von zehn Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ihre Einberufung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. in deren Auftrag durch den Geschäftsbesorger. Zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das vergangene und das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Die Geschäftsführung hat weiterhin die Budgetrechnung für das laufende und nächstfolgende Geschäftsjahr zu erstellen und zu erläutern. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung – beide Tage mitgerechnet – muss ein Zeitraum von drei Wochen liegen. Die Gesellschafter und auch die Treugeber der Treuhänderin gemäß § 4 Ziff. 6 und eventuell der Beirat können Anträge, welche die Tagesordnung ändern oder ergänzen, bis spätestens 2 Wochen von der Versammlung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich, fernschriftlich, per Fax oder telegrafisch einreichen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat diese Anträge allen Gesellschaftern zuzustellen.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschafter erfordert oder wenn



Gesellschafter, die zusammen mindestens 20% des Kommanditkapitals auf sich vereinen, dies verlangen. Dieses gilt entsprechend für Treugeber der Treuhänderin gem. § 4 Ziff. 6.

3. Die Ladungsfrist zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen kann bis auf sieben Tage verkürzt werden, wenn dringende Beschlussfassungsgegenstände dies erfordern.
4. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, Ehegatten, in gerader Linie Verwandten, einen Testamentsvollstrecker oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person, sofern der Nachweis dieser Vertretung aus den Geschäftsunterlagen zu entnehmen ist, oder durch den Geschäftsbesorger vertreten zu lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Treugeber der Treuhänderin gem. § 4 Ziff. 6 können in Gesellschafterversammlungen ihr Stimmrecht unmittelbar ausüben, sofern sie dies der Treuhänderin zuvor schriftlich mitgeteilt haben. Die Treuhänderin übt ihr Stimmrecht - nicht zwangsläufig einheitlich - entsprechend den ihr von ihren Treugebern erteilten Weisungen aus oder soweit Weisungen nicht erteilt werden, dem mutmaßlichen Interesse der Treugeber entsprechend.
5. Zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung sind ferner diejenigen zugelassen, deren Anwesenheit die persönlich haftende Gesellschafterin im Interesse und zur Information aller Gesellschafter für erforderlich hält.
6. In allen Gesellschafterversammlungen führt die persönlich haftende Gesellschafterin den Vorsitz. Über Gesellschafterversammlungen hat die persönlich haftende Gesellschafterin ein von ihr oder dem Protokollführer unterzeichnetes Protokoll zu fertigen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen allen Gesellschaftern in Kopie zuzustellen. Gesellschafter und Treugeber können Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls und insbesondere die Formalien der gefassten Gesellschafterbeschlüsse binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls durch schriftliche Mitteilung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin geltend machen.
7. Die Gesellschafterversammlung ist außer in den sonst in diesem Vertrag bezeichneten Fällen zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - c) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin/des Beirates;
 - d) eventuelle Wahl eines Abschlussprüfers;
 - e) Wahl des Beirates;
 - f) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
 - g) Rechtsgeschäfte gemäß § 8 Ziff. 3 Gesellschaftsvertrag;
 - h) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - i) Verkauf des Seeschiffes;
 - j) Ausschluss von Kommanditisten gemäß § 16 Ziff. 3;
 - k) Auflösung der Gesellschaft;
 - l) Beschlussfassung über Tonnagebesteuerung
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des stimmberechtigten Kapitals vertreten sind. Sofern keine Beschlussfähigkeit vorliegt, kann die nächste Gesellschafterversammlung mit gleicher Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann unabhängig von der Höhe des vertretenen Gesellschafterkapitals beschlussfähig. Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Insbesondere einer Mehrheit von 75% der angegebenen Stimmen bedarf es für die Beschlüsse gemäß § 11 Ziff. 7 h – k.
10. Die Gesellschafter haben bei Abstimmung je € 1.000 Kapital-

einlage lt. § 6 Ziff. 2 je eine Stimme. Die Sondereinlagen werden ebenfalls mit dem gleichen Stimmrecht ausgestattet.

11. Beschlüsse der Gesellschafter können in begründeten Fällen auf Ersuchen der persönlich haftenden Gesellschafterin auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem Wege mit eingeschriebenem Brief gefasst werden, wenn nicht mehr als 20% der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen dieser Art der Abstimmung widersprechen. Die schriftliche Abstimmung der Gesellschafter muss innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Abstimmung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem von ihr bevollmächtigten Dritten eingegangen sein. Nicht fristgerecht eingehende Stimmabgaben gelten als Stimmenthaltung. Über derartige Abstimmungen ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Protokoll zu fertigen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Abstimmung den Gesellschaftern zuzustellen.

§ 12

Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss ist die Handelsbilanz der Gesellschaft.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt den Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der ersten zehn Monate eines Jahres unter Anwendung handels-, steuer- sowie gesellschaftsrechtlicher Vorschriften auf und sendet die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie die steuerliche Ergebnisrechnung dem Beirat und den Kommanditisten, wenn möglich mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung oder zur Durchführung der schriftlichen Beschlussfassung zu. Eine Abschrift des Jahresabschlusses einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sollte jedoch spätestens 7 Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschafter zur Verfügung stehen.
3. Ergeben sich im Zusammenhang mit einer finanzamtlichen Betriebsprüfung Berichtigungsveranlagungen, so sind für den Jahresabschluss wie auch für die Ergebnisverteilung letztlich die im Zuge der Betriebsprüfung erstellten Jahresbilanzen maßgebend.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Buchführung getrennt von anderen, von ihr zu besorgenden Buchführungen durchzuführen und den Geldverkehr über eine getrennte Kasse und getrennte Bankkonten abzuwickeln.
5. Die Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Gesellschaft.

§ 13

Kostenersatz, Gewinn- und Verlustverteilung, Entnahmen

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für das sie treffende Haftungsrisiko eine Vergütung in Höhe von € 5.000 pro Geschäftsjahr. Daneben erhält die Reederei TL Shipping GmbH für ihre Korrespondentreedertätigkeit eine Vergütung in Höhe von 4,0% der Chartererlöse bzw. Bruttofrachten (etwaige Bergelöhne, Hilfslohne und Überliegegelder sowie Zahlungen aus Ausfallversicherungen eingeschlossen) ab Infahrtsetzung des Schiffes. Diese Vorabvergütung ist im Innenverhältnis der Gesellschaft als Aufwand zu verbuchen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Recht zur Entnahme der Vorabvergütungen maximal in Höhe von 1/12-Jahresteilbeträgen, sofern die Zahlungen laufend erfolgen. Zusätzlich werden der persönlich haftenden Gesellschafterin nur solche besonderen Aufwendungen erstattet, die in ungewöhnlichen Fällen wie z.B. bei Havarien und in Inspektionen im Ausland anfallen. Verwaltungskosten und sonstige Aufwendungen – dazu zählen nicht Abgaben, Steuern und Aufwendungen, die durch den Einsatz und den Betrieb des Schiffes (Schiffsbetriebskosten) entstehen – sind aus der Bereederungsgebühr zu tragen.





GESSELLSCHAFTSVERTRAG

2. Für die Finanzbuchhaltung wird eine monatliche Pauschale in Höhe von € 350 festgelegt.

a) Für Telefon, Fax, Büro- und Telekommunikationskosten wird eine monatliche Pauschale in Höhe von € 500,00 festgelegt.

b) Herr Hans-Christoph Gassan erhält für die Dienstleistungen des Reeders einmalig € 50.000,— bis zur Indienststellung des Schiffes.

Mit den vorstehenden Vergütungen und Kostenerstattungen sind auch alle weiteren Reedereiverwaltungskosten abgegolten. Die vorgenannten Positionen sind als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln. Die Vergütungen nach 1 bis 2 werden auf Antrag des Gesellschafters im Innenverhältnis der Gesellschaft als Gewinnvorab im Rahmen der Gewinnverteilung und nicht als Aufwand erfolgen. Im Rahmen der Gewinnverteilung ist dem Gesellschafter die Vergütung auch dann als Vorabgewinn zuzuweisen, wenn dadurch für andere Gesellschafter ein Verlust entsteht oder sich ein Verlust erhöht. Der Antrag des Gesellschafters kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und uneingeschränkt neu gestellt werden.

3. Das nach Kostenerstattungen und Vergütungen (siehe auch §10 Ziff.3) verbleibende Ergebnis wird auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer zum Bilanzstichtag eingezahlten Kapitaleinlagen (Pflichteinlage) zum eingezahlten Gesamtkapital (zum Bilanzstichtag eingezahlte Pflichteinlagen) verteilt.

Um eine relative Gleichstellung der Kapitalkonten aller Kommanditisten zu erreichen, werden hiervon abweichend die Ergebnisse der Jahre 2004 und 2005 und ggf. auch die der Folgejahre – unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts der Kommanditisten – in der Weise verteilt, dass das Ergebnis der Gesellschaft des jeweiligen Wirtschaftsjahres zunächst von den Kommanditisten allein getragen wird, die Ihre Einlage in dem Wirtschaftsjahr eingezahlt haben und zwar bis zur quotalen Gleichstellung mit den Kommanditisten die Ihre Einlage bereits in den Vorjahren eingezahlt haben. Darüber hinausgehende Verluste werden von allen Kommanditisten im gleichen Umfang getragen.

Sofern steuerlich eine Gleichstellung der Kapitalkonten i. S. d. Ziffer zum Zeitpunkt der Option der Gesellschaft zur Tonnagesteuer nach § 5 a EStG noch nicht erreicht ist, ist in steuerlicher Hinsicht die Verteilung des Unterschiedsbetrages gem. § 5 a Abs. 4 EStG in der Weise vorzunehmen, dass ein relativer Gleichstand der Kapitalkonten i. S. d. Abs. 2 erreicht wird.

4. Die Erhöhung der Kommanditeinlage gilt im Sinne dieser Regelungen als Beitritt eines Kommanditisten.

5. Die Kapitaleinlagen der Gesellschafter werden nicht verzinst.

6. Verluste werden dem Kommanditisten auch nach Aufzehrung seiner Hafteinlage zugerechnet. Er ist jedoch nicht verpflichtet, ein etwa entstehendes negatives Kapitalkonto auszugleichen. Gewinne sind zunächst zur Wiederauffüllung der durch Verluste geminderten Hafteinlage auf den ursprünglichen Betrag zu verwenden.

7. Entnahmen erfolgen nur aufgrund von Gesellschafterbeschlüssen. Im Interesse der Liquidität der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, eine Liquiditätsrücklage von mindestens € 50.000 zu bilden.

§ 14

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2017.
2. Die Kündigung durch den Kommanditisten hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erfolgen. Dabei ist für die Fristwahrung der Eingang der Kündigung bei der persönlich haftenden Ge-

sellschafterin maßgebend. Die Kündigung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief an alle Gesellschafter zu erfolgen.

§ 15

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

1. Jeder Kommanditist kann seine Beteiligung auf seinen Ehegatten, auf seine Abkömmlinge oder andere Gesellschafter übertragen. Der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf es nicht; alle sonstigen Übertragungen bedürfen ihrer Zustimmung.
2. Will ein Gesellschafter seine Anteile auf andere Dritte übertragen, so hat er ihn zunächst der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Nennung des Preises schriftlich zum Erwerb anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ein Vorkaufsrecht. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den Anteil selbst zu erwerben oder einen von ihr zu benennenden Dritten zu bezeichnen, der den Anteil erwirbt. Übt die persönlich haftende Gesellschafterin ihr Recht nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Angebotes aus, ist der anbietende Gesellschafter zur anderweitigen Veräußerung berechtigt.
3. Die Übertragung des Kommanditanteils ist der Gesellschaft durch Vorlage des Vertrages nachzuweisen.
4. Der Fortbestand der Gesellschaft wird von einem Wechsel der Gesellschafter nicht berührt.
5. Unter denselben Voraussetzungen können auch die Treugeber der Treuhänderin gem. § 4 Ziff. 6 ihre Beteiligung an der Gesellschaft auf Dritte übertragen.

§ 16

Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Wird die Gesellschaft von einem Gesellschafter gekündigt, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern mit allen Aktiven und Passiven ohne Liquidation und unter der bisherigen Firma fortgeführt; der Kündigende scheidet mit dem Tage des Wirksamwerdens seiner Kündigung aus.
2. Ein Gesellschafter scheidet unter Fortführung der Gesellschaft durch die übrigen Gesellschafter gemäß Ziff. 1 aus, wenn
 - a) der Gesellschafter seiner Einzahlungspflicht nicht nachkommt;
 - b) die Gesellschaft von einem vollstreckenden Gläubiger eines Gesellschafters gekündigt wird. Der betroffene Gesellschafter scheidet mit dem wirksam werden der Kündigung aus der Gesellschaft aus, wenn der Gesellschafter nicht innerhalb von vier Wochen die Vollstreckung abwendet;
 - c) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet aber mangels Masse abgelehnt wird; der betroffene Gesellschafter scheidet mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des entsprechenden Gerichtsbeschlusses aus der Gesellschaft aus.
3. Die Ausschließung eines Gesellschafters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des betreffenden Gesellschafters ist zulässig. Als ein solcher wichtiger Grund ist auch anzusehen, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Vergleichsverfahren eröffnet wird, wenn seine Rechte gepfändet werden oder wenn er zur Leistung einer eidesstattlichen Versicherung der Vermögenslosigkeit geladen worden ist.
4. Die Ausschließung ist nur mit der Stimme der persönlich haftenden Gesellschafterin zulässig. Der betreffende Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
5. Sofern die persönlich haftende Gesellschafterin aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses aus der Gesellschaft auszuscheiden hat, müssen die verbleibenden Gesellschafter und die Gesellschaft die persönlich haftende Gesellschafterin von allen





rechtmäßig übernommenen Verpflichtungen freistellen, die diese für die Gesellschaft übernommen hat. Das bezieht sich insbesondere auch auf die Haftung für aufgenommene Bankkredite und Hypotheken.

§ 17

Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

1. In allen Fällen des Ausscheidens erhält der ausscheidende Gesellschafter sein Auseinandersetzungsguthaben abzüglich etwaiger noch offener Forderungen der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter. Grundlage seines Anspruchs ist die aufzustellende Auseinandersetzungsbilanz zum 31.12. des Jahres seines Ausscheidens, wobei unter Auflösung der stillen Reserven die tatsächlichen Werte einzusetzen sind. Die Abgeltung eines etwaigen „good will“ erfolgt nicht.
2. Die Auseinandersetzungsbilanz bedarf der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung. An den schwebenden Geschäften nimmt der Ausscheidende nicht teil.
3. Wenn zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über den Zeitwert des Gesellschaftsvermögens erzielt werden kann, wird dieser durch einen vereidigten Sachverständigen festgelegt. Der Sachverständige soll von der für den Sitz der Reederei zuständigen Handelskammer vorgeschlagen werden. Er muss von der Kammer als vereidigter Schätzer für Schiffe zugelassen sein. Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht auf einen Sachverständigen einigen, soll dieser durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bremen benannt werden. Das Gutachten des Sachverständigen ist als Schiedsgutachten nach § 317 Ziff. 1 BGB für den ausscheidenden Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich, wenn keine der Parteien binnen drei Wochen nach Zugang des Gutachtens ein weiteres Gutachten eines von der für den Sitz der Reederei zuständigen Handelskammer vorgeschlagenen Sachverständigen beantragt. Die Kosten dieses weiteren Gutachtens trägt in jedem Fall die beantragende Partei. In diesem Fall ist der Mittelwert beider Gutachten für beide Parteien im Sinne eines Schiedsgutachtens verbindlich. Die Kosten des ersten Sachverständigen trägt die Gesellschaft nur, falls ein höherer als der von der Gesellschaft angesetzte Zeitwert festgestellt wird. Andernfalls trägt der Ausscheidende die Kosten.
4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in vier gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, von denen die ersten sechs Monate nach Vorliegen der festgestellten Auseinandersetzungsbilanz fällig ist.
5. Das Guthaben ist mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils zusammen mit einer fälligen Rate zu entrichten. Der Ausscheidende kann eine Sicherstellung des Abfindungsguthabens nicht verlangen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben früher auszuzahlen oder für den Fall, dass die Liquidität der Gesellschaft gefährdet ist, die Zahlung der fälligen Halbjahresrate auszusetzen.
6. Wird das der Gesellschaft gehörende Schiff verkauft, kann der Ausscheidende sein gesamtes restliches Auseinandersetzungsguthaben sofort fällig stellen, wenn bei der Gesellschaft der Kaufpreiserlös aus dem Schiffsverkauf eingeht.
7. Ergibt sich beim Kommanditisten ein negatives Auseinandersetzungsguthaben, kann die Gesellschaft keinen Ausgleich verlangen. Hat er jedoch Entnahmen getätigt, sind diese unverzüglich an die Gesellschaft zurückzuzahlen, soweit sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

§ 18

Ableben eines Gesellschafters

1. Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern als Kommanditisten fortgesetzt.

2. Im Falle einer Mehrheit von Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der ihre Rechte als Gesellschafter wahrnimmt und sie in der Gesellschaft vertritt. Dieses gilt nicht, wenn die Beteiligung auf die Erben aufzuteilen ist. Solange die Bestellung eines Bevollmächtigten oder des Vertreters nicht erfolgt ist, ruhen die entsprechenden Gesellschaftsrechte mit Ausnahme der Beteiligung an Gewinn und Verlust. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann den Nachweis der Vollmacht in notariell beglaubigter Form verlangen. Bei Erbauseinandersetzung dürfen keine Kommanditanteile unter € 5.000 gebildet werden.

§ 19

Sondervorschriften bei Treuhandverhältnissen

1. Die Bestimmungen der § 12 und 18 gelten in entsprechender Anwendung auch für Treugeber der Treuhänderin gem. § 4 Ziff. 6, und zwar mit folgender Maßgabe:
 - a) Ein Treugeber kann seine Beteiligung nur durch die Treuhänderin kündigen, sofern das Treuerverhältnis nicht zuvor aufgelöst worden ist. Geschieht dies oder liegt in der Person des Treugebers ein Ausschließungsgrund gem. § 16 Ziff. 3 vor, so scheidet die Treuhänderin mit der entsprechenden Beteiligung aus. Die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. die Gesellschafterversammlung haben die Ausschließung eines Treugebers nach den Vorschriften dieses Vertrages gegenüber der Treuhänderin auszusprechen.
 - b) Miterben von Treugebern können ihr Stimmrecht – sei es durch Weisung gegenüber der Treuhänderin, sei es durch direkte Stimmabgabe gem. 11 Ziff. 4 Satz 3 – nur ausüben, wenn sie einen Erbschein vorlegen und einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellen und dies im Falle der Ausübung ihres Stimmrechtes durch die Treuhänderin dieser gegenüber und im Falle der unmittelbaren Stimmabgabe gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich angezeigt haben.
2. Scheidet die Treuhänderin aus Gründen aus der Gesellschaft aus, die nicht in der Person seiner Treugeber liegen, so werden die Treugeber unmittelbar Gesellschafter, ohne dass es eines besonderen Übertragungsaktes von der Treuhänderin auf den Treugeber bedarf. Die bisherigen Treugeber sind jedoch berechtigt, einen neuen gemeinsamen Treuhänder zu bestellen. Die Gesellschaft wird dann mit diesem neuen Treuhänder fortgesetzt. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 20

Liquidation

1. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin Liquidatorin, die den Schiff und die sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft bestmöglich zu verwerten hat. Dafür erhält die persönliche haftende Gesellschafterin eine Kommission in Höhe von 1%.
2. Der Liquidationserlös wird in folgender Reihenfolge verteilt verwandt:
 - a) Regulierung aller Verbindlichkeiten gegenüber Dritten;
 - b) Rückzahlung der Sondereinlagen bzw. Stillen Gesellschaft;
 - c) Rückzahlung der Einlagen gemäß § 6 Ziff. 1 und etwaiger Guthaben auf Verrechnungskonten (nicht ausgezahlte Zinsansprüche);
 - d) Auszahlung an Gesellschafter in Höhe der Guthaben auf den Konten gemäß § 6 Ziff. 2, gegebenenfalls anteilig im Verhältnis der jeweiligen Einlagen;
 - e) Rückzahlungen der Einlagen gemäß § 6 Ziff. 2;
3. Der danach verbleibende restliche Liquidationserlös wird im Verhältnis der Einlagen gemäß § 6 Ziff. 2 verteilt.



§ 21

**Sicherungsabtretung und Verpfändung
von Kommanditeilen**

Die Sicherungsabtretung oder Verpfändung von Kommanditeilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Diese Zustimmung kann nur aus triftigem Grund verweigert werden. Für die Sicherungsabtretung oder Verpfändung bei der Zwischenfinanzierung der Kommanditeinlagen wird die Zustimmung bereits jetzt erteilt.

§ 22

Schiedsklausel

Sämtliche Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft oder zwischen den Gesellschaftern untereinander, die in diesem Gesellschaftsvertrag oder in dem Gesellschaftsverhältnis begründet sind, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Näheres bestimmt der Schiedsvertrag.

§ 23

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, soweit das Gesetz nicht eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreibt.
2. Im Falle einer Ergänzung oder Änderung durch Beschluss einer Gesellschafterversammlung genügen für die Schriftform die von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder vom Protokollführer unterzeichneten Protokolle und ihre Zusendung an die Gesellschafter.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird; dasselbe gilt auch hinsichtlich etwa hervortretender Vertragslücken. Die Gesellschafter verpflichten sich, die betreffenden Bestimmungen unverzüglich durch solche zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecken am nächsten kommen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine Vertragslücke ergibt.

4. Die Zusendung von Protokollen oder anderen Mitteilungen der Gesellschaft (z.B. Einladungen zu Gesellschafterversammlungen, Aufforderungen zu schriftlichen Gesellschafterbeschlüssen, alle Zahlungen an die Gesellschafter) ist bzw. sind ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse des Gesellschafters erfolgt; es obliegt dem Gesellschafter, eine Änderung seiner Anschrift und Bankverbindungen der Gesellschaft rechtzeitig mitzuteilen.
5. Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Emden, September 2004

Emdbena Partnership AG

MS "Eaststar" Reederei GmbH & Co. KG



Schiedsgerichtsvertrag zum Gesellschaftsvertrag der MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG

In Ergänzung des heute unterzeichneten Gesellschaftsvertrages wird folgender Schiedsvertrag geschlossen:

Über sämtliche Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag und Gesellschaftsverhältnis soll gem. § 22 des Gesellschaftsvertrages ein Schiedsgericht entscheiden.

§ 1

Das Schiedsgericht soll aus drei Personen bestehen, nämlich zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

§ 2

Die das Schiedsgericht anrufende Partei hat der Gegenpartei ihren Schiedsrichter schriftlich zu benennen. Dabei soll sie zugleich die von ihr erhobenen Ansprüche angeben. Binnen 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung kann die Gegenseite in gleicher Weise einen Schiedsrichter benennen. Unterlässt sie die Benennung, wird diese auf Antrag der betreibenden Partei durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bremen bestellt.

§ 3

Sobald beide Schiedsrichter bestimmt sind, haben sich die Parteien auf einen Obmann zu einigen. Kommt eine Einigung über die Person des Obmanns nicht zustande, wird ein Obmann des Schiedsgerichts durch den Präsidenten der IHK Ostfriesland/Papenburg auf Antrag der Schiedsrichter oder eines Beteiligten ernannt. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt haben und soll über Erfahrungen auf wirtschaftlichem Gebiet verfügen.

§ 4

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der vertraglichen Bestimmungen. Dabei soll es berechtigt sein, etwaige Lücken des Gesellschaftsvertrages nach dessen Sinn und Zweck selbst auszufüllen.

§ 5

Der Schiedsspruch soll aufgrund mündlicher Verhandlungen erlassen werden, jedoch kann das Schiedsgericht davon absehen, wenn es zu der Feststellung gelangt ist, dass die Parteien schriftsätzlich den Streitstoff hinreichend dargelegt haben. Der Streitstoff ist zu begründen.

§ 6

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Er ist den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen. Soweit die Parteien sich dem Schiedsspruch nicht freiwillig unterwerfen, ist der Schiedsspruch unter Befreiung der Beurkundung der Zustellung auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niederzulegen.

§ 7

Das für die Hinterlegung des Schiedsspruches und das sonstige Verfahren zuständige Gericht ist das Landgericht Bremen.

§ 8

Das Schiedsgericht kann der Partei, die dessen Anrufung beantragt hat, die Zahlung eines angemessenen Vorschusses auferlegen. Es setzt die Kosten des Verfahrens nach eigenem Ermessen fest.

Emden, September 2004

MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG

Embdena Partnership AG



Geschäftsbesorgungsvertrag

zwischen dem jeweiligen Kommanditisten (Auftraggeber genannt) und der Embdena Partnership AG, Nesserlander Str. 1, 26721 Emden (Auftragnehmer genannt)

§ 1

Auftraggeber

Der Auftraggeber ist der Kommanditist der MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG

§ 2

Auftragnehmer

Der Auftraggeber beauftragt hiermit den Auftragnehmer zur Vertretung seiner Interessen aus der Beteiligung, insbesondere, ihn in den Gesellschafterversammlungen bei der Abstimmung zu vertreten. Der Auftragnehmer nimmt diesen Auftrag hiermit an. Der Auftraggeber behält sich jedoch ausdrücklich vor, seine Gesellschafterrechte selbst auszuüben oder einen Dritten damit zu beauftragen.

§ 3

Umfang des Auftragsverhältnisses

Im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses ist der Auftragnehmer befugt und verpflichtet, alle nach dem Gesetz und den besonderen vertraglichen Vereinbarungen vorgesehenen Gesellschaftsrechte jederzeit auszuüben, wobei er stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und im Sinne des Auftraggebers zu entscheiden hat. Sofern eindeutige Weisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer vorliegen, sind alleine diese für das Handeln des Auftragnehmers bindend. Der Auftragnehmer nimmt an allen ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen teil, sofern er nicht durch außerordentliche Umstände bzw. höhere Gewalt daran gehindert wird. Vom Ergebnis dieser Versammlung berichtet der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich. Über die laufende Entwicklung wird der Auftragnehmer in angemessenem und gebotenem Umfang berichten, soweit es sich um wesentliche Tatsachen handelt.

§ 4

Beendigung des Auftragsverhältnisses

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber nach Beendigung des Auftragsverhältnisses alles herauszugeben, was er in Ausübung seiner Auftrags Tätigkeit erhalten hat. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes bleibt dem Auftragnehmer jedoch unbenommen.

§ 5

Mehrfach-, Auftragsverhältnis

Dem Auftragnehmer ist es gestattet, den gleichen oder ähnlichen Vertrag mit Dritten abzuschließen.

§ 6

Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer darf zur Ausübung seines Auftrages dritte Personen oder Firmen heranziehen. Der Auftragnehmer haftet jedoch dem Auftraggeber gegenüber für seine Erfüllungsgehilfen. Im übrigen haftet der Auftragnehmer für seine Tätigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen und bis zum Höchstbetrag der nominalen Kapitaleinlage des Auftraggebers.

§ 7

Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit sowie zur Erstattung seiner Auslastungen und aller sonstigen Aufwendungen eine pauschale jährliche Vergütung gemäß § 10 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages. Die Vergütung trägt die Gesellschaft, so dass den Auftraggeber unmittelbar keine diesbezüglichen Zahlungen treffen. Die Vergütung ist halbjährlich zum 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres fällig; erstmalig am 01.09.2005.

§ 8

Dauer, Kündigung

Dieser Vertrag gilt für die Dauer der Beteiligung des Auftraggebers an der Gesellschaft, sofern er nicht vorher gekündigt wird. Eine Kündigung ist nur in Übereinstimmung mit der entsprechenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages zulässig.

§ 9

Sonstiges

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Emden. Es wird die Zuständigkeit des Landgerichts Aurich vereinbart. Die Nichtigkeit eines Teils dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Emden, September 2004

Embdena Partnership AG

Treuhandvertrag zum Gesellschaftsvertrag der MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG

Die Embdena Partnership AG - nachstehend Treuhänderin genannt – ist berechtigt, sich für Dritte an der Kommanditgesellschaft MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG, Hamburg, zu beteiligen. Grundlage dieses Treuhandvertrages bildet der von dem Treugeber gebilligte Gesellschaftsvertrag der MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG. Das Rechtsverhältnis zwischen der Treuhänderin und dem Treugeber sowie zwischen den Treugebern untereinander regelt sich nach den Vorschriften dieses Treuhandvertrages sowie in entsprechender Anwendung des Gesellschaftsvertrages, und zwar auch in soweit, als ein besonderer Verweis auf die Rechte und Pflichten der Treugeber und der Treuhänderin in dem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich erfolgt. Die Treuhänderin ist berechtigt, gleichlautende Treuhandverträge mit anderen Treugebern bis zur Höhe der im Gesellschaftsvertrag genannten Höhe des Gesellschaftskapitals abzuschließen. Der Treugeber entscheidet über einen Beitritt als Direktkommanditist mit Eintragung ins Handelsregister, oder er gibt mit der Beitrittserklärung ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Treuhandvertrages ab. Der Treuhandvertrag wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin geschlossen. Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin erfolgt gleichzeitig die mittelbare Aufnahme der Treugeber in die Kommanditgesellschaft über den vorgeschalteten atypisch stillen Gesellschaftsvertrag nach Maßgabe von § 4 des Gesellschaftsvertrages. Die nachstehenden Vertragsbindungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen Treugeber und Treuhänderin.

§ 1

Treuhandverhältnis / Einzahlungen

1. Der Treugeber tritt seine Beteiligung an die Treuhänderin ab mit der Maßgabe, dass diese berechtigt und verpflichtet ist, diese Beteiligung treuhänderisch und uneigennützig für den Treugeber zu verwalten. Die Treuhänderin handelt im Innenverhältnis ausschließlich im Auftrage und für Rechnung des Treugebers. Wirtschaftlich ist der Treugeber Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft.
2. Die Treuhänderin wird sich im eigenen Namen, aber im Auftrage und für Rechnung des Treugebers nach Maßgabe dieses Vertrages und des Kommanditgesellschaftsvertrages beteiligen. Die Höhe des für den Treugeber zu haltenden Kapitalanteils bestimmt sich nach der in der Beitrittserklärung vom Treugeber übernommenen Kapitaleinlage. Die Treuhänderin wird die Beteiligung der Treugeber zusammen mit weiteren Beteiligungen anderer Treugeber aufgrund gleichlautender Verträge nach außen als einheitliche Beteiligung halten. Nach § 4 des Gesellschaftsvertrages können Treugeber jederzeit ihre unmittelbare Eintragung als Kommanditisten verlangen. Die Treugeber tragen in Höhe ihrer Beteiligung wie ein im Handelsregister eingetragener Kommanditist das anteilige wirtschaftliche Risiko. Im gleichen Umfang nehmen sie am Gewinn und Verlust der Kommanditgesellschaft teil. Die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich die Treugeber.
3. Die Treuhänderin nimmt die Gesellschaftsrechte und –pflichten der Treugeber gegenüber der Beteiligungsgesellschaft nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages wahr. Sie ist demgemäß verpflichtet, unverzüglich die treuhänderische Abtretung der Gesellschaft anzuzeigen und die Beteiligung als Kommanditbeteiligung im eigenen Namen zum Handelsregister anzumelden.

Bei Beendigung des Treuhandverhältnisses hat sie dem Treugeber alles herauszugeben, was sie als Treuhänderin für diesen erlangt hat. Der Treugeber hält die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten frei, die sich aus der Wahrnehmung der Treuhandschaft ergeben können.

4. Der Treugeber verpflichtet sich, seine Einlage innerhalb der in der Beitragserklärung genannten Fristen vollständig auf das in der Beitrittserklärung genannte Treuhandkonto einzuzahlen. Für rückständige Einlagen ist die Gesellschaft berechtigt, dem Treugeber Verzugszinsen gem. § 4 des Gesellschaftsvertrages zu berechnen. Weitgehende Schadenersatzansprüche der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt. Die Gesellschaft ist berechtigt, entsprechende Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Treugeber geltend zu machen.
5. Die Treuhänderin hat Anspruch darauf, vom Treugeber von allen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Gesellschaftsbeteiligung stehen.
6. Die Treuhänderin und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dies gilt jedoch nicht für ihre Rechnungslegungs- und Auskunftspflicht.

§ 2

Weisungsrechte

1. Die Treuhänderin hat wegen aller Maßnahmen und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung den Weisungen des Treugebers zu folgen. Sie hat die Informations- und Kontrollrechte gemäß dem Gesellschaftsvertrag nach pflichtgemäßem Ermessen für den Treugeber wahrzunehmen. Der Treugeber ist berechtigt, diese Rechte auch selbst wahrzunehmen.
2. Sind bei unaufschiebbaren Entscheidungen Weisungen nicht rechtzeitig zu erhalten, so hat die Treuhänderin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Treugebers zu handeln.
3. Bei einem Widerstreit zwischen den Interessen einzelner Treugeber und der Kommanditgesellschaft hat das Gesamtinteresse der Gesellschaft Vorrang.

§ 3

Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter

1. Auf Gesellschafterversammlungen und bei Beschlüssen der Gesellschafter, die außerhalb von Gesellschaftsversammlungen gefasst werden, stimmt die Treuhänderin gemäß den ihr vom Treugeber erteilten Weisungen ab. Sind keine Weisungen erteilt, so erteilt der Treugeber hiermit der Treuhänderin Vollmacht, die Rechte aus der Kommanditeinlage, insbesondere das Stimmrecht, auszuüben. In diesem Fall stimmt die Treuhänderin nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse der Treugeber ab.
2. Der Treugeber ist berechtigt, seine Rechte - insbesondere sein Stimmrecht - auf Gesellschafterversammlungen und anlässlich sonstiger Beschlüsse der Gesellschafter anstelle der Treuhänderin selbst wahrzunehmen. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, so hat er dies zuvor schriftlich der Treuhänderin anzuzeigen.
3. Die Treuhänderin hat den Treugeber unverzüglich über bevorstehende Gesellschafterversammlungen und anstehende Gesellschafterbeschlüsse unter Übersendung der relevanten Unterlagen zu informieren und sich Weisungen einzuholen.
4. Den Treugebern sind die Protokolle der Gesellschafterversammlungen unverzüglich durch die Treuhänderin zuzusenden.

§ 4

Treuhandverwaltung

1. Gegenstand der Treuhandverwaltung sind die mit den treuhän-



REUHANDVERTRAG

derisch gehaltenen Kommanditeinlagen verbundenen Rechte und Pflichten, die sich nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages bestimmen.

2. Das in der Beitrittserklärung genannte Treuhandkonto steht bis zur Mittelfreigabe nicht im Vermögen der Gesellschaft oder der Treuhänderin, sondern ausschließlich im Vermögen aller Treugeber und Gesellschafter, und zwar in dem Verhältnis der Bruchteile, in dem die Vorgenannten Einzahlungen auf das Treuhandkonto geleistet haben. Über dieses Treuhandkonto darf nur der Mittelverwendungskontrolleur im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes verfügen.
3. Die Treuhänderin hat das steuerliche Jahresergebnis, Ausschüttungen, Beitragspflichten, das Abfindungsguthaben und alle sonstigen Ergebnisse, die auf die Beteiligungen der Treugeber an der Gesellschaft entfallen, unverzüglich an die Treugeber weiterzuleiten. Die sich hieraus ergebenden Ansprüche tritt die Treuhänderin hiermit bereits an den Treugeber ab, der diese Abtretung annimmt.
4. Die Treuhänderin erstattet dem Treugeber unverzüglich nach Vorliegen des Jahresabschlusses der Gesellschaft einen schriftlichen Bericht, der auch Angaben über wesentliche Geschäftsvorfälle enthalten soll. Darüber hinaus hat die Treuhänderin den Treugeber auch gesondert über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle in angemessenen Abständen zu unterrichten.
5. Dritten gegenüber darf die Treuhänderin die Beteiligung des Treugebers nur mit dessen Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem begründeten Interesse der Treuhänderin entspricht. Die Gesellschaft ist nicht Dritte im Sinne dieser Bestimmung; der Treugeber ist jederzeit berechtigt, das Treuhandverhältnis offenzulegen.
6. Der Treugeber ist verpflichtet, Änderungen der Daten zu seiner Person oder zur rechtlichen Inhaberschaft der Gesellschafterbeteiligung der Treuhänderin mitzuteilen.
7. Der Treugeber nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert werden. Er ist damit einverstanden, dass die in die Platzierung des Eigenkapitals eingeschalteten Personen über die Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaft - ohne personenbezogene Daten - informiert werden.
8. Eine gesonderte Treuhandgebühr ist vom Treugeber nicht zu entrichten.

§ 5

Übertragung und Belastung von Beteiligungen

1. Der Treugeber ist berechtigt, seine Beteiligung unter Aufrechterhaltung des Treuhandverhältnisses jederzeit mit Zustimmung der Treuhänderin auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit er seine Einlage vollen Umfangs erbracht hat. Die Treuhänderin kann ihre Zustimmung nur verweigern, wenn gewichtige sachliche Gründe in der Person des Rechtsnachfolgers gegen diese Übertragung sprechen, so dass für sie die Aufrechterhaltung des Treuhandverhältnisses mit dem Rechtsnachfolger unzumutbar ist. § 15 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.
2. Die Treuhänderin ist ohne Zustimmung des Treugebers zu keinen Verfügungen über Rechte aus der Beteiligung berechtigt, insbesondere darf sie die Beteiligung nicht veräußern oder belasten.

§ 6

Tod des Treugebers

Beim Tode des Treugebers wird das Treuhandverhältnis mit dem Erben des Verstorbenen fortgesetzt. Die Weisungsrechte der Erben gegenüber der Treuhänderin und auch ihr Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen ruhen indessen, solange sie nicht einen Erbschein vorgelegt und einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellt und

dies der Treuhänderin und im Falle der unmittelbaren Ausübung ihres Stimmrechts bei Gesellschafterbeschlüssen der Gesellschaft schriftlich angezeigt haben. Bis zur Benennung des Bevollmächtigten darf die Treuhänderin Zustellungen an jeden Erben vornehmen mit Wirkung für und gegen die übrigen Miterben /Vermächtnisnehmer.

§ 7

Beendigung des Treuhandverhältnisses

1. Der Treugeber kann den Treuhandvertrag jederzeit kündigen. Die Treuhänderin ist - außer aus wichtigem Grund - zur Kündigung nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Das Treuhandverhältnis endet ferner wenn über das Vermögen der Treuhänderin das gerichtliche Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, auch wenn ein entsprechender Beschluss noch nicht rechtskräftig ist, wenn die von der Treuhänderin treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung von einem Gläubiger der Treuhänderin gepfändet wird und wenn die Gesellschaft der Treuhänderin liquidiert oder aus sonstigen Gründen aufgelöst wird.
3. Die Treuhänderin tritt hiermit die von ihr treuhänderisch für den Treugeber gehaltene Gesellschaftsbeteiligung an den Treugeber unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass das Treuhandverhältnis aus einem der in den Ziffern 1 und 2 genannten Gründen beendet wird.
4. Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn die Treuhänderin mit der von ihr treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsbeteiligung nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausscheidet. In diesem Fall wird der Treugeber gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unmittelbar Gesellschafter, ohne dass es eines besonderen Übertragungsaktes von der Treuhänderin auf den Treugeber bedarf. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend.

§ 8

Haftung der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet dem Treugeber nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der ihr abliegenden Verpflichtungen.
2. Der Anspruch des Treugebers auf Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen - verjährt in 12 Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit er nicht kraft Gesetz einer kürzeren Verjährung unterliegt. Schadenersatzansprüche hat der Treugeber innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber der Treuhänderin durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.
3. Die Treuhänderin übernimmt keine Haftung für den Eintritt der vom Treugeber mit seinem Beitritt zu der Beteiligungsgesellschaft angestrebten wirtschaftlichen / steuerlichen Folgen. Die angestrebten steuerlichen Folgen stehen unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch die Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit.

§ 9

Vergütung der Treuhänderin

Die Treuhänderin erhält für die Übernahme der Treuhandschaft und der damit verbundenen Tätigkeit von der Beteiligungsgesellschaft eine Treuhandvergütung gemäß § 10 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages.

§ 10

Personenmehrheit

Sofern die Treuhänderin nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages einen Kapitalanteil an der Beteiligungsgesellschaft für mehrere





Personen, insbesondere Ehegatten gleichzeitig hält, übernehmen diese sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, dass Tatsachen, die nur hinsichtlich eines Gesamtschuldners vorliegen oder eintreten, für oder gegen jeden von ihnen wirken. Sie bevollmächtigen sich hiermit für die Dauer dieses Vertrages gegenseitig, Erklärungen und Schriftstücke, die einem von ihnen zugehen, mit rechtsverbindlicher Wirkung gegen alle entgegenzunehmen. Die Abgabe von Erklärungen, einschließlich der Stimmrechtsausübung durch einen der Treugeber, wirkt für und gegen die gesamte Personenmehrheit.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Dem Treugeber ist bekannt, dass ihm der Gesellschaftsvertrag der MS "Eaststar" Reederei GmbH & Co. KG in den dort einschlägigen Passagen, die sich mit der Rechtsstellung der Treugeber befassen, unmittelbare Rechte und Pflichten einräumt, die neben den Rechten und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag bestehen.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, auf die nur schriftlich verzichtet werden kann.
3. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und den Bestimmungen dieses Treuhandvertrages gelten die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
5. Erfüllungsort ist Emden.

Emden, September 2004

MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG

Embdena Partnership AG





Vertrag über die Verwendung von Kommanditeinlagen (Mittelverwendungsvertrag)

zwischen
MS "Eaststar" Reederei GmbH & Co. KG
-nachfolgend „Reederei“ genannt -

und

einer unabhängigen Steuerberatungsgesellschaft
- nachfolgend „Mittelverwender“ genannt -

§ 1

- Das Kommanditkapital der Reederei wird am freien Kapitalmarkt zur teilweisen Finanzierung des übernommenen Containerschiffes eingeworben und zwar in Höhe von insgesamt rund € 4.510.000,—, die sich wie folgt zusammensetzen:

Kommanditanteile:	€ 4.510.000,—
Zzgl. 5% Agio:	€ 225.500,—
Gesamt:	€ 4.725.500,—

- Die geplante Übernahme des Schiffes erfolgt am:
28. Februar 2005.

§ 2

- Entsprechend der Zeichnungsunterlagen (Gesellschaftsvertrag, Beitrittserklärung, Treuhandvertrag, Emissionsprospekt) beteiligen sich die Gesellschafter zu 100% an die Reederei. Die eingeworbenen Einlagen nebst Agio auf das Emissionskapital sind zu folgenden Terminen zur Zahlung fällig:

sofort nach Annahme 50% zzgl. 5% Agio
30% am 30.06.2005
10% am 30.09.2005
10% am 31.10.2005

- Alle Einzahlungen sind auf das Konto der Treuhänderin zu leisten.

Treuhandkonto MS „Eaststar“
Kreditinstitut: Commerzbank Emden
Konto-Nr.: 497 002 686
BLZ 284 400 37

- Verfügungsberechtigt über dieses Konto ist der Mittelverwender. Mit Erfüllung der Mittelfreigabekriterien sind die jeweiligen Guthaben der Reederei zuzurechnen.

§ 3

- Gemäß den Zeichnungsunterlagen dienen die Einzahlungen auf obiges Konto der teilweisen Finanzierung des Kaufpreises des Containerschiffes.
- Die Einlagen nebst Agien sind zugunsten der Reederei entsprechend der Investitions- und Finanzierungsrechnung gemäß § 5 des KG-Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

§ 4

- Über die Einzahlungen der Treugeber auf dem in § 2 genannten Konto darf der Mittelverwender für Rechnung der Reederei erst dann verfügen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:
 - Volle Platzierung der Gesamteinlagen gemäß § 1 oder Nachweis, dass die Gesamtfinanzierung auch ohne die noch freien Anteile gesichert ist;
 - Vorlage des Kaufvertrages zu dem im Prospekt ausgewiesenen Festpreis nebst Nachträgen;
 - Nachweis der prospektgemäßen Höhe der Fremdfinanzie-

rung durch eine entsprechende Finanzierungszusage eines Kreditinstitutes.

- Vorlage eines Prospektgutachtens gemäß des Prüfungsstandards S 4 des IdW oder Vorlage eines von einer Steuerberatungsgesellschaft erstellten steuerlichen Kurzgutachtens inklusive Bestätigung, wonach die im Prospekt dargestellte steuerliche Konzeption dem gegenwärtigen Stand des Steuerrechts entspricht.

Das Prospektgutachten darf keine wesentlichen Einwendungen gegen den Prospekt enthalten.

- Nach der Mittelfreigabe übernimmt der Mittelverwender die Mittelverwendungskontrolle für die Reederei nach folgender Maßgabe:
 - Die Mittelverwendungskontrolle erstreckt sich nur auf die in § 1 genannten Eigenmittel der Reederei.
 - Mit Eintritt der Voraussetzungen der Mittelfreigabe hat der Mittelverwender die Mittel gemäß den Investitions- und Finanzierungsrechnungen und gemäß den gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen an die einzelnen Leistungsempfänger auszukehren. Angemessene à-conto-Zahlungen sind möglich.
 - Der Mittelverwender ist verpflichtet, Anweisungen der Reederei gegenzuzeichnen, wenn sie den als Anlage beigefügten Investitions- und Finanzierungsrechnungen entsprechen. Bei Anweisung einer Zahlungen an die Reederei ist gleichzeitig ein entsprechender Anteil der Vertriebs-/Konzeptionsgesellschaft anzuweisen.
 - Die Mittelverwendungskontrolle endet mit der endgültigen Abrechnung der Investitionsmaßnahme einschl. Einzahlung des gezeichneten Eigenkapitals bzw. für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Mittelfreigabe bis zum 30. Dezember 2005 nicht eintreten, mit der Rückzahlung der Mittel an die Treugeber bzw. Gesellschafter.

§ 5

Für die Durchführung der Mittelverwendungskontrolltätigkeit und die Haftung des Mittelverwenders auch gegenüber Dritten gelten die als Anlage beigefügten allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Juli 2002 mit der Maßgabe, dass die dort genannten Haftungshöchstbeiträge € 1.000.000,— betragen.

§ 6

Die Tätigkeit des Mittelverwenders wird nicht gesondert vergütet, sondern ist durch die Vergütung in Höhe von € 15.000,— zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer gemäß Mittelverwendungsvertrag abgegolten.

Emden, September 2004

MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft





Bereederungsvertrag

Zwischen

der MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG, Hamburg
- nachfolgend **Gesellschaft** genannt -

und

TL Shipping GmbH, Hamburg
- nachfolgend **Vertragsreeder** genannt -

wird folgender **Bereederungsvertrag** geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereederung des Seeschiffes MS „Eaststar“, nachfolgend auch - **das Schiff** - genannt.

§ 2

Vertragsgrundlage

Die Bereederung des Schiffes geschieht auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft vom heutigen Tage, dessen Bestimmungen, soweit sie das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien betreffen, hiermit auch zum Inhalt dieses Vertrages gemacht werden. Eine Abschrift des Gesellschaftsvertrages wird als **Anlage** zu diesem Vertrag genommen.

§ 3

Aufgaben des Vertragsreeders

- Der Vertragsreeder führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten und Gesellschaftern im Rahmen des gesetzlich zulässigen, soweit es um die Bereederung des Schiffes geht, wobei die Gesellschaft dem Vertragsreeder insbesondere die folgenden Aufgaben überträgt:
 - die Übernahme des Schiffes vom Voreigentümer;
 - die Abwicklung aller Gewährleistungsansprüche;
 - der Aufbau der technischen Dokumentenverwaltung für das Schiff;
 - die Beschäftigung des Schiffes;
 - die Durchführung und Abwicklung der für das Schiff geschlossenen Frachtverträge, einschließlich der Bestellung von Schiffsagenten;
 - die Versorgung des Schiffes mit dem erforderlichen Proviant und Bunker sowie den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen;
 - die Bemanning des Schiffes;
 - die Instandhaltung aller zum Betrieb des Schiffes erforderlichen Ausrüstungsgegenstände;
 - die Erhaltung des Schiffes im einsatzfähigen Zustand;
 - die Aufrechterhaltung der Wirksamkeit aller Schiffspapiere und - Zertifikate;
 - die Versicherung des Schiffes gegen alle üblicherweise versicherten Gefahren, einschließlich einer Loss-of-hire Versicherung in angemessener Höhe;
 - die Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen;
 - die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in Bezug auf Forderungen, Strafen und Pfandrechten, die gegen das Schiff geltend gemacht werden, einschließlich der Beauftragung von Rechtsanwälten;
 - das Liquiditäts-, Währungs- und Kreditmanagement einschließlich der Führung der Bankkonten und der Wahrnehmung des Geschäftsverkehrs mit den Banken, einschließlich der Banken, die das Schiff finanzieren.
- Der Vertragsreeder hat seine Aufgaben in derselben Weise, insbesondere unter Beachtung aller Beschränkungen, Frist- und Formvorschriften und Informations- und Kontrollrechte, wahrzunehmen, die aufgrund des Gesellschaftsvertrages von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu beachten sind. Der

Vertragsreeder hat für die die Gesellschaft betreffenden Geschäftsvorfälle besondere Konten anzulegen.

- Der Vertragsreeder schließt im Rahmen der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages die für die Erfüllung seiner Aufgaben aus diesem Vertrag notwendigen Rechtsgeschäfte grundsätzlich im Namen und für Rechnung der Gesellschaft ab. Der Vertragsreeder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Geschäfte und Rechtshandlungen handelt, die der Betrieb einer Reederei mit sich bringt und die im Interesse der Gesellschaft erforderlich sind. Zu den in § 8 Ziff.3 des Gesellschaftsvertrages genannten Rechtsgeschäften bedarf der Vertragsreeder unter den dort genannten Voraussetzungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bzw. des Beirats mit der jeweils erforderlichen Mehrheit. Die Bestimmungen des § 8 Ziff.3 gelten entsprechend für Unternehmen und Personen, die mit dem Vertragsreeder in der dort genannten Weise verbunden sind.
- In Fällen der Not kann der Vertragsreeder auch ohne die Zustimmung des Beirates handeln, sofern dies zur Abwehr von Nachteilen für die Gesellschaft erforderlich ist.
- Sollten die Gesellschafter eine Änderung, insbesondere auch eine Erweiterung des Kataloges der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte oder der Vorschriften über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 8 + § 11 des Gesellschaftsvertrages rechtswirksam beschließen, so ist hieran auch der Vertragsreeder gebunden, es sei denn, daß sich hierdurch unzumutbare Erschwernisse bei der Bereederung des Schiffes ergeben. Er stimmt bereits jetzt den sich daraus etwa ergebenden Änderungen des Bereederungsvertrages zu. Soweit sich aus den Änderungen ein Mehraufwand für den Vertragsreeder ergibt, ist dieser separat zu vergüten.
- Abweichend von dem Grundsatz gemäß § 8 ist der Vertragsreeder auch berechtigt, Heuerverträge für das Schiff im eigenen Namen für Rechnung der Gesellschaft abzuschließen. In diesem Falle hat die Gesellschaft dem Vertragsreeder die erforderlichen Geldmittel vorschüssig zur Verfügung zu stellen.
- Der Vertragsreeder ist berechtigt, für die Beschäftigung des Schiffes einen oder mehrere Befrachtungsmakler im Namen und für Rechnung der Beteiligungsgesellschaft zu beauftragen. Die Beauftragung eines mit dem Vertragsreeder verbundenen Unternehmens zu marktüblichen Konditionen ist zulässig.
- Der Vertragsreeder ist berechtigt, für die Bemanning des Schiffes eine Crewing-Agentur zu beauftragen und im Namen und für Rechnung der Beteiligungsgesellschaft eine Pauschale für die gesamten Kosten der Bemanning zu vereinbaren. Die Beauftragung eines mit dem Vertragsreeder verbundenen Unternehmens zu marktüblichen Konditionen ist zulässig.
- Der Vertragsreeder ist berechtigt, die ihm nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben ganz oder in Teilbereichen auf Dritte zu übertragen; er bleibt jedoch für die Vertragserfüllung, insbesondere für die Einhaltung der Beschränkungen des Gesellschaftsvertrages, verantwortlich.

§ 4

Gleichbehandlung

Sofern der Vertragsreeder noch andere Schiffe bereedert, ist er verpflichtet, diese Schiffe unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Gesamtschau gegenüber dem Schiff nicht bevorzugt zu behandeln; er hat zu gewährleisten, daß das Schiff - unter Berücksichtigung aller Unterschiede, die sich aus verschiedenen Schiffstypen usw. ergeben mögen - von ihm nicht schlechter behandelt wird als andere von ihm bereederte Schiffe.

§ 5

Schiffsregister, Flagge und Tonnagesteuer

Die Gesellschaft entscheidet über Registrierung und Flaggenführung des Schiffes. Sie ist berechtigt, den Vertragsreeder anzuweisen, für das Schiff die Voraussetzungen zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG zu schaffen.



BEREEDERUNGSVERTRAG

§ 6

Vergütungen des Vertragsreeders

Der Vertragsreeder erhält folgende Vergütungen, jeweils zzgl. etwaiger ges. MwSt:

1. Der Vertragsreeder erhält für die laufende Bereederung des Schiffes eine Vergütung von 4 % der Chartereinnahmen und der eingefahrenen Bruttofrachten einschließlich Überliegegelder, Fehlfrachten, Passagen, Entschädigungszahlungen einer Loss-of-Hire-Versicherung und etwaiger verdienter Hilfs- und Bergelöhne, jedoch mit Ausnahme der auf die Mannschaft entfallenden Anteile. Liegt das Schiff auf, so erhält der Vertragsreeder für die Dauer der Auftriegszeit eine Vergütung von € 350,- pro Tag. Diese Vergütung erhält der Vertragsreeder auch bei Einnahmeausfalltagen, die nicht von einer Loss-of-Hire-Versicherung abgedeckt sind.
2. Mit der Vergütung gemäß Nr. 1 und 2 sind alle Nebenkosten des Vertragsreeders wie Aufwendungen für Verwaltung, Reisen und Spesen abgedeckt; zusätzlich zu erstatten sind jedoch Kosten, die in außergewöhnlichen Fällen, wie z.B. bei Havarien und notwendigen Inspektionen des Schiffes im Ausland, anfallen sowie die Kosten der Satellitenkommunikation.
3. Tritt der Vertragsreeder für die Gesellschaft in Vorlage, so ist er berechtigt, bankübliche Zinsen zu berechnen.

§ 7

Laufzeit des Vertrages

1. Dieser Vertrag wird fest für die Dauer der Gesellschaft gemäß Gesellschaftervertrag geschlossen. Er endet ohne Kündigung, wenn das Schiff verkauft und dem Käufer übergeben wird bzw. die Gesellschaft in Liquidation tritt. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Haftung

1. Der Vertragsreeder wird seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reeders erfüllen. Er haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
2. Die Haftung des Vertragsreeders für etwaige Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen, hierzu zählen auch Unternehmen und Einzelpersonen, derer sich der Vertragsreeder zur Erfüllung seiner in diesem Vertrag übernommenen Aufgaben bedient, beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz im Bereich des Auswahlverschuldens.
3. Der Vertragsreeder tritt hiermit der Gesellschaft eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Erfüllungsgehilfen i.S.d. Nr. 2 ab, die Gesellschaft nimmt die Abtretung an.
4. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vertragsreeders, der Verletzung von Kardinalpflichten oder einer Verletzung von Leben, Gesundheit oder Freiheit des Geschädigten.

§ 9

Schlußbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, auf die nur schriftlich verzichtet werden kann.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten gültige Regelungen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommen. Das gleiche gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

§ 10

Schiedsgericht

1. Über alle Streitigkeiten über das Zustandekommen und den Inhalt dieses Vertrages entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ausschließlich ein Schiedsgericht unter ausschließlicher Anwendung neuen Rechts.
2. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muß. Unterläßt eine Partei die Ernennung eines Schiedsrichters binnen 4 Wochen nach Empfang der ihr von der anderen Partei per Einschreiben zugesandten Aufforderung oder einigen sich die Schiedsrichter nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Ernennung über die Person eines Obmanns, so bestimmt der Präses der Handelskammer Hamburg den Schiedsrichter oder den Obmann.
4. Das Schiedsgericht soll sich vor einer Entscheidung um eine gütliche Beilegung der ihm vorgetragenen Streitigkeiten bemühen.
5. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Parteien verbindlich.
6. Zuständiges Gericht für die Niederlegung des Schiedsspruchs ist das Amtsgericht Hamburg.
7. Im übrigen gelten die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung über das Schiedsverfahren.

Hamburg, September 2004

TL Shipping GmbH

MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG



Vertrag über eine Stille Gesellschaft

zwischen
MS „Eaststar“
Reederei GmbH & Co. KG
Stadthausbrücke 2
20355 Hamburg

und

Hans-Christoph Gassan
Athemidostreet 13
3315 Limassol/Zypern

§ 1

- Herr Gassan leistet eine Einlage in Höhe von € 600.000.
- Die Einlage ist spätestens bei Übergabe des MS „Eaststar“ fällig.
- Der Stille Gesellschafter übernimmt keine Haftung, Mithaftung oder andere Verpflichtungen.

§ 2

- Die Einlage des Stillen Gesellschafters wird auf einem Einlagenkonto gebucht.

§ 3

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Kommanditgesellschaft hat innerhalb der ersten zehn Monate eines jeden Jahres den Jahresabschluß für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen. Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten.

§ 4

- Der Stille Gesellschafter ist zu den Gesellschafterversammlungen der Kommanditgesellschaft zu laden. Er hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung, jedoch kein Stimmrecht.
- Der Stille Gesellschafter hat die gleichen Informationsrechte wie ein Kommanditist.

§ 5

- Der Stille Gesellschafter ist am Verlust der Kommanditgesellschaft nicht beteiligt.
- Der Stille Gesellschafter erhält jedoch eine Verzinsung seiner Einlage in Höhe von 5 % p.a., beginnend ab dem 31.12.2004 und wird vorrangig vor den Ansprüchen der Kommanditisten bedient.
- Auszahlungen zu Lasten seines Darlehenskontos kann der Stille Gesellschafter nur verlangen, wenn die Liquiditätslage der Gesellschaft dies zuläßt.
- Die Kommanditgesellschaft ist berechtigt, das Guthaben des Stillen Gesellschafters auf dessen Darlehenskonto jederzeit ganz oder teilweise auszuzahlen.

§ 6

- Die Stille Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Die Stille Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2017, gekündigt werden.
- Die Kommanditgesellschaft ist berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grunde zu kündigen, wenn
 - über das Vermögen des Stillen Gesellschafters das Insolvenz- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - die Einlage des Stillen Gesellschafters von einem privaten Gläubiger gepfändet wird.
 Das Auseinandersetzungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters ist in vier gleichen Jahresraten, jeweils am Ende eines Jahres, auszuzahlen. Die Zahlung der ersten Rate erfolgt am Ende des Jahres, das auf die Beendigung folgt.
- Kündigungen haben durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang maßgebend.

§ 7

Bei Liquidation der Gesellschaft erhält der Stille Gesellschafter seine Einlage vorrangig vor der Befriedigung der Kommanditisten zurück.

§ 8

Der Stille Gesellschafter ist berechtigt, seine Beteiligung oder Teile seiner Beteiligung mit den Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen. Die Übertragung ist der Kommanditgesellschaft durch Vorlage des Vertrages nachzuweisen.

§ 9

Für alle Zustellungen an den Stillen Gesellschafter ist die letzte Anschrift maßgebend, die der Stille Gesellschafter der Kommanditgesellschaft mitgeteilt hat.

§ 10

Sollten wider Erwarten zwischen der Gesellschaft und dem Stillen Gesellschafter Meinungsverschiedenheiten entstehen, werden diese durch ein Schiedsgericht unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges entschieden.

§ 11

Sollten sich Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Eine ungültige Bestimmung ist in der Weise umzudeuten oder zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Hamburg, September 2004

MS „Eaststar“ Reederei GmbH & Co. KG

Hans-Christoph Gassan







A NLAGEN



wallstreet:online trading GmbH
Bouchéstraße 12
12435 Berlin
Tel: +49 (0) 30 20 45 64 - 10
Fax: +49 (0) 30 20 45 64 - 15
E-Mail: info@fondsdiskont.de
URL: www.fondsdiskont.de



Postfach 1463 · Nesserlander Str. 1 · 26694 Emden
Telefon 0 49 21 / 93 19-0
Telefax 0 49 21 / 93 19-10
Email: info@embdena.com
Internet: www.embdena.com